



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 139. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 29. März 2017, 15:04 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 14

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

BT-Drucksache 18/11277

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Patrick Sensburg [CDU/CSU]

Abg. Bettina Bähr-Losse [SPD]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 11
Sprechregister Abgeordnete	Seite 12
Sprechregister Sachverständige	Seite 13
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 40



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 29. März 2017, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Brandt, Helmut

Heck Dr., Stefan

Heil, Mechthild

Hirte Dr., Heribert

Hoffmann, Alexander

Hoppenstedt Dr., Hendrik

Launert Dr., Silke

Luczak Dr., Jan-Marco

Monstadt, Dietrich

Ripsam, Iris

Rösel, Kathrin

Seif, Detlef

Sensburg Dr., Patrick

Steineke, Sebastian

Sütterlin-Waack Dr., Sabine

Ullrich Dr., Volker

Wanderwitz, Marco

Wellenreuther, Ingo

Unterschrift

Ullrich

Sall Sall

Iris Ripsam

S. Seif

I. Rösel

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 6

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Unterschrift

Unterschrift *Ch. L. Zell*

Stellvertretende Mitglieder

Bosbach, Wolfgang

Fabritius Dr., Bernd

Frieser, Michael

Gutting, Olav

Harbarth Dr., Stephan

Hennrich, Michael

Heveling, Ansgar

Jörrißen, Sylvia

Jung Dr., Franz Josef

Lach, Günter

Lerchenfeld, Philipp Graf

Maag, Karin

Noll, Michaela

Schipanski, Tankred

Schnieder, Patrick

Stritzl, Thomas

Unterschrift

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Weisgerber Dr., Anja

Woltmann, Barbara

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Bähr-Losse, Bettina

Bartke Dr., Matthias

Brunner Dr., Karl-Heinz

Drobinski-Weiß, Elvira

Fechner Dr., Johannes

Flisek, Christian

Groß, Michael

Hakverdi, Metin

Jantz-Herrmann, Christina

Rode-Bosse, Petra

Steffen, Sonja

Strässer, Christoph

Unterschrift

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 15:00 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Jelpke, Ulla

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Keul, Katja

Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 5 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 29. März 2017, 15:00 Uhr

BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Beck (Köln), Volker

Kühn (Tübingen), Christian

Mihalic, Irene

Notz Dr., Konstantin von

Unterschrift

27. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 6 von 6

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)**

Mittwoch, 29. März 2017, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

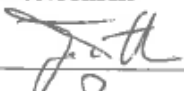
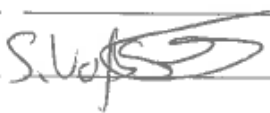
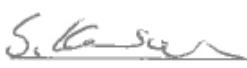
Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Kruger, Hka	CDU/CSU	
Gies, Vkn	CDU/CSU	
Wannen, Schuberth	Linke	
Hage, K H	B90/Grüne	
Vonnis, A	"	

Stand: 23. Februar 2015

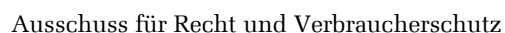
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	DR. VON TROTHA		StA
Bayern	Bauer		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen	Seach Upbeach		AR'n
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	KLEINOD, SIMONE		Rückg
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Salt, Andrea		StA in
Sachsen-Anhalt	Gödder, Laura		Präsidentin
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015

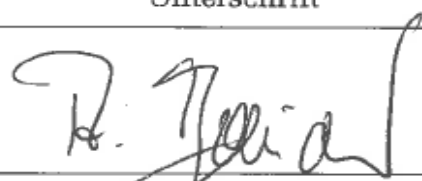
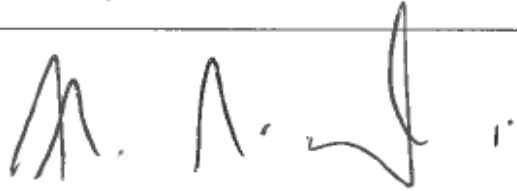
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Anwesenheitsliste der Sachverständigen**

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 29. März 2017 um 15 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Axel Boetticher Richter am Bundesgerichtshof a. D., Bremen	
Stefan Conen Rechtsanwalt, Berlin	
Dr. Markus Löffelmann Richter am Landgericht I, München	
Prof. Dr. Andreas Mosbacher Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat Honorarprofessor der Universität Leipzig für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht und Revisionsrecht	
Dr. Ali B. Norouzi Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin Rechtsanwalt	
Prof. Dr. Henning Radtke Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe, 1. Strafsenat	
Marc Wenske Deutscher Richterbund e. V. (DRB) Richter am Oberlandesgericht Hamburg Hanseatisches Oberlandesgericht	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Bettina Bähr-Losse (SPD)	23, 33
Dr. Johannes Fechner (SPD)	24
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 34
Iris Ripsam (CDU/CSU)	34
Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU)	23, 34, 38, 39
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	25
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	24, 34
Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	24, 33



Sprechregister Sachverständige

Seite

Dr. Axel Boetticher

14, 15, 32, 33, 35

Richter am Bundesgerichtshof a. D., Bremen

Stefan Conen

16, 31, 32, 35

Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Markus Löffelmann

17, 29, 36

Richter am Landgericht I, München

Prof. Dr. Andreas Mosbacher

18, 28, 37

Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat

Honorarprofessor der Universität Leipzig für Strafrecht und

Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht und Revisionsrecht

Dr. Ali B. Norouzi

19, 27, 37

Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Henning Radtke

20, 25, 38

Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe,

1. Strafsenat

Marc Wenske

22, 25, 38, 39

Deutscher Richterbund e. V. (DRB)

Richter am Oberlandesgericht Hamburg

Hanseatisches Oberlandesgericht



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Einen wunderschönen guten Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen. Willkommen auch an die sieben Sachverständigen, die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung sowie die Gäste auf der Tribüne.

Wir beraten jetzt einen Gesetzentwurf, der dem Gedanken folgt, den Strafanspruch des Staates im justizförmigen Verfahren durchzusetzen. Gleichzeitig ist Ansatzpunkt, die Grundrechte zu sichern. Zentrales Anliegen ist die Ermittlung des sogenannten wahren Sachverhaltes, ohne den sich das Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Wir sehen in der Praxis, dass Strafgerichte eine sehr hohe Arbeitsbelastung haben. Es gibt deshalb eine regelmäßige Überprüfung von strafprozessualen Vorschriften auf Tauglichkeit, Zeitgemäßheit und Effektivität. Die Bundesregierung sagt nun, mit vorliegendem Gesetzentwurf würde die Effektivierung und eine Steigerung der Praxistauglichkeit durch die Pflicht von Zeugen, bei der Polizei zu erscheinen, durch Änderungen im Befangenheitsrecht, durch die Möglichkeit einer Fristsetzung im Beweis-antragsrecht, durch verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung in der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren sowie durch verstärkte kommunikative, transparente Verfahrensführung erreicht. Es sei auch das Ziel, die Beschuldigtenrechte zu stärken. Und wir haben hier das Thema der sogenannten DNA-Beinahetreffer bei der DNA-Reihenuntersuchung. Also viele verschiedene Facetten, die im Gesetzentwurf stehen. Es gibt dazu eine Diskussion in der Theorie wie auch in der Praxis. Deshalb bin ich froh, dass wir dazu vereinbart haben, eine Anhörung durchzuführen.

Für die Sachverständigen: Wir machen es im Rechtsausschuss so, dass jeder ein fünfminütiges Eingangsstatement halten kann. Die Uhr in diesem ungewöhnlichen Kasten zählt rückwärts. Wenn die Zahlen rot werden, sollten Sie zum Ende kommen, ohne dass ich in Ihren Gedankengang reingrätschen müsste. Danach führen wir Fragerunden durch. Jede Abgeordnete und jeder Abgeordneter hat zwei Fragen an einen Sachverständigen oder je eine an zwei verschiedene Sachverständige. Die Antwortrunde wird so ablaufen: Wir fangen alphabetisch mit Herrn Dr. Boetticher in der Vortagsrunde an, in der

Antwortrunde würden wir mit Herrn Wenske anfangen, also in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Diese Anhörung ist öffentlich. Es gibt eine Tonaufzeichnung, die Basis für ein Wortprotokoll ist. Das heißt, dass wir diese Aufzeichnung und das Protokoll machen und oben auf der Tribüne keine Ton- und Bildaufnahmen gestattet sind.

Das war das bürokratische Vorspiel und jetzt hat Herr Dr. Boetticher das Wort.

SV Dr. Axel Boetticher: Danke Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Ich fange damit an, dass ich mit dem vorliegenden Entwurf deswegen nicht zufrieden bin, weil das Wesentliche, das ich mir eigentlich vorgestellt habe und was im Referentenentwurf vom 11. März 2016 vorhanden war, nämlich die audiovisuelle Vernehmung und die Änderung des § 58a der Strafprozessordnung (StPO) – auch bei erwachsenen Opferzeugen in schweren Fällen – fehlt. Dies gilt gerade unter dem Gesichtspunkt, dass wir nun ein neues Sexualstrafrecht haben und ich immer wieder der Meinung gewesen bin, dass das Materielle die eine Seite, aber das Prozessuale die andere Seite ist, und dass wir schon lange darüber geredet haben, dass wir den § 58a StPO vorsichtig erweitern müssen, damit diejenigen, die schon jetzt damit arbeiten, tatsächlich auch eine verlässliche Grundlage haben. Wir haben eine Untersuchung für einen ganzen Jahrgang im Lande Bremen bei der Staatsanwaltschaft durchgeführt – ich habe das hier auch mitgebracht – und festgestellt, dass wir dort eine Einstellungsquote von 85 Prozent nach § 170 Abs. 2 StPO und allenfalls 5,5 Prozent Verurteilungen bei den Gerichten haben. Davon wollen wir doch wegkommen. Das soll sich doch ändern und das muss sich auch ändern, denn im neuen Sexualstrafrecht wird die Situation „Aussage gegen Aussage“ noch häufiger in Betracht kommen, wenn objektive Spuren nicht vorhanden sind. Ich hätte Ihnen eigentlich gerne ein paar Zeuginnen und Zeugen mitgebracht, die in der Justiz schon jetzt täglich die Arbeit tun, nämlich den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Die erwarten von Ihnen letztlich eine verlässliche gesetzliche Grundlage durch den vorsichtig erweiterten § 58a StPO, damit sie bei ihrer Arbeit im Einzelfall auch in Fällen schwerer sexueller



Nötigung und Vergewaltigung auf diesem Wege durch frühe audiovisuelle Vernehmung das Ermittlungsverfahren ausweiten können. Als Erste hätte ich Ihnen die Richterin am Amtsgericht München, Karin Jung, präsentiert – ich habe hier sogar eine DVD mit einem Film dabei, die ich Ihnen überlassen kann, worin sie ihr Richterzimmer vorstellt –, die dort mit ihren Kolleginnen im Jahr 2016 in 220 Videovernehmungstagen, 290 Zeugen – überwiegend weibliche Opferzeugen – audiovisuell vernommen hat. Davon waren zwei Drittel kindliche Zeugen und ein Drittel erwachsene Zeugen. Diese Videovernehmungen haben wesentlich zur Klärung von Vorwürfen, insbesondere aber zur Entlastung der Justiz geführt. Auch die Strafverteidiger haben sich in vielen Fällen damit einverstanden erklärt. Es gab Klarheit auch für sie und es gab in mehr als 50 Prozent der Fälle vor und in der Hauptverhandlung Geständnisse und erleichterte auch den Verteidigern die Suche nach einer richtigen Sanktion. Ich hätte Ihnen auch gleich den Präsidenten des Amtsgerichts München, Herrn Nemetz, vorgeschlagen, früher Leitender Oberstaatsanwalt in Augsburg, der vorhatte, die Verdienste seiner beiden Abteilungen 853 und 855 öffentlich zu loben. Dann kam aber dazwischen, dass Bayern bei der Justizministerkonferenz gar nichts mehr von dieser Erweiterung hielt und einfach gesagt hat: Das ist uns zu teuer. Das wollen wir nicht. Ich hätte Ihnen den Richter am Amtsgericht Braunschweig, Herrn Steinberg, vorstellen wollen, der seit Jahren das Braunschweiger Modell führt. Ich hätte Ihnen die Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt von der Staatsanwaltschaft in Flensburg vorstellen wollen, die einen Leitfaden herausgegeben hat und die mit vielen Richterinnen-Kolleginnen aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen auch Fortbildungen dafür macht und die sehr davon überzeugt ist, dass diese Erweiterung helfen kann. Ich hätte Ihnen auch gerne Max Steller mitgebracht, einen der wichtigsten Aussagepsychologen in Deutschland, der in seinem neuen Buch „Nichts als die Wahrheit“ bemängelt, dass beim Landgericht in der Hauptverhandlung immer noch kein Tonbandprotokoll geführt wird. Er hat die Befürchtung, dass viele Richter das nicht wollen, weil man doch wohl ihre Fragen hören würde. Ich kann nur

darauf verweisen, dass ich in Georgien festgestellt habe, dass jede kleine Hauptverhandlung auf CD aufgenommen wird, die dann Teil der Akte wird. Ich habe Ihnen in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Fall mitgegeben, der sich in Bremen abgespielt hat. Anzeige 2011 bei der Schutzpolizei, zwei Vernehmungen beim Kriminaldauerdienst und dann eine bessere Vernehmung bei K 32. In der Hauptverhandlung, die im Herbst 2016 stattfand, saß dann die Frau mit ihrer Nebenklägervertreterin vor der Richterbank. Die beiden Beisitzer und der Richter haben einen Laptop vor sich. Der Verteidiger hat die Akte eingescannt. Sein Mandant hatte im Ermittlungsverfahren keine Aussage gemacht. Der einzige, der keinen Laptop hatte, war der Staatsanwalt, derjenige, der mit einem kleinen Bändchen da ankommt ...

Die Vorsitzende: Sie gucken zwischendurch einmal hoch. Danke. Das sind jetzt schon rote Zahlen.

SV Dr. Axel Boetticher: Ja, aber das ist ja noch nicht so viel.

Die Vorsitzende: Nee, Herr Boetticher in einer Minute wäre es schon gut, wenn Sie zum Ende kommen. Ist nur fair dann.

SV Dr. Axel Boetticher: Das alles führt dazu, dass so, wie das hier seit vielen Jahren diskutiert worden ist, dass nämlich eine Erweiterung des § 58a StPO bestärkt wird, jedenfalls durch die Ersatzvorschrift des Entwurfs zu § 136 Abs. 4 StPO in keinem Fall zu erreichen ist. Ganz zum Schluss will ich Ihnen auch mitteilen, dass eine Vorschrift, die opferschutzrechtlich auch möglich wäre und insbesondere die Rechte der Betroffenen sehr stärken würde, § 241a StPO wäre, wo man bei Kindern, zum Schutz der Kinder in der Hauptverhandlung, den Richter die Fragen stellen lässt. § 241a StPO könnte ohne weiteres dadurch ergänzt werden, dass die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren und von Personen, die nach der Anklage einer vorsätzlich begangenen Gewaltstraftat oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt sind, zunächst allein durch den Vorsitzenden durchgeführt wird. Vielen Dank! Ich bin zu den sonstigen Punkten in dem Regierungsentwurf gerne bereit, auf Fragen zu antworten. Vielen Dank!



Die **Vorsitzende**: Danke. Ich bitte nachzusehen, dass wir immer sagen: „Bereiten Sie sich auf fünf Minuten vor, um das Wichtigste zu sagen.“ Wir laufen auch von einer Sitzung zur anderen, einige haben noch mindestens eine weitere Anhörung neben vielen anderen Dingen. Deshalb versuchen wir uns zu fokussieren. Herr Conen hat als nächster das Wort.

SV Stefan Conen: Vielen Dank, dass ich hier eingeladen worden bin und sprechen kann. Ich sehe das Ganze aus der Sicht eines regelmäßigen Beschuldigtenvertreters, eines Strafverteidigers. Für mich ist der Entwurf enttäuschend. Wenn man den Abschlussbericht der Expertenkommission daneben legt, der auch kein Verteidigerentwurf ist, sondern von einer bunt besetzten Expertenkommission befunden wurde, erkennt man aber das Bemühen, die Rechte miteinander auszutarieren. Bei allen Bestrebungen um Effektivität, gegen den auch Verteidiger nichts haben, war dem Abschlussbericht dies wesentlich deutlicher anzusehen, als dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf, dem ich eine Stärkung der Rechte eigentlich an keiner Stelle so richtig entnehmen kann. Ich will ganz kurz auf ein paar Punkte, die mir wichtig erscheinen, eingehen und will – vor die Klammer gezogen – sagen, dass das Anliegen des Entwurfes, regelmäßig zu überprüfen, wo es im Strafprozess hakt, empirisch überhaupt keine Grundlage findet in den Annahmen, die diesem Entwurf zu Grunde liegen. Es ist teilweise eine langjährige Klage, dass Beweisantragsrechte missbraucht werden von Verfahrensbeteiligten sowie Verteidigern. Das gleiche gilt fürs Befangenheitsrecht und dass es da Auswüchse gäbe, die man eindämmen müsse. Die Rechtsprechung hat dazu hart an der Grenze der richterlichen Rechtsfortbildung im Beweisantragsrecht eigene Wege beschritten, aber sie hat sie auf evidente Missbrauchsfälle begrenzt. Die jetzt vorliegenden Entwürfe werfen den generellen Missbrauchsverdacht auf Verteidigerrechte und Verteidigerbeschuldigtenrechte vor und knüpfen überhaupt nicht mehr daran an, ob sich jemand möglicherweise dysfunktional verhält oder nicht. Zum Befangenheitsrecht will ich – ich habe das in der Stellungnahme bereits ausgeführt – kurz sagen, dass man meines Erachtens Richtern auch keinen Gefallen tut, wenn sie zum Beginn der Hauptverhandlung abgelehnt werden und ihnen

die Entscheidung überlässt, ob die Anklage noch unbedingt verlesen werden soll oder nicht. Das verhärtert nur. Wenn Sie das wollen, dann schreiben Sie ins Gesetz, dass die Anklage dann zu verlesen ist. Dann wäre es auch fair, wenn das Opening Statement vom Verteidiger auch noch verlesen bzw. abgegeben werden könnte. Ich glaube, man tut Richtern keinen Gefallen, wenn man ihnen in so einer Situation viel Ermessen einräumt, was nur zu weiteren Spannungen führen wird, sondern dass man ihnen da besser etwas Festes an die Hand gibt. Ich kann mich Herrn Dr. Boetticher bei seinem Wunsch, die audiovisuelle Aufzeichnung auszudehnen, nur anschließen. Wir versuchen im modernen Strafprozess, anders als 1877, als die StPO erlassen wurde, nicht mehr die Wirklichkeit als solche zu rekonstruieren, sondern wir versuchen die Qualität des Ermittlungsverfahrens zu überprüfen und zu rekonstruieren. Wir haben keinerlei, und der Entwurf bietet es auch nicht, Qualitätsmassstab für die Protokollierung im Ermittlungsverfahren. Was ich hier sage, ist für niemanden wahnsinnig bedeutsam. Für niemanden hängt davon eine Sanktion ab. Aber es wird alles aufgezeichnet, damit Sie es irgendwann in Ruhe nachlesen können, wenn Sie von Sitzung zu Sitzung eilen, wie die Vorsitzende gesagt hat. Was meinen Sie, wieviel Erleichterung das den Verfahrensbeteiligten, auch Sicherheiten in der Binnenkommunikation eines Verteidigers mit dem Beschuldigten geben könnte, wenn man klare Transparenz hätte, was im Ermittlungsverfahren gelaufen ist. Und dass nicht erst mühsam im Trüben gefischt und sehr, sehr aufwendig in der Hauptverhandlung rekonstruiert wird. Daher wäre mein Petitum, alle Vernehmungen aufzuzeichnen. Eine Sache, die mir in der begrenzten Zeit noch am Herzen liegt, ist das Beweisantragsrecht. Das Beweisantragsrecht ist im Prinzip, nachdem das Ermittlungsverfahren ja vollkommen verpolizeilicht ist, und durch die Erscheinungspflicht auch weiter verpolizeilicht werden soll, das einzige Recht des Beschuldigten oder das schärfste Recht des Beschuldigten, auf die Beweisaufnahme Einfluss zu nehmen. Wenn es Missbrauchsbesorgungen gibt, so hat der 1. Senat in seiner Entscheidung, die ich in meiner Stellungnahme zitiert habe, gesagt: Das sehen wir als Indiz von Verschleppungsabsicht, wenn wir eine Frist setzen und die



gerissen wird. Aber dazu braucht es vorher Anzeichen, dass missbräuchlich gehandelt worden ist oder verschleppt werden soll. Dann ist eine solche Frist tunlich. Tun Sie den Gerichten und auch den Beschuldigten einen Gefallen, indem Sie einfach die Leitlinien dieser Entscheidung so kodifizieren. Ansonsten geben Sie auch Richtern Steine statt Brot. Sie können das beim NSU-Verfahren besichtigen. Da wird eine Frist gesetzt: Beweisanträge innerhalb von einer Woche. Der Richter wird jetzt – ich habe es nur aus der Presse – fünf, sechs, sieben Mal abgelehnt. Effektivität ist damit nicht gewonnen. Danke!

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat Herr Dr. Löffelmann das Wort.

SV Dr. Markus Löffelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Ich freue mich, dass Sie im Rahmen der heutigen Anhörung auch den Bedürfnissen der tatgerichtlichen Praxis Aufmerksamkeit schenken. Ich bin, glaube ich, der einzige Tatrichter hier. Bitte lassen Sie mich eingangs darauf hinweisen, dass in meine schriftliche Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, auch die Auffassungen zahlreicher Kolleginnen und Kollegen Eingang gefunden haben. Grundlage dafür ist eine Stellungnahme, die ich im Auftrag meines Landgerichtspräsidenten schon zum Referentenentwurf abgegeben habe. Im Vergleich zum Referentenentwurf sehe ich im Regierungsentwurf einige begrüßenswerte Verbesserungen für die tatgerichtliche Praxis. Kritische Punkte wurden hier deutlich entschärft. Gleichwohl bestehen noch einige Kritikpunkte. Darunter möchte ich gerne vier herausgreifen. Erstens: Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen. Ich halte eine solche Aufzeichnung in Einzelfällen für durchaus sinnvoll, um die Wahrheitserforschung im Strafverfahren zu stärken. Wann und ob eine solche Aufzeichnung erfolgen sollte, sollte man allerdings in das Ermessen der Vernehmungspersonen stellen, die am besten einschätzen können, ob das Sinn macht. Hierfür sollte man ihnen ermessensleitende Kautelen an die Hand geben. Dabei müsste man berücksichtigen, und das ist ein Gesichtspunkt, den ich bisher völlig vermisst habe in der Debatte, und der die Beschuldigtenvernehmung auch von der

Zeugenvernehmung abhebt, dass die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nicht nur mit nicht unerheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten einhergeht, sondern auch dessen Recht auf effektive Verteidigung und sein Recht, von Selbstbelastung frei zu sein, einschränken kann. Warum gerade bei Tötungsdelikten eine obligatorische Pflichtaufzeichnung stattfinden sollte, erschließt sich mir nicht. Ich habe dazu in meiner schriftlichen Stellungnahme eine ganze Reihe von Argumenten aufgeführt. Soweit Minderjährige betroffen sind, halte ich auch eine Aufzeichnungspflicht für überzogen. Wir bewegen uns hier zu großen Teilen im Bereich ubiquitärer Kriminalität. Da ist es einfach ein Mittel, das sehr aufwendig ist und zu Verfahrensverzögerungen führen kann. Der zweite Punkt ist die Abstimmung über den Gang der Hauptverhandlung im Vorfeld. Die Choreografie einer Hauptverhandlung ist das Ergebnis einer durchaus anspruchsvollen Planung, in die Gesichtspunkte der Verfügbarkeit von Verfahrensbeteiligten einfließen, Praktikabilitätsgesichtspunkte und natürlich solche der Wahrheitserforschung. Uns bereitet schon die bloße Terminierung bei umfangreichen Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten erhebliche Schwierigkeiten, weil die oft gar nicht so verfügbar sind, wie wir es gerne hätten, oder die Sachverständigen sind nicht verfügbar. Wenn wir jetzt den ganzen Gang der Hauptverhandlung noch im Detail vorab absprechen müssten, dann würde dies zu einer erheblichen Mehrbelastung unserer Ressourcen führen, zumal es auch zu Änderungen kommen kann. Man kann auch nicht jedem Rechnung tragen. Das ist wieder ein fruchtbarer Boden, um im Vorfeld schon das Verhandlungsklima zu vergiften oder vielleicht sogar Befangenheitsanträge zu erzeugen. Davon ist die Praxis nicht begeistert. Der nächste Punkt ist das Eingangsstatement der Verteidigung. Ich halte ein solches Statement für einen Fremdkörper in unserem Strafprozessrecht. Es hängt prozessual in der Luft. Es hat ja noch keine Beweisaufnahme stattgefunden. Es ist im Grunde genommen allenfalls geeignet, bei den Laienrichtern oder auch in der Öffentlichkeit Verwirrung zu stiften. Und natürlich besteht hier auch ein gewisses Missbrauchspotential, das Verfahren zu verzögern. Der letzte Punkt, der mir



ein Anliegen ist, ist die Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten. Es trifft natürlich zu, dass der Bundesgerichtshof den § 265 Abs. 1 StPO in Ausnahmefällen auf Änderungen der Sachlage anwendet, wenn diese in ihrer Bedeutung rechtlichen Änderungen gleich kommen. Aber das ist eben die Ausnahme. Das geht nicht einher mit einer Protokollierungspflicht. Diese Änderungen, die der Gesetzentwurf bringen soll, werden dazu führen, dass man bei schwierigen Beweislagen den ganzen dynamischen Prozess der gerichtlichen Überzeugungsbildung transparent machen muss. Man muss also, wenn die Beweiswürdigung in die eine oder andere Richtung ausschlagen könnte die Hauptverhandlung unterbrechen. Man muss sich mit den Laienrichtern beraten. Man muss dann den Hinweis erteilen. Das gibt der Verteidigung wieder die Gelegenheit, eine Unterbrechung oder sogar eine Aussetzung der Hauptverhandlung zu beantragen und Beweisanträge zu stellen. Kurzum: Es wird zu Verfahrensverzögerungen kommen und dahinter steht natürlich dann auch noch, dass eine erheblich größere Gefahr für die Reversibilität des Urteils auf diese Weise erzeugt wird. Es geht nicht darum, dass man Überraschungsurteile vermeiden möchte. Wir erlassen keine Überraschungsurteile. Sondern es geht um die Einhaltung von Förmlichkeiten, um die Einhaltung einer Protokollierungspflicht. Das sieht oft so aus, dass man am Ende einfach sagt, haben wir eigentlich diesen Hinweis gegeben und dann tritt man nochmal in die Beweisaufnahme ein, gibt den Hinweis, damit das förmlich in Ordnung ist, obwohl niemand Zweifel daran hatte, dass sich das in diese Richtung entwickeln könnte. Gut, das waren meine Punkte. Danke für die Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Löffelmann. Herr Professor Dr. Mosbacher hat das Wort.

SV Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht kein großer Wurf, aber gleichwohl ein guter Entwurf, und ich glaube, er wird zu einer effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens führen. Kurz mal zu meinem beruflichen Hintergrund: Ich war zehn Jahre Richter hier am Landgericht in Berlin. Davon sieben Jahre als Vorsitzender einer großen

Wirtschaftsstrafkammer, daneben auch Staatsanwalt und Amtsrichter. In jedem Strafverfahren gibt es so einige Punkte, wo man Sand ins Getriebe der Hauptverhandlung streuen kann. Der erste Punkt sind Befangenheitsanträge vor der Hauptverhandlung, so dass es gar nicht losgehen kann. Hier hat der Entwurf aus meiner Sicht eine überzeugende Antwort mit der Änderung der §§ 26, 26a und 29 StPO, ohne dass es zum Rechtsverlust bei Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten kommt. Die Hauptverhandlung kann erstmal losgehen. Ein zweiter Punkt ist das Beweisantragsrecht. Wie häufig haben wir Verfahren geführt, in denen die Beweisaufnahme schon viele Hauptverhandlungstage lang lief und am Schluss – es wurde schon plädiert – kamen noch Beweisanträge der Verteidigung oder von anderen Verfahrensbeteiligten. Das Gericht muss in der Hauptverhandlung diese Beweisanträge weiter bescheiden, auch wenn sie sehr spät sind. Hier sieht der Entwurf einen minimalinvasiven Eingriff in das Beweisantragsrecht vor, um diese Möglichkeit zu verhindern, Sand ins Getriebe der Hauptverhandlung zu streuen. Warum? Das Beweisantragsrecht als solches wird durch den Entwurf nicht beschnitten, sondern nur die Informationsfunktion des Beweisablehnungsbeschlusses. Wird ein Beweisantrag formgerecht gestellt, gibt es keinen gesetzlichen Ablehnungsgrund und das Gericht muss den Beweis weiter erheben. Daran ändert der Entwurf gar nichts. Es geht nur darum, ob der Antragsteller in der Hauptverhandlung beschieden wird – das ist die Informationsfunktion – oder in den Urteilsgründen. Der Entwurf sieht bei unbegründet später Antragstellung vor, diese Information in die Urteilsgründe zu verlagern. Darin sehe ich keinen Rechtsverlust. Das ist wirklich ein sehr kleiner Eingriff. Das Beweisantragsrecht ist sehr wichtig, aber das Beweisantragsrecht als solches wird durch den Entwurf nicht in Frage gestellt. Der dritte Punkt ist die Erscheinspflicht bei der Polizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Ich kann nur als früherer Staatsanwalt sagen: Das ist sehr sinnvoll. Das wird das Ermittlungsverfahren deutlich straffen, ohne dass es hier zum Rechtsverlust kommt. Kommen wir noch zu einigen anderen Punkten, die kommunikative Elemente im Verfahren betreffen. Gegen das Opening Statement habe ich überhaupt keine



Einwände. Das haben wir früher in Großverfahren in Berlin auch schon gemacht. Das lässt sich auch gut machen. Herr Conen, wir haben es, glaube ich, in Verfahren, wo Sie auch beteiligt waren, gemacht. Es ist überhaupt kein Problem. Ebenso Verfahrensabsprachen im Vorfeld. Klar, große Verfahren müssen abgesprochen werden. Das macht jeder vernünftige Richter ohnehin. Ich finde es gar nicht schlecht, wenn es im Gesetz steht. Erweiterte Hinweispflichten entsprechen aus meiner Sicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Ich habe dann ein Problem damit, wenn die Aussetzungsnotwendigkeit weiterhin so starr bleibt, wie im Gesetz vorgesehen. In meinem Entwurf schlage ich vor, entsprechend auch die Unterbrechungsfristen, die auf drei Wochen bis zu einem Monat verlängert worden sind, auch ausreichen zu lassen. Kurz, was dient noch der Wahrheitsfindung? Da gibt es zwei Punkte. Zum einen der DNA-Beinahetreffer, der jetzt geregelt wird. Das finde ich wichtig und in Ordnung, dass das so gesetzlich geregelt wird. Ich habe damit überhaupt keine Probleme. Ein wichtiger Punkt, der mir sehr am Herzen liegt, ist die Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Wir haben uns vielfach in Hauptverhandlungen nur darüber gestritten, was in früheren Vernehmungen gesagt wurde. Dieser ganze Streit fällt weg, wenn sie eine objektive Grundlage haben, nämlich eine Aufzeichnungsmöglichkeit. Gerade das macht die Hauptverhandlung viel effektiver und praxistauglicher. Zum zweiten dient es der Wahrheitsfindung und der Vermeidung von Fehlurteilen. Wir haben unlängst einen Fall zur Entscheidung gehabt beim Bundesgerichtshof. Es ging um ein schwerwiegendes Tötungsdelikt. Vernommen wurde ein geistig oder ein jedenfalls seelisch kranker Mensch. Es ging um die Unterbringung in der Psychiatrie. Ganz zentral ging es um eine Aussage von ihm in einer Beschuldigtenvernehmung. Die war nicht rekonstruierbar. Da hätte er sich selbst sehr schwer belastet. So ist die Unterbringung abgelehnt worden, weil das Gericht später durch Vernehmung von Polizeibeamten nicht mehr herausfinden konnte, was er damals gesagt hatte. Wir haben nur ein zusammenfassendes Inhaltsprotokoll. Das kann nicht verlesen werden in der Hauptverhandlung. Man tut gut daran, in so einem kleinen überschaubaren Bereich wie dem der Kapitalverbrechen anzufangen, bei dem

die Polizei, die Staatsanwaltschaft und auch die Gerichte mit den Schwurgerichten spezialisiert sind. Ich würde nur eine Formulierung vorschlagen, die nicht darauf abstellt, dass ein vorsätzliches Tötungsdelikt zu Grunde liegt. Das ist sehr schwer herauszufinden am Beginn des Ermittlungsverfahrens. Ich empfehle eine Formulierung, die sich am Verdacht einer Straftat des Kataloges des § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), des Kataloges der Zuständigkeit des Schwurgerichts, orientiert. Da muss die Polizei nicht überlegen, ob es ein vorsätzliches Tötungsdelikt oder eine Körperverletzung mit Todesfolge war. Das lässt sich in einem so frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens häufig nicht so gut herausfinden. Alles andere habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Herr Dr. Norouzi das Wort.

SV Dr. Ali B. Norouzi: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Bundestagsabgeordneten! Es ist schon einiges gesagt worden, so dass ich mich etwas kürzer fassen möchte. Ich gehöre eigentlich immer zu denjenigen, die sowohl die Arbeit der Expertenkommission als auch deren Ergebnisse im Referentenentwurf als noch hinnehmbar für die Strafverteidigung verteidigt haben. Das waren rechtspolitische Arbeiten, die von einem Kompromiss geprägt werden mussten, und insofern fand ich insbesondere auch die Arbeit der Expertenkommission, die in knapp zwei Jahren ja Erhebliches geleistet hat, wenn man ihren Ansatz und ihr Ziel in den Blick nimmt, doch sehr beachtlich. Das, was uns nun als Gesetzentwurf der Bundesregierung vorliegt, ist gemessen an dem enttäuschend. Herr Mosbacher sprach davon: Das ist kein großer Wurf. Da stimme ich ihm zu. Ich würde aber auch sagen: Es ist kein Papiertiger, mit dem wir es hier zu tun haben, denn die Änderungen, insbesondere für das Recht der Verteidigung, die der Entwurf vorsieht, dürfen nicht unterschätzt werden. Die Kommission hatte das Ziel der Optimierung des Wahrheitsfindungsprozesses mit Hilfe moderner Technik: Die Förderung von Transparenz und Kommunikation in der Verhandlungsführung, die Stärkung von Beschuldigtenrechten und als letztes die Beschleunigung des Verfahrens. Wenn ich mir den Regierungsentwurf anschau, so



erweckt er bei mir den Eindruck, als haben diejenigen Kräfte, welche Rechtspolitik als Sparpolitik und Effektivierung des Verfahrens als Abbau von vermeintlich lästigen Verteidigungsrechten begreifen, doch die Überhand gewonnen. Die hier mehrfach angesprochene Frage der audiovisuellen Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen, zumindest bei Strafverfahren, bei Straftaten, die von erheblicher Bedeutung sind, wird schmerzlich vermisst. Wer jemals dabei war, wie bei einer polizeilichen Zeugenvernehmung das Protokoll erstellt wird, meistens vom Vernehmungsbeamten in eigener Sprache, der die Aussage des Zeugen zunächst aufnimmt und dann in eigenen Worten wiedergibt, was dann immer besonders deutlich wird, wenn Sie Zeugen haben, die fremdländischer Herkunft sind und deutsch nicht als Muttersprache haben und dennoch in einem merkwürdigen Amtsdeutsch sich zu Papier geäußert haben sollen. Wer jemals dabei war, wie lang in der Hauptverhandlung – Herr Professor Mosbacher hat es eindrücklich angesprochen – über das Zustandekommen einer Vernehmung Streit geführt werden muss, ob Nebenbegriffe gefallen sind, wie Aussagen verstanden worden sind, ob die Belehrung richtig ankam, der kann sich eigentlich nur wundern, wie im 21. Jahrhundert, in dem wir alle mit Smartphones ausgestattet unser Alltagsleben dokumentieren, gerade in dem Bereich des Strafverfahrens, das sensibel in Grundrechte eingreift, sowohl von Zeugen, aber auch insbesondere des Beschuldigten im Ergebnis, wir auf Dokumentationsmöglichkeiten verzichten. Insoweit ist die jetzt eingeführte obligatorische Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung in Schwurgerichtsverfahren richtig. Auch da würde ich Herrn Mosbacher zustimmen – die Begrenzung auf vorsätzliche Tötungsdelikte ist etwas schwierig, wenn Sie an den Berliner Raserfall denken. Der begann, wie ein ganz normales Straßenverkehrsverfahren als fahrlässige Tötung und endete jetzt in einem Mord. Der wäre zum Beispiel nicht zu dokumentieren gewesen, wenn es da um die Beschuldigtenvernehmung gegangen wäre. Die Aufzeichnung in diesem Bereich ist unbedingt möglich und notwendig. Ich kann Herrn Löffelmann nur insofern zustimmen, als er sagte, er sieht keinen Grund, warum ausgerechnet bei Tötungsdelikten aufgezeichnet werden soll. Da würde ich ihm

insofern zustimmen, indem ich sage: Er hat Recht. Ich meine, es müsste überall der Fall sein und nicht nur bei Tötungsdelikten. Ich würde mir allerdings wünschen, dass der Entwurf eine Ergänzung vornimmt, die damals im BRAK-Entwurf vorgesehen war und auch im Alternativentwurf zum Transfer in der Beweisaufnahme eine Rolle spielte, nämlich dass die Vernehmungsperson zu Beginn der Vernehmung ein Statement abgibt, ob es ein Vorgespräch außerhalb der Vernehmung mit dem Zeugen bzw. jetzt hier mit dem Beschuldigten gab, und falls das der Fall war, was dessen Inhalt war. So kann auch Streit in der Hauptverhandlung vorgebeugt werden, dass es irgendwelche Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung gab, wo möglicherweise unzulässige Versprechen gemacht oder Druck auf dem Zeugen ausgeübt wurde. Die Zeit schreitet voran. Ich komme jetzt nur noch auf den sensibelsten Punkt. Das ist der Eingriff in das Beweisantragsrecht. Ich stimme da Herrn Mosbacher nicht zu. Ich sehe es nicht als einen minimalinvasiven Eingriff, sondern – um es mal zuzuspitzen – es ist der schwerwiegendste Eingriff ins Beweisantragsrecht seit dessen zwischenzeitlicher Abschaffung durch die Verordnung aus dem Jahre 1939. Es ist 1950 wieder eingeführt worden. Wir hatten zwischenzeitlich noch 1993 die Erweiterung beim Auslandszeugen im jetzigen § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO. Ich halte diesen Eingriff, den wir aber jetzt haben, gerade weil er den Beweisantrag seiner Informationspflicht beraubt und diese Pflicht ist für die Verteidigung ganz wesentlich, wenn es um die Transparenz des Verfahrens geht, doch für sehr bedeutsam und bitte darum, hier nochmals das Maßgebliche zu überdenken. Die Zeit schreitet voran. Ich komme daher zum Ende und würde weitere Fragen der Diskussion vorbehalten.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Herr Professor Dr. Radtke das Wort.

SV Prof. Dr. Henning Radtke: Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich will ganz kurz beginnen mit einer zusammenfassenden Einschätzung. Wenn man den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter dem Aspekt betrachtet: mehr Effizienz und mehr Praxistauglichkeit, dann glaube ich, dass in der Gesamtschau diese Ziele erreicht werden, und zwar in vielen Punkten auch gut erreicht werden. Insoweit kann ich auf einiges verweisen, was Herr



Löffelmann und Herr Mosbacher bereits ausgeführt haben. Das gilt insbesondere für die Neuregelung der §§ 26 und 29 StPO, also das Recht der Richterablehnung vor Beginn der Hauptverhandlung, und das betrifft auch das Beweisantragsrecht. Ich glaube, Herr Mosbacher hat in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit deutlich gemacht, dass es keine Kardinaleingriffe in das Beweisantragsrecht bedeutet, was jetzt in § 244 Abs. 6 der Neuregelung zur StPO vorgesehen ist. Ich will zu vier Punkten kurz Stellung nehmen und möchte mit der Frage beginnen: Wie ist es mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen? Im Gesetzentwurf ist ganz sicherlich der Begründung des Gesetzentwurfs zuzustimmen, dass dadurch eines sicher erreicht wird, nämlich eine ziemlich authentische Dokumentation dessen, was inhaltlich gesagt worden ist und zweitens, genauso wichtig, dass natürlich gut belegt werden kann, dass die Förmlichkeiten der Beschuldigtenvernehmung eingehalten wurden. Ob die anderen beiden Ziele tatsächlich so ohne weiteres erreicht werden können, die vorgegeben werden, erreichbar zu sein, nämlich die Stärkung der Wahrheitsfindung und der erleichterte Beweistransfer, bin ich ein bisschen unsicher. Beweise sind transnational betrachtet nicht ohne weiteres transferierbar. Der Gesetzentwurf geht für die nationale Ebene selbst davon aus, dass gar kein Transfer in die Hauptverhandlung stattfinden soll, sondern eine erneute Beschuldigtenvernehmung, die dann die Angeklagteneinlassung zur Sache ist, stattfinden soll. Da bleibe ich skeptisch und will noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Wir müssen auch in Betracht ziehen, Sie müssten aus meiner Sicht in Betracht ziehen: Was für Konsequenzen hat eine solche Änderung im weiteren Verlauf des Verfahrens? Erstens bitte ich noch einmal zu überdenken, ob es nicht auf ein neues Zwischengefecht im Ermittlungsverfahren hinausläuft, wenn ich eine Verpflichtung aufnehme, den Beschuldigten unter den im Gesetz genannten, subsumierbaren Voraussetzungen audiovisuell zu vernehmen. Was mache ich, wenn ein Beschuldigter, weil er meint, die Voraussetzungen liegen vor, unbedingt audiovisuell vernommen werden will und die zuständige Person für die Vernehmung sagt „Nein“, etwa weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Wird das bei einer ermittelungsrichterlichen Beschuldigten-

vernehmung zum Beschwerderecht des Beschuldigten? Führt das in der staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmung dazu, dass dann zur Entscheidung das Gerichts angerufen werden kann? Das mag so sein, das mag der Rechtsschutz gebieten. Zur Effizienzsteigerung führt es jedenfalls prima facie aus meiner Sicht nicht. Ein weiterer Aspekt nur ganz kurz: Aus der Perspektive des Revisionsrichters wäre auch zu bedenken, dass wir in einer größeren Zahl dann mit Inbegriffsrügen zu rechnen haben werden, die wir jetzt insbesondere nur aus dem Urkundsbeweis kennen, wenn nämlich geltend gemacht wird, dass der im tatrichterlichen Urteil abgefasste Inhalt der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren, weil man es für Konstanzanalysen braucht, nach Vortrag, typischerweise der Verteidigung, ein anderer ist als der, der im Urteil steht. Das führt dann dazu, dass ein Revisionsgericht, das eigentlich nur auf die Richtigkeitskontrolle des tatrichterlichen Urteils ausgerichtet ist, nun sehr weitgehend inhaltlich selbst Beweise jedenfalls zur Kenntnis nimmt. Das ist eine Verschiebung der Aufgabenbereiche aus meiner Sicht, für die es gute Gründe geben kann, die man aber möglicherweise nicht über Änderungen im Ermittlungsverfahren einleiten sollte, sondern dann eben vom Rechtsmittelverfahren her angehen sollte. Eine weitere Bemerkung ganz kurz: § 153a StPO mit der Erweiterung auf die Revisionsgerichte macht mir aus dogmatisch systematischen Gründen etwas Schwierigkeiten. Revisionsgerichte sind keine Strafzumessungsgerichte. Strukturell ist aber die Einstellung nach § 153a StPO eine Strafzumessungsentscheidung, weil es darum geht, zu prognostizieren, ob ich durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen ein sonst vorhandenes Strafbedürfnis beseitigen kann. Allerletzte Bemerkung: Opening Statement. Da geht es mir wie Herrn Dr. Löffelmann. Mir ist nicht ganz klar, was das Opening Statement verfahrenssystematisch eigentlich bewirken soll. Es ist – und das ist keine Kritik am Ministerium – das weiß das Ministerium auch, eine Formulierung, die in der Gesetzesbegründung überrascht hat, nämlich es werde über die Anklage verhandelt. So ist es aber nicht. Sondern die Anklage und der Eröffnungsbeschluss legen nur eines fest, nämlich das tatsächliche Geschehen, das dann Gegenstand der



gerichtlichen Kognitionspflicht ist. Ein Opening Statement mag Sinn machen, wenn ich zwei getrennte Cases habe, ein Prosecutioncase und ein Defensivcase und der Sache nach über die Anklage verhandelt wird. Aber nicht, wenn ich ein Prozesssystem habe, wie es unseres ist. Ich meine, dass es ein Fremdkörper ist. Und ob es tatsächlich Beschuldigtenrechten dient, habe ich auch größte Zweifel. Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat in dieser ersten Runde Herr Wenske als Letzter das Wort.

SV Marc Wenske: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich danke Ihnen auch im Namen des Deutschen Richterbundes für die Einladung zur heutigen öffentlichen Anhörung. Vor dem Hintergrund der zum Referenten- als auch zum Regierungsentwurf bereits abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes möchte auch ich an dieser Stelle nur den Versuch unternehmen, eine Gesamtbewertung aus der richterlichen Rechtspraxis durchzuführen und einzelne mir besonders augenscheinliche Fragestellungen kurz skizzieren.

In verschiedenen öffentlichen Reaktionen zum Regierungsentwurf war die Rede davon, dass dieser deutlich hinter den Empfehlungen der Expertenkommission zurückbleibe, lediglich die Fortsetzung einer unendlichen strafprozessualen Reformgeschichte darstelle oder gar einen kurzen Prozess befördere. Dies überrascht nicht, denn Kritik war zu erwarten. Einen Gesetzentwurf, der alle am Strafverfahren Beteiligten gleichermaßen zufrieden stellt, den wird es nicht geben. Gleichwohl, es gelingt dem Regierungsentwurf weitgehend, die teilweise widerstreitenden Interessen der Verfahrensbeteiligten und scheinbar unversöhnlichen Ansichten über ein effektives und praxistaugliches Strafverfahren in einen aus Sicht des Deutschen Richterbundes praktikablen Ausgleich zu bringen. Das hätte ich persönlich als früheres Mitglied der Kommission des BMJV mit Blick auf die dort teilweise höchst kontrovers geführten Diskussionen nicht für möglich gehalten. Wie aber stellt sich dieser Ausgleich im Regierungsentwurf dar? Auf der einen Seite, wir haben es eben schon bei den Kollegen gehört, sieht der Entwurf wichtige verfahrensrechtliche Potentiale für ein effektives und zügiges Verfahren vor. Als erstes sei hier die

mit Augenmaß ausgestaltete Regelung eines erleichterten Umgangs mit Ablehnungsgesuchen genannt. Zukünftig werden die erst um fünf vor neun vor Beginn einer Hauptverhandlung eingehenden Befangenheitsanträge nicht mehr das vollständige Entfallen eines ganzen Verhandlungstages zur Folge haben. Dies war weder dem Ansehen der Justiz zuträglich, noch war es zur effektiven Rechtswahrnehmung der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft erforderlich. Zweitens: Mit der beabsichtigten Neuregelung im Beweisantragsrecht liegt der Ball nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms fortan im Feld von Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Stellen diese anschließend nur schubweise immer wieder neue Anträge – in der rechtswissenschaftlichen Literatur spricht man plastisch von Geysiranträgen –, hat das Gericht aus Gründen eines zügigen, ressourcenschonenden Verfahrens und auch wegen seiner Fürsorgepflicht für den Angeklagten, eine Frist zur Abgabe von Beweisbegehren zu stellen. Ein Verlust des Beweisantragsrechts geht mit diesem geordneten Dialog hier zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten erkennbar nicht einher. Drittens: Der Regierungsentwurf stärkt, wie ebenfalls von der Expertenkommission empfohlen, die Verfahrensstellung der Staatsanwaltschaft. Herr Dr. Mosbacher hat es ausgeführt. Von der behutsamen Ausweitung der Privatklagedelikte, erst recht aber von der auf staatsanwaltliche Anordnung hin ausgelösten Erscheinens- und Aussagepflichten von Zeugen vor der Polizei, ist eine signifikante Entlastung zu erwarten. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird es fortan hierdurch in den hier relevanten Alltagsfällen erspart bleiben, zeitraubende Vernehmungen vorzubereiten, durchzuführen und selbst zu protokollieren. Weiter bedeutet dies für die Kolleginnen und Kollegen, dass diese sich auch nicht, wie bisher leider oftmals notwendig, Vernehmungsräume suchen oder das Dienstzimmer vor Eintritt des Zeugen so aufräumen müssen, dass kein zu schützendes Datenmaterial für diesen sichtbar ist. Viertens: Die vom Regierungsentwurf vorgenommene Neukontourierung der Verantwortlichkeit des Ermittlungsrichters durch seine Pflicht, vor seinen Vernehmungen von Amts wegen über eine Verteidigerbestellung zu bescheiden, korreliert in besonderem Maße mit der jüngsten verfassungs-



gerichtlichen Ausdeutung der Verantwortung des Ermittlungsrichters für eine funktionstüchtige Strafrechtspflege. Dem stehen freilich Neuregelungen im Regierungsentwurf gegenüber, die aus Sicht des Deutschen Richterbundes dem Ziel eines zügigen Strafverfahrens nicht oder nicht in erster Linie dienen. Hierzu zählt zunächst die Eröffnungserklärung des Verteidigers. Diese Regelung stärkt zwar die Verfahrensstellung eines Angeklagten, das Verfahren wird hierdurch aber – wir haben es gehört – kopflastig und statisch. Abgesehen von der absehbaren Verfahrensverzögerung wird der Staatsanwaltschaft hier nur eine Statistenrolle zudedacht, soll es ihr doch nur noch zustehen, den Anklagesatz zu verlesen, nicht aber aus eigenem Recht auf öffentliche Angriffe gegen ihre Beweiswürdigung oder Verfahrensführung hier zu erwidern. Zweitens: Auch die vorgesehene audiovisuelle Dokumentation der Beschuldigtenvernehmung stärkt den Schutz eines Beschuldigten. Verweigert dieser aber sein Einverständnis mit der Videodokumentation, so dürfte und muss alles beim alten bleiben. Er ist dann zur Sache zu vernehmen und das Ergebnis dessen allein schriftlich zu protokollieren. Alles andere wäre weder mit der Sachaufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden noch mit der von der Norm ausweislich der Gesetzesbegründung erstrebten Wahrheitsfindung vereinbar. Ein Aspekt an dieser Stelle ist mir aufgefallen. Die Entwurfsbegründung hebt besonders auch auf die audiovisuelle Dokumentation der Vernehmungsfornalia, etwa der Belehrung, ab. Dies erfährt indes in der Regelung selbst meines Erachtens keinen sicheren Ausdruck und es könnte klar gestellt werden. Was also verdeutlicht diese Skizze? Sie dokumentiert Beschwerden für alle Beteiligten am Strafverfahren zu Gunsten eines effektiven Strafprozesses einerseits und zum Zwecke bestmöglicher Schutzgarantien für die hiervon Betroffenen andererseits. In der Gesamtschau ist ein Gleichgewicht im weiteren Sinne zu erkennen, so dass hier wie seit jeher gilt: Auf einen Ausgleich dieser beiden Interessen beruht der gute Strafprozess. Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Wenske. Ich habe jetzt als erstes Fragen von Herrn Dr. Sensburg, Frau Bähr-Losse, Frau Winkelmeier-Becker, Herrn Wunderlich, Herrn Dr. von Notz, Herrn

Dr. Fechner. Dann kann Herr Dr. Sensburg schon mal anfangen.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende und Dank auch an alle Sachverständigen für die vielen Anregungen. Mir scheint, dass der Entwurf zur Änderung bestimmter Aspekte in der StPO – und nicht mehr die große StPO-Reform – doch noch einiger Diskussionen bedarf. Deswegen ist es auch gut, dass wir heute eine Sachverständigenanhörung machen. Ich hätte ganz viele Fragen, aber das geht ja nicht. Deswegen stelle ich eine an zwei Sachverständige. Die beschäftigt sich mit der audiovisuellen Aufzeichnung. Ich hätte je eine Frage an Herrn Dr. Löffelmann und Professor Radtke: Ich habe herausgehört, dass die audiovisuelle Aufzeichnung, so wie sie jetzt im Entwurf geregelt ist, problematisch ist, weil weitere Revisionsgründe geschaffen werden können, weil – das hatte jetzt keiner so explizit gesagt und das macht mir ein bisschen Sorgen – ich möglicherweise ganz anders agiere, wenn ich vor einer Kamera sitze, als wenn es so passiert. Wie wäre denn jetzt Ihre Schlussfolgerung aus der Kritik, die Sie geäußert haben? Verändern? Anpassen? Audiovisuelle Aufzeichnung light? Wie sollte man es machen? Wir müssen uns ja Gedanken machen, wenn wir den Gesetzesentwurf noch durchkriegen wollen. Sonst müssten wir sagen: So geht es nicht, das war es in dieser Legislaturperiode. Deswegen wäre jetzt interessant zu wissen, was Ihr Vorschlag bezüglich der audiovisuellen Aufzeichnung wäre? Das wären jetzt meine Fragen an Sie beide.

Die **Vorsitzende**: Frau Bähr-Losse.

Abg. **Bettina Bähr-Losse** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch ich bedanke mich bei den Vortragenden für die erhellenden Einblicke und habe jeweils eine Frage an Herrn Conen und Herrn Dr. Mosbacher. Herr Conen, Herr Dr. Löffelmann stellt bei der audiovisuellen Aufzeichnung vor allem auf die Belastung der Beschuldigten ab. Jetzt haben Sie als Strafverteidiger diese Bedenken offenbar überhaupt nicht. Ich würde Sie bitten wollen, aus Verteidigersicht dazu nochmal Stellung zu nehmen zu diesen geäußerten Bedenken von Herrn Dr. Löffelmann. Und an Herrn Dr. Mosbacher habe ich die Frage: Sie haben bei diesen sogenannten Beinahetreffern bei den



DNA-Untersuchungen überhaupt keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Rechtsanwalt Conen sieht zum Beispiel einen großen Konflikt zwischen der Möglichkeit, sich selber zu entlasten, indem man zum Beispiel an einer Reihenuntersuchung teilnimmt, und der Gefahr, einen nahen Angehörigen zu belasten. Da würde ich Sie gerne nochmal bitten, zu erläutern, warum Sie diese Bedenken, die er nun wiederum hat, überhaupt nicht teilen? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Winkelmeier-Becker, Herr Wunderlich.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage richten an Herrn Dr. Löffelmann und Herrn Wenske. Es wurde ja schon gesagt, es geht zum einen zunächst um die Wahrheitsfindung im Prozess. Da fallen mir jetzt zwei Maßnahmen auf, die vielleicht nochmal in den Blick genommen werden müssen. Zum einen diskutieren wir darüber, ob wir eine neue Rechtsgrundlage für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung bräuchten. Da würde ich gerne Ihre Einschätzung hören, ob das aus Ihrer Sicht notwendig und sinnvoll ist. Und dann zu der angesprochenen DNA-Untersuchung und der Ausweitung der Möglichkeiten dort: Würden Sie es auch da befürworten, vielleicht noch weitere Merkmale in die Auswertung mit einzubeziehen, also Augenfarbe, Haarfarbe, Alter?

Die **Vorsitzende**: Herr Wunderlich und Herr Dr. von Notz.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Conen und an Herrn Dr. Boetticher zur Beschränkung der audiovisuellen Dokumentation auf Tötungsdelikte im Entwurf. Es kam jetzt der Vorschlag sich möglicherweise an § 74 Abs. 2 GVG zu orientieren. Von Ihnen, Herr Norouzi, kam ja das Beispiel mit den Berliner Rasern, was ja im Grunddelikt zunächst erstmal auch nicht von § 74 GVG umfasst oder erfasst ist. Wo sehen Sie, Herr Conen und auch Sie, Herr Boetticher, Möglichkeiten, dass man sagt: Wir nehmen den Katalog. Oder wo sollte man Grenzen ziehen oder welche Kriterien sollte man anlegen, um einen Katalog für die zwingend vorgeschriebenen audiovisuellen Vernehmungen einzuführen?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. von Notz hat das Wort.

Abg. **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, meine Herren, für die interessanten Einblicke. Ich habe zwei Fragen an Herrn Norouzi im Hinblick darauf, für wie valide Sie eigentlich die Argumente halten, die jetzt hier gegen eine audiovisuelle Aufzeichnung vorgebracht werden. Wir haben es gehört und in der Tendenz ist es ja auch schon hinterfragt worden: die Befangenheit der Zeugen vor der Kamera auszusagen. Ich würde jetzt als Laie denken, als Zeuge vor Gericht auszusagen, ist eigentlich das Kernproblem. Aber sei es drum. Technischer Aufwand, hohe Kosten, Unflexibilität, all diese Dinge, die vorgebracht worden sind. Wie blicken Sie da drauf? Insbesondere vor dem Hintergrund des Vorwurfs, den ich ab und zu höre, dass zum Beispiel in großen Wirtschaftsverfahren sich finanziell potente Kanzleien natürlich den Luxus leisten, Stenografen zu beschäftigen, die das dann alles aufschreiben und sozusagen da ein Zweiklassenbeweisrecht schaffen. Dass nämlich Leute, die Geld haben, sehr wohl eine Kontrolle darüber haben, was da eigentlich gesagt wurde, und Leute, die sich das nicht leisten können, diese Möglichkeit nicht haben. Meine zweite Frage: Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Ausweitung der audiovisuellen Vernehmung auf die Hauptverhandlung, und wie ließen sich in diesem Zusammenhang die oft genannten Bedenken bezüglich der Persönlichkeitsrechte und der Verfahrensbeteiligung und die Auswirkung auf das Revisionsverfahren in den Griff bekommen? Vielleicht können Sie dazu nochmal genauere Ausführungen machen. Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich hätte je eine Frage an Herrn Professor Mosbacher und eine Frage an Herrn Dr. Boetticher. Ich beginne mit Herrn Professor Mosbacher. Zunächst vielen Dank auch von mir für Ihre Ausführungen. Kollege Dr. Sensburg hat gerade die audiovisuelle Aufzeichnung als problematisch bezeichnet, selbst in dem Umfang, wie wir es hier haben. Ich bin ein Fan des Referentenentwurfes gewesen. Ich fand das sehr gut. Da würde mich Ihre Meinung dazu interessieren, wie Sie das sehen und ob Sie dann Bedenken haben, dass es zu größeren Belastungen kommt bei Polizei und Richterschaft? Bei Herrn Dr. Boetticher muss ich diese



Frage nicht stellen. Sie waren ja recht deutlich. Ich hätte deshalb die Bitte, dass Sie die Vorteile gerade in Sexualstrafverfahren nochmals darstellen könnten, wie dort eine Aufzeichnung dann eingeführt werden könnte und wie die Richter damit umgehen könnten? Ganz praktisch: Wenn Sie die Vorteile, die aus Ihrer Sicht da bestehen, nochmals detailliert beschreiben könnten?

Die **Vorsitzende**: Dann hat jetzt Herr Dr. Ullrich das Wort. Ich würde Herrn Wunderlich für die zweite Fragerunde nehmen.

Abg. Dr. **Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe nur eine Frage in Bezug auf die audiovisuelle Vernehmung, den zukünftigen § 136 StPO. Bei Buchstabe b) Nr. 2 sagt der Entwurf „die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten, insbesondere von Personen unter 18 Jahren ...durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.“. Bedeutet also die Formulierung von „insbesondere“, dass – wie ich das jetzt verstehe – es nicht abschließend sein soll, sondern dass auch alle Fälle darunter gefasst werden können, bei denen ein gesteigertes Schutzwürdigkeitsinteresse vorliegt? Das heißt: Ist hier die Möglichkeit gegeben, dass diese Formulierung zu einem Einfallstor wird, möglicherweise ganz generell die audiovisuelle Vernehmung zum Regelfall zu machen und damit den direkten Zeugenbeweis im Gerichtssaal ein Stück weit zurückzudrängen? Diese Frage würde ich gerne stellen an Herrn Dr. Löffelmann und Herrn Professor Radtke.

Die **Vorsitzende**: Dann beginnen wird also jetzt mit der ersten Antwortrunde und Herr Wenske hat zwei Fragen von Frau Winkelmeier-Becker.

SV **Marc Wenske**: Auf die erste Frage zur Quellen-TKÜ möchte ich zunächst eingehen. Der Deutsche Richterbund hat in verschiedenen Stellungnahmen bereits signalisiert, dass er die Einführung der Quellen-TKÜ begrüßen würde. Ich kann Ihnen aus meiner ermittelungsrichterlichen Sicht aus Hamburg einen ganz kleinen Einblick geben, weshalb diese Maßnahme, wie sie auch immer gesetzestechnisch ausgestaltet werden wird, tatsächlich zur Bekämpfung des Terrorismus und staatsgefährdender Straftaten unabdingbar ist. Wir haben seit zwei Jahren eine Menge Verfahren, die der Generalbundesanwalt

nach Hamburg abgibt – für Norddeutschland sind wir zuständig – und ich bin beim OLG der Ermittlungsrichter. In diesen Verfahren ist es die Regel, dass wir die Angehörigen mit normaler Telekommunikation nach § 100a StPO abhören können, aber niemals die Kommunikation zwischen den Angehörigen und den ausgereisten IS-Kämpfern oder Al-Nouzra-Kämpfern, welcher Organisation die auch immer angehören. Das, was wir bekommen ist stets nur: Er ist jetzt gerade online. Das sieht man bei WhatsApp. Geht mal schnell ins Internet oder geht mal schnell in WhatsApp oder wohin auch immer. Mehr können wir nicht erhalten. Wir bekommen die Bilder nicht, die versandt werden. Die Beschuldigten verschicken Bilder, alleine schon deshalb, um die Verwandtschaft, die Freunde, die Freundin zu beruhigen, dass sie noch am Leben sind. Das sind wichtige Beweismittel etwa für die Frage: Sind da Waffen auf dem Bild? Welche Art von Waffen sind auf den Bildern? Welche Videos können wir sicherstellen? Ohne diese Maßnahmen bleiben wir immer darauf angewiesen, dass wir nur mittelbare Kommunikation zwischen den Verwandten selber abhören, aber den Schuldgehalt der Taten dort vor Ort gar nicht aufklären können. Das zur Quellen-TKÜ. Zur Frage der DNA-Untersuchung, ob die noch weiter ausgedehnt werden sollte? Wenn die technischen Möglichkeiten es erlauben, was ich nicht abschließend beurteilen kann, dann glaube ich, wird ein Rechtsstaat in Fällen der Schwerstkriminalität, dem Rechtsgenossen und der Bevölkerung zeigen wollen, dass er Normbrüche nicht akzeptiert und sanktioniert. Er wird nur schwer vermitteln können, dass er auf die moderne Technik nicht zurückgreift, wenn die Tiefe des Eingriffs gleichzeitig begrenzt werden kann. Die Tiefe kann erstmal durch die Eingriffsvoraussetzungen begrenzt werden. Sie kann aber auch begrenzt werden durch Löschungsvorschriften. Auch diesen Regelungen steht der Deutsche Richterbund insoweit positiv gegenüber.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Herr Professor Radtke Fragen von Herrn Dr. Sensburg und Herrn Dr. Ullrich.

SV **Prof. Dr. Henning Radtke**: Vielen Dank Frau Vorsitzende, vielen Dank meine Herrn Abgeordneten. Herr Dr. Sensburg, das ist eine



schwierige Frage, die Sie da gestellt haben. Wie soll es mit der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen denn weiter gehen? Wenn Sie gestatten, Frau Vorsitzende, zwei Bemerkungen, die versuchen, das Thema etwas einzugrenzen. Zunächst ist es ein Vorteil, was der Entwurf jetzt vorschlägt, nämlich klar zu trennen zwischen gesetzlichen Regelungen, die die Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen betreffen, und solchen, die eben die Aufzeichnung von Zeugen betreffen. Das ist eine Schwäche des geltenden Rechts, dass mit einer schlichten Verweisung versucht wird, die Interessenlagen von Beschuldigten und Zeugen fruchtbar zu machen. Auch die Pflichtenstellung ist natürlich eine völlig unterschiedliche. Das ist also ein großer Vorteil. Zweite Bemerkung: Der Gesetzgeber, wenn ich ihm raten darf, was mir eigentlich nicht zusteht, wird sicherlich irgendwann daran gehen müssen, eine große Strafprozessreform in den Blick zu nehmen, in der man dann auch überlegen muss, wie man zukünftig insgesamt das Verfahren gestaltet. Und bei einem solchen Verfahren mit einer vollständig anderen Struktur, kann ich mir auch gut vorstellen, dass ich flächendeckend Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen audiovisuell im Ermittlungsverfahren erfasse. Das setzt aber voraus, wenn das Effekte haben soll und zwar, ohne dass damit rechtstaatliche Garantien aufgegeben werden, dass ich dann eben zu einem Gutteil nicht mehr die Doppelung von Beweiserhebungen habe, sondern mindestens in einfach gelagerten Verfahren mir die Chance eröffne, auf eine unmittelbare Befragung – jedenfalls von Zeugen – zu verzichten. Viele andere Nachbarstaaten haben kein so strenges Unmittelbarkeitsprinzip in der Hauptverhandlung wie wir es haben. Wir leisten uns das aber. Das ist ein bisschen meine Sorge, die habe ich auch versucht in meinem Eingangsstatement zum Ausdruck zu bringen. Jetzt wird eine kleine Regelung geschaffen, die – über Details muss man eben auch noch nachdenken – tatsächlich den Einstieg in einen deutlich anders strukturierten Strafprozess bedeuten kann, ohne dass jetzt die Gelegenheit für den parlamentarischen Gesetzgeber gegeben ist, diese Gesamtreform anzugehen. Davor habe ich ein bisschen Sorge, dass es zu solchen schleichenden Änderungen kommt, denen dann kein Gesamtkonzept folgt.

Ich will noch einmal auf meine kleinen Bedenken hinweisen und kann dann auch schon mit der Beantwortung der Frage von Herrn Dr. Ullrich beginnen. Wenn man sich den Vorschlag jetzt ansieht, dann ist die Regelung klar gefasst: „Sie ist aufzuzeichnen, wenn...“ und dann werden Voraussetzungen genannt, unter denen eine Aufzeichnungspflicht, so verstehe ich jedenfalls den Entwurf, besteht. Das heißt aber aus meiner Sicht: Die Rechtsbegriffe, die herangezogen werden, um die Voraussetzungen der Aufzeichnungspflicht zu definieren, sind Rechtsbegriffe, die später auch gerichtlich überprüft werden können. Und ich komme nochmal auf mein Beispiel zurück. Es kann dazu führen, dass ein Beschuldigter darauf besteht, weil er meint, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufzeichnung seiner Vernehmung liegen vor und damit nicht gehört wird, sich schon im Ermittlungsverfahren dagegen wehrt. Warum auch nicht? Denn es zielt doch gerade darauf ab, seine Rechtsstellung zu stärken. Wenn ihm das verwehrt wird, warum sollte er keine Zwischenrechtsbehelfe im Ermittlungsverfahren einbringen. Das ist aber schon wieder ein neuer Gedanke, den wir bisher im Ermittlungsverfahren so für den Beschuldigten jedenfalls in diesem Kontext nicht hatten. Es fällt mir ein bisschen schwer, das unter dem Aspekt „Steigerung der Effektivität“ zu verbuchen. Deshalb kann diese Gefahr gegeben sein, wenn man es eben nicht schafft, nicht mehr schaffen kann in dieser Legislatur, eine etwas größere Reform noch anzugehen. Weiterer Aspekt: Lassen Sie mich bitte noch einmal darauf verweisen, was es für revisionsrechtliche Auswirkungen haben kann. Herr Dr. von Notz hat es angesprochen: Es könnte so etwas wie ein Zweiklassenbeweisrecht geben. Audiovisuelle Aufzeichnung im Ermittlungsverfahren, audiovisuelle Aufzeichnung in der Hauptverhandlung. Nach derzeitigem Recht ist nur maßgeblich, was im Urteil als Gegenstand der Hauptverhandlung zum Ausdruck gebracht worden ist. Das Gericht schreibt auf, was es selber wahrgenommen hat, was es gehört hat von den Zeugen, was ihm die Sachverständigen mitgeteilt haben. Da ist völlig belanglos, ob jemand mitschreibt oder nicht. Das alles würde sich aber natürlich ändern, wenn ich eine Dokumentation über audiovisuelle Vernehmungen habe. Deshalb habe ich mein Urkundenbeispiel eingeführt und



das betrifft jetzt eben auch schon das Ermittlungsverfahren. Die Situation ist ganz einfach. Das Gericht wird sich jetzt zu den Voraussetzungen des § 136 Abs. 4 StPO verhalten müssen, wenn diese Beschuldigtenvernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt wird, indem man sie abspielt, und wenn dann die Verteidigung, mit oder ohne Recht wird sich am Ende zeigen, sagt: Es ist doch ganz anders auf dem Video gewesen, als das Gericht geschrieben hat. Dann sind wir in einer Inbegriffsrüge und das ist eine weitere Ausweitung dessen, was wir als Aushöhlung des Rekonstruktionsverbots verstehen können. Das wird die Revision verändern. Man muss nicht zwingend am Rekonstruktionsverbot festhalten, aber dann muss der Gesetzgeber entscheiden: Will ich die Revision so haben, wie ich sie jetzt habe? Das sind meine Befürchtungen, die sich an dieser ganz kleinen, technisch ansonsten aus meiner Sicht sehr gut gemachten und ja durchaus auf der Linie der Expertenkommission liegenden Vorschrift messen. Ich habe nur, wie gesagt, ein bisschen diese Befürchtung, dass sie nicht in ein Gesamtkonzept eingebunden werden kann.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Norouzi hat zwei Fragen von Herrn Dr. von Notz.

SV Dr. Ali B. Norouzi: Vielen Dank. Zum Thema audiovisuelle Dokumentation sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung. Was nun die Einwände angeht: Ich tue mich immer schwer damit, dass wir im Strafverfahren häufig auf der Basis von sozialpsychologischen oder psychologischen Mutmaßungen argumentieren. Ich habe meine Doktorarbeit zum Thema der Videovernehmung in der Hauptverhandlung geschrieben. Als die 1998 ins Gesetz kam, war es auch so, dass ein Sturm der Entrüstung durchs Land zog, auch von Verteidigern, die sagten, Zeugen würden sich ganz anders verhalten, wenn sie vor der Kamera etwas sagen etc., etc. Davon hat sich eigentlich nichts in empirischen Untersuchungen im Anschluss bestätigt. Das Anstrengende, das Belastende, das, was sich immer im Aussageverhalten verändert, ist die Vernehmungssituation als solche. Wenn ich jetzt hier vor Ihnen als Sachverständiger aussage, bin ich vielleicht ein bisschen nervös. Es stört mich nicht, dass hier jedes Wort aufgezeichnet wird. Genauso ist es

auch in der heutigen Zeit, das ist aber nur meine Mutmaßung, auch wenn es darüber empirische Untersuchungen gibt, bei unserem allgemeinen Verhalten, wenn wir uns vor der Kamera bewegen müssen. Räume werden überwacht. Meine Töchter machen ganz viel auf WhatsApp und Instagram und filmen sich da die ganze Zeit, ohne dass das sonstige Verhalten beeinflusst wird. Also ich glaube nicht, dass die Anwesenheit einer Kamera den Zeugen in seinem Aussageverhalten einschränken wird. Was die Kostenfrage angeht: Da ist es so, dass die Kosten weniger durch die Kamera verursacht werden, als durch mögliche später erforderliche Transkriptionen, also das Übersetzen des Textes. Das ist ein Faktor, der sich einerseits, wie ich glaube, durch technische Möglichkeiten mit der Zeit bewerkstelligen lässt und zum anderen muss man einfach sagen: Wenn es etwas ist, was zur Qualitätsverbesserung und zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beiträgt, dann kann die Kostenfrage kein Argument sein. Sie sprachen die Frage der Dokumentation in der Hauptverhandlung an. Das ist Gegenstand des Gesetzesvorhabens gewesen. Auch die Expertenkommission hat dazu eine Empfehlung abgegeben, dies zu prüfen. Ich will es mal so sagen: Der Gesetzgeber von 1877, der das Revisionsverfahren geschaffen hat, das wir bis heute in seinen Grobstrukturen haben – es hat sich da nicht viel geändert – hatte nicht die Möglichkeiten der Dokumentation der Hauptverhandlung. Er hatte es auch mit ganz anderen Hauptverhandlungen zu tun, als die, die wir heute haben. Die Urteilsabsetzungsfrist lag damals bei vier Tagen. Heute sind es im Anspruch fünf Wochen. Das zeigt: Der Umfang der Beweisaufnahme hat sich geändert. Der Stoff der Beweisaufnahme hat sich geändert. Das materielle Recht hat sich gänzlich geändert. Wenn man das große Rad der Dokumentation dreht, dann ist es zum einen so, das hat Herr Professor Radtke richtig gesagt: Die Stenografen in großen Wirtschaftsstrafverfahren sind, was die Revisionsmöglichkeiten des Angeklagten angeht, unbedeutend. Sie spielen möglicherweise eine Rolle, wenn es später um Fragen der Protokollberichtigung geht, also um Einhaltung von Förmlichkeiten. Da können sie ein Beweismittel sein. Aber ansonsten spielen sie keine Rolle. Sie sind für die Instanzverteidigung wichtig, um den bisherigen Beweisstoff zu rekonstruieren. Da gibt



es eine Zweiklassenverteidigung, wenn Sie so wollen. Aber so ist es auch sonst. Auch sonst kann sich der besser begüterte Angeklagte die bessere Verteidigung leisten. Das ist ein Faktum. Was die rechtlichen Konsequenzen einer audiovisuellen Dokumentation angeht, ist ganz klar: Die kann man nur drehen, wenn man sich zugleich auch über die Frage der weiteren Verwertbarkeit im Revisionsverfahren Gedanken macht. Es wären dann wohl Inbegriffsrügen dergestalt, dass das Urteil etwas anderes schildert als das Ergebnis der Beweisaufnahme sein muss. Denkbare. Der Bundesgerichtshof lässt solche Inbegriffsrügen heute in einem begrenzten Ausnahmefall zu, soweit es um die Verlesung von Urkunden geht, weil man sagt: Lesen kann auch das Revisionsgericht. Das sind dann wirklich nur die Fälle, in denen in den Urkunden etwas gänzlich anderes steht, als im Urteil zum Ausdruck kommt. Sobald es um Interpretationsfragen etc. geht, greift das sogenannte Rekonstruktionsverbot, das keine gesetzliche Grundlage hat, sondern den Erschwernissen der Praxis geschuldet ist, weil wir einfach im Revisionsverfahren keine Beweismöglichkeit haben. Es wäre sicherlich nicht in dieser Legislaturperiode noch zu schaffen, aber ein Anliegen ist eine StPO-Reform, die diesen Namen verdient. Diese müsste sich zum Ziel setzen, eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung herbeizuführen, so wie sie heute Gang und Gebe ist, wenn man in andere Länder schaut, aber auch, wenn man beispielsweise sich andere Gerichte anschaut. Ich war beim Strafverteidigertag jetzt am Wochenende in Bremen. Dort hat der frühere Richter am Bundesgerichtshof, Professor Schmidt, der jetzt in Den Haag am Internationalen Strafgerichtshof sitzt, ein Statement abgegeben. Er hat wirklich gesagt: Das war für ihn ein Erlebnis wie vom Saulus zum Paulus, welche Erleichterungen eine Dokumentation der Hauptverhandlung auch für das Gericht mit sich bringt. Dass nicht nur drei Berufsrichter da sind, die gezwungen sind mitzuschreiben, was der Zeuge ungefähr gesagt hat und sogleich noch die Beweisaufnahme verfolgen müssen, sondern man hat eine verlässliche Grundlage. Insofern ist die Dokumentation der Hauptverhandlung ein Kernanliegen. Die große Wette, die bei uns läuft, ist, wo der Videobeweis zuerst kommt, ob im

Fußball oder in der StPO. Aber das werden wir noch sehen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt hat als nächstes Herr Professor Mosbacher Fragen von Frau Bähr-Losse und Herrn Fechner.

SV **Prof. Dr. Andreas Mosbacher**: Frau Bähr-Losse, Sie hatten nach der verfassungsrechtlichen Einschätzung der DNA-Beinahetreffer gefragt. Ich selber bin kein genuiner Verfassungsspezialist, würde mich für meine Einschätzung, dass ich das für unproblematisch halte, aber auf die zwei bisherigen höchstrichterlichen Entscheidungen dazu beziehen. Das ist einmal das Urteil des 3. Strafsenats vom 20. Dezember 2012. Da gab es so einen DNA-Beinahetreffer. Der wurde auch für die Verurteilung verwertet, und das Gericht, der 3. Strafsenat, hat gesagt: Wir haben kein Verwertungsverbot, weil sie im Rahmen eines Abwägungsprozesses gesagt haben, der Eingriff in Artikel 6 des Grundgesetzes sei nicht so schwerwiegend. Er hat es dann gegen andere Dinge abgewogen und das Bundesverfassungsgericht hat es in seinem Beschluss vom 13. Mai 2015 genauso gesehen und auch da keinen gravierenden Verfassungsverstoß gesehen. Auf der Grundlage dieser beiden Entscheidungen komme ich zu dem Schluss, dass, wie es jetzt vorgeschlagen wird, verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Die zweite Frage war nach den audiovisuellen Aufzeichnungen. Da möchte ich auf den Einwand des Kollegen Radtke eingehen. Ich habe überhaupt kein Problem mit der Frage der Revisionen und glaube nicht, dass sich da grundlegend etwas ändert. Warum? Wir müssen ganz streng unterscheiden die Frage der Aufzeichnung der Hauptverhandlung von der Frage der Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Beides hat nichts miteinander zu tun. Es geht also um ganz andere Dinge. Wir haben heute schon Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Wir gehen ganz selbstverständlich in der Praxis mit solchen Videoaufzeichnungen im Rahmen von § 58a StPO in Verbindung mit § 255a StPO um. Das ist heute Standard in vielen Gerichtssälen, dass solche Videoaufzeichnungen zur



Verfügung stehen. Was hat das für die Revision für eine Bedeutung? Sie stellen sich dann vielleicht vor, wir schauen nur noch Fernsehen. Das ist nicht der Fall. Das Revisionsverfahren ist ein schriftliches Verfahren und wenn ich eine Inbegriffsrüge erhebe als Revisionsverteidiger zum Beispiel, dann muss ich dem Revisionsgericht schriftlich vortragen: Das steht im Urteil. Der Zeuge habe dies gesagt. Aber in Wirklichkeit hat er – und nun muss ich das aufschreiben, was der Zeuge gesagt hat – das gesagt. Warum soll so eine Rüge nicht möglich sein, wenn das Gericht es falsch verstanden hat? Solche Rügen sind heute möglich. Wenn wir Vernehmungsprotokolle haben und verlesen, je nach den Vorschriften, die den Unmittelbarkeitsgrundsatz durchbrechen, wie zum Beispiel § 251 StPO, kann man ganz selbstverständlich rügen, was im Protokoll steht: Der Zeuge hat gesagt, die Ampel war rot und im Urteil steht: Der Zeuge hat gesagt, die Ampel war grün. Das können Sie selbstverständlich rügen. Es ist auch ein Rechtsfehler, wenn das Gericht dieses falsch aufschreibt. Deswegen finde ich den Einwand unberechtigt, den der Kollege Radtke erhebt. Ich meine, dass es für das Revisionsverfahren keine Auswirkungen hat und dass man insbesondere diese zwei Fragen nicht verquicken darf. Es führt eben nicht zu einer Änderung im Rechtsmittelsystem. Es führt nicht zu einer Änderung in unserer Verfahrensweise, sondern wir machen das, was wir bis jetzt auch getan haben. Gerade in Fällen des sexuellen Missbrauchs haben wir solche Inbegriffsrügen kaum. Warum? Weil wir eine objektive Grundlage der Vernehmung haben. Über den Inhalt dieser Vernehmung besteht in der Regel kein Streit. Die entscheidenden Stellen, auf die es ankommt, wenn Sie ein Urteil schreiben, haben Sie dann nachvollziehbar präsent. Sie können sich das Video anschauen und nochmal gezielt nachschauen: Hat der Zeuge X oder Y gesagt? Hat die Zeugin dies oder jenes gesagt? Diese Sachen werden aus dem Streit herausgenommen, wenn wir sie objektiv dokumentieren. Das ist der große Vorteil für Effizienz und für die Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens, diese Dinge aus dem Streit zu nehmen. Wir kennen viele Hauptverhandlungen, in denen wir uns lange streiten, was damals gesagt worden ist. Dieses ganze tagelange Aufmarschieren von Polizeibeamten, die sich nicht mehr erinnern,

was sie vor Monaten und Jahren in irgendwelchen Vernehmungen gefragt haben. Dies können wir uns alles sparen. Wir haben das aus dem Streit genommen. Wir haben eine objektive Grundlage. Das ist sinnvoll. Wir haben die Möglichkeiten. Da steht so eine kleine Kamera. Viele andere europäische Länder machen das standardmäßig und zeichnen nicht nur Beschuldigtenvernehmungen, sondern auch Zeugenvernehmungen auf. Die haben kein Problem damit. Da ist die Strafrechtspflege nicht sozusagen am Boden, sondern die führen ganz normale Strafverfahren wie wir auch. Und ich denke, es ist sinnvoll, in so einem kleinen Bereich diesen ersten Schritt zu probieren und dann die Erfahrungen auszuwerten, die man damit macht. Gerade der Bereich der Kapitalverbrechen ist gesellschaftlich gesehen mit am wichtigsten. Das sind quasi die schwerwiegendsten Verbrechen nach unserer Auffassung. Da macht es Sinn. Deswegen unterstütze ich das nachhaltig, was der Entwurf vorsieht. Ich finde es sehr wichtig. Alle anderen Fragen, wie man zum Beispiel mit Hauptverhandlungsaufzeichnungen umgeht, sind sehr schwierig zu beantworten. Wir haben auch mit einer Gruppe des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer einen Gesetzesvorschlag dazu entwickelt. Das kann man auch regeln. Aber das ist nun ein wirklich großes Rad. Das muss man anders drehen.

Die Vorsitzende: Danke! Dann hat jetzt Herr Löffelmann Fragen von Dr. Herrn Sensburg, Frau Winkelmeier-Becker und Herrn Dr. Ullrich.

SV Dr. Markus Löffelmann: Vielen Dank. Zu der Frage von Herrn Dr. Sensburg: Ich denke, es gibt – und darüber bestehe glaube ich gar kein Dissens – durchaus Fälle, in denen die audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung sehr viel Sinn machen kann. Was sind das für Fälle? Das dürften Fälle sein, in denen es Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen gibt. Vielleicht auch Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in seiner Verteidigungs- oder Vernehmungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn er zum Beispiel alkoholisiert ist, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht. Fälle, in denen vielleicht damit zu rechnen ist, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung keine Angaben mehr machen möchte. Das



sind Fälle, die auf einer ähnlichen Linie liegen, wie die der Zeugen bei § 58a StPO, wenn beispielsweise der Beschuldigte von einer Kronzeugenregelung Gebrauch macht und Mitbeschuldigte oder Hintermänner massiv belastet und das aber nicht in einer öffentlichen Verhandlung machen möchte. Das Entscheidende ist, dass man keine globale Regelung schafft, sondern versucht, diese Situationen, in denen eine solche Aufzeichnung Sinn macht, zu konkretisieren und dass man dann die Entscheidung darüber ins Ermessen der Vernehmungsbeamten stellt und ihr Ermessen durch einen solchen Kriterienkatalog leitet. Der andere Gesichtspunkt – darauf möchte ich nochmal hinweisen –, der hier glaube ich sehr wichtig ist, und der nicht unterschätzt werden sollte, sind die Belastungen für den Beschuldigten, die damit einhergehen. Es ist nicht so, dass dem Beschuldigten daraus nur Vorteile erwachsen. Er produziert ein zusätzliches Beweismittel, das nicht nur inhaltlich im Sinne einer Erklärung in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann, sondern auch als Augenscheinsobjekt. Ich kann mir hier füglich ausmalen, wie mit zukünftiger Technik ein solches Video detailliert analysiert werden kann, wie sich die Pupillen des Beschuldigten weiten, wenn er etwas sagt, der Wimpernschlag sich beschleunigt oder die Hauttemperatur sich verändert. Da haben wir ein zusätzliches Beweismittel, das seine Verteidigungsmöglichkeiten einschränkt. Der Beschuldigte hat in unserem Strafverfahren die Möglichkeit, sich zum Anklagevorwurf bis zur Grenze des rechtsmissbräuchlichen Verteidigungsverhaltens, wenn er nämlich dadurch Straftaten begeht, sich zu äußern, wie er möchte. Er kann auch lügen. Wenn der Beschuldigte vor die Wahl gestellt wird, entweder gar nichts zu sagen oder die Aufzeichnung zu dulden, dann ist es auf jeden Fall eine Beschränkung seiner Verteidigungsrechte. Deshalb denke ich, dass mit Zustimmung des Beschuldigten das generell unproblematisch sein dürfte. Dann eben der zweite Punkt: Diese Kriterien, die die Sinnhaftigkeit noch etwas enger führen. Ich habe in meiner schriftlichen Ausarbeitung einen Formulierungsvorschlag geliefert, den ich bitte als Anregung verstanden wissen möchte, überhaupt über eine solche Art der Herangehensweise nachzudenken. Das ist

möglicherweise nicht mit letzter Sicherheit ausgereift, aber – wie gesagt – man könnte vielleicht darauf aufbauen. Worüber man sich auch Gedanken machen muss ist, welche prozessualen Folgen die Aufzeichnung eigentlich haben soll. Bislang ist nur eine Änderung im § 254 StPO vorgesehen. Danach wird die Aufzeichnung quasi einer Vernehmungsurkunde gleichgestellt. Das bezieht sich aber nur auf den Inhalt der Erklärungen und nicht auf die äußere Form, nicht auf das Augenscheinsobjekt. Vielleicht müsste man dafür auch noch eine Regelung finden, wenn man nicht möchte, dass der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung ein zu dominantes Gewicht zukommen soll. Das ist auch wichtig. Für das Tatgericht ist es absolut entscheidend, was in der Hauptverhandlung passiert, und nicht, was im Ermittlungsverfahren passiert ist. Man sollte also das Gewicht nicht immer weiter – was mit der Zunahme technischer Ermittlungsmaßnahmen ohnehin der Fall ist – ins Ermittlungsverfahren verlagern. Das ist nicht im Sinne der Tatgerichte. Problematisch könnte auch die Verwertbarkeit einer Aussage sein, wenn – das hat Herr Professor Radtke angesprochen – die gesetzlichen Voraussetzungen einer Aufzeichnung missachtet wurden. Das ist zunächst einmal ein Rechtsbruch und der kann, wenn er entsprechend gewichtig ist, möglicherweise ein Verwertungsverbot zur Folge haben. Ist auch ein Problem. Zu der Frage von Herrn Dr. Ullrich: Das ist meines Erachtens selbsterklärend. Wenn man die audiovisuelle Aufzeichnung nach dem, wie ich soeben ausgeführt habe, als eine Ausnahme betrachtet, dann muss eine Ausnahme abschließend geregelt sein. Das ist ein Gebot der Rechtssicherheit. Zu den Fragen von Frau Winkelmeier-Becker zur Rechtsgrundlage für die Quellen-TKÜ: Nach der meines Erachtens richtigen und vorwiegenden Auffassung im Schrifttum ist eine Quellen-TKÜ nach den geltenden Regelungen zulässig – §§ 100a und 100b StPO. Gleichwohl kann ich gut nachvollziehen, wenn die Praxis hier mehr Rechtsanwendungssicherheit möchte. Das ist sicher nicht falsch, da eine Regelung zu schaffen. Generell ist – das möchte ich hier auch sagen – das Recht des Ermittlungsverfahrens meines Erachtens insgesamt stark reformbedürftig. Es ist Kraut und Rüben. Die Vorschriften verteilen sich in einer völlig unstrukturierten Art und Weise über weite



Bereiche der StPO und das erschwert die Rechtsanwendung eminent. Zur Ausweitung der DNA-Analyse: Ich bin grundsätzlich ein Freund solcher Ermittlungsinstrumente – es ist bereits zur Sprache gekommen. Natürlich steht es unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Wenn man das entsprechend ausweiten möchte, müsste man die Kautelen des Anlasstatenkatalogs und des Verdachtsgrads vielleicht etwas enger fassen. Die Auswertung dürfte sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wohl nicht auf die codierten Bereiche erstrecken. Aber das ist bei Augenfarbe, Haarfarbe, Alter meines Wissens nicht der Fall. Dankeschön!

Die **Vorsitzende**: Danke! Herr Conen hat jetzt Fragen von Frau Bähr-Losse und Herrn Wunderlich.

SV **Stefan Conen**: Ich knüpfe da an, wo Dr. Löffelmann aufgehört hat. Die Frage lautete: Wie sieht man als Verteidiger die Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen? Ich kann die Sorge, die Herr Dr. Löffelmann geäußert hat, mitnichten teilen. Im Moment ist es so: Ein Beschuldigter, der aussagt, macht sich ohne Zweifel zum Beweismittel auch im Ermittlungsverfahren, potentiell auch gegen sich selbst, aber er hat es nicht mehr in der Hand, später zu beweisen, wie diese Vernehmung zustande kam. Er hat nicht die Herrschaft über das Protokoll. Wenn Sie als Verteidiger beim Beschuldigten gesessen haben, der von der Kronenzeugenregelung bei der Polizei Gebrauch macht, dann staunt man selber. Da heißt es dann: Das ist jetzt ihr Protokoll. Da wird nicht mehr ungefähr aufgeschrieben, was da wirklich gesagt wird, sondern nur sinngemäß. Es wird gesagt: Das können sie dann wieder streichen oder sonst was. Das hat überhaupt keine Authentizität mehr, weil es zu einer bestimmten Ermittlungshypothese gegebenenfalls passt, die der Kronzeuge äußert. Mir fällt hier auf, dass wir möglicherweise auch über unterschiedliche Effektivitätsbegriffe sprechen. Es gibt einen Effektivitätsbegriff hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung und es gibt einen Effektivitätsbegriff hinsichtlich der Wahrheitsfindung. Möglicherweise sind beide nicht ganz kongruent. Es kann doch nicht jemand ernsthaft um die Effektivität des Strafverfahrens Angst haben, wenn man herausfinden kann, was tatsächlich in Vernehmungen passiert ist. Es kann

doch nicht ein ernsthaftes Anliegen sein, dass wir weiter mehr oder weniger in der Keilschrift bei den Vernehmungsprotokollen verharren, die nicht standardisiert sind, und gleichzeitig die Öffentlichkeit und auch der Gesetzgeber nach vermehrter Videoüberwachung im öffentlichen Raum ruft, aber wir ernsthaft sagen, dass das Vernehmungszimmer eine Dunkelkammer zu bleiben hat. Ich teile die Bedenken auch deshalb nicht, weil wir im Moment nicht selten sehr viel Zeit in der Hauptverhandlung darüber verbringen, ob die Förmlichkeiten in der Vernehmung eingehalten sind, ob Beamte ordentlich belehrt haben, in welchem Zustand da jemand war usw. Man kann es nicht rekonstruieren und auch gutwillige Beamte können sich häufig, weil sie das so oft machen, überhaupt nicht mehr erinnern, ob und in welcher Form sie damals belehrt haben. Es ist die regelmäßige Antwort: „Ich mach das immer so und werde es in dem Fall wohl auch so gemacht haben.“ Das glaube ich dem ja auch. Das Problem ist aber, wenn es in dem Fall tatsächlich nicht so war, wie der Mandant das meinetwegen sagte, der Beschuldigte, dann liegt die Beweislast bei ihm und es endet dann in einem Unentschieden, weil der Beamte es immer so macht und der Verstoß ist nicht bewiesen. Diesen Streit kann man leicht heraushalten, indem man das alles aufzeichnet. Allerdings macht man so ein bisschen auch den potentiellen Bock zum Gärtner, wenn man das ins Ermessen des Vernehmungsbeamten stellen will, der einen möglicherweise Betrunkenen vor sich hat und sagt: Weil er betrunken ist, soll aufgezeichnet werden. Ich denke, wenn er betrunken ist, dürfte er gar nicht vernommen werden und ich glaube auch nicht, dass ein Beamter, der aus dem Betrunkenen gerade ein Geständnis bekommen kann, sagt: Jetzt werfe ich auch noch die Kamera an, um zu zeigen, wie betrunken der eigentlich war. Das halte ich für absurd. Ich glaube, man muss da starre Kriterien einführen. Der Entwurf kann ein Anfang sein. Und die zweite Frage war: Wo zieht man eigentlich die Grenzen? Ich würde eher zurückfragen: Warum zieht man da Grenzen? Ich teile auch nicht ganz die Kostenfrage der Aufzeichnungstechnik. Die Kostenargumente habe ich noch nie gehört bei der Frage, ob wir im öffentlichen Raum videoüberwachen. Ich habe noch nie gehört, dass da irgendwo Geld für eine Kamera fehlen könnte.



Die **Vorsitzende**: Ich wusste, auf die Grünen ist Verlass an der Stelle.

SV Stefan Conen: Es würde ja schon das Smartphone notfalls reichen. Es muss ja nicht mal audiovisuell sein. Notfalls reicht eine Audioaufnahme. Ich würde als Verteidiger auch nie erwarten, dass Polizisten ihre Protokollierungsgewohnheiten vollkommen ändern und dass das Wort für Wort als Service für mich transkribiert sein muss. Sie können ja weiter so protokollieren, wie sie wollen. Aber ich kann die Authentizität dieses Protokolls, wenn ich mir die Mühe mache und das anhöre, überprüfen. Wenn dieses Protokoll in Ordnung ist, dann rüttelt man da auch nicht dran. Aber wenn da ein Fehler passiert ist, dann kann man dran rütteln. Das ist mehr Mühe für die Verfahrensbeteiligten, die sich darum kümmern, aber es verursacht nicht unmittelbar Kosten und das kann eine Lösung sein bis möglicherweise technische Mittel, die Herr Dr. Norouzi angesprochen hat, ein automatische Transkribierung in der Zukunft ermöglichen mögen. Aber ich denke, Effektivität sollte sich auch auf den Begriff der Wahrheitsfindung, das klingt aus dem Mund vom Verteidiger vielleicht merkwürdig, konzentrieren und nicht nur darauf, möglichst schnell die Akten zuzumachen. Danke!

Die **Vorsitzende**: Danke! Dann hat als Letzter in dieser Runde Herr Dr. Boetticher das Wort mit Fragen von Herrn Wunderlich und Herrn Dr. Fechner.

SV Dr. Axel Boetticher: Vielen Dank. Um gleich bei Effektivität zu bleiben. Die Frage, ob eine Vergewaltigte ihr Recht dadurch bekommt, dass ihre Vernehmung sich nicht irgendwo auf der polizeilichen Schiene verändert, weil die Beamten, die dort tätig sind, nicht in der Lage sind, zwischen eigener Wahrnehmung und dem, was sie in dieser schwierigen Situation, in der sie gewesen ist, zu unterscheiden, ist doch keine Frage der Effektivität, sondern des Rechtsschutzes, den man diesen potentiell Geschädigten in dieser Situation zuteilwerden lässt. Und da ist eben einfach gerade das, was Herr Fechner gefragt hat, die Frage: Was ist denn der Vorteil einer solchen audiovisuellen Aussage? Er besteht darin, so schnell wie möglich nach der Anzeige – auch zur Sicherung der objektiven Beweisspuren – jemanden dazu zu bringen, eine audiovisuelle

Vernehmung durchzuführen. Und zwar mit allen Schwächen, die da sind. Darauf, ob die Fragen, die der Einzelne stellt oder nicht, nun komplett den aussagepsychologischen Mindeststandards entsprechen, kommt es doch nicht an, sondern es kommt auf die Sicherung dessen an, was in dieser Situation die Geschädigte sagt. Das kann sich bis in die Hauptverhandlung weiter fortsetzen – mit allen Mängeln, die dabei sind. Wenn es wirklich ganz schwierig ist, dann kommt auch ein Sachverständiger wie Herr Steller dazu und sagt: Ich will gerade diese authentische Situation nach der Tat beurteilen können, um sagen zu können, ob das für eine Verurteilung ausreicht oder ob es nicht ausreicht. Und bei der Staatsanwaltschaft, die dann hinterher das Ergebnis dieser audiovisuellen Vernehmung vor sich auf dem Tisch hat, ist es doch genau dasselbe. Dann hat sie eine bessere Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie eine Anklage erhebt, oder wie eben in bisherigen Fällen einfach sagt: Es steht Aussage gegen Aussage. Und sie es nicht der Geschädigten in dem Einstellungsbeschluss nach § 170 Abs. 2 StPO, der meistens nur drei, vier Zeilen beträgt, vor dem Kopf knallt und ihr sagt: Wir konnten nichts besseres rausfinden. Der Beschuldigte hat gesagt: Das war alles freiwillig. Das war es dann. Nein! Es geht nicht um Effektivität, sondern um die Verbesserung der Findung der Tatsachengrundlage, auf der dann hinterher entschieden wird, ob eingestellt wird oder ob es ein Strafverfahren gibt. Das ist eine Aussage, die unmittelbar nach der Tat erfolgt. Sie ist authentisch. Selbst durch die fragende Person. Sie kann etwas zur Konstanz sagen, wenn ein Vergleich angestellt wird von dem Beginn der Anzeige über die ersten vernehmenden Beamten, die sie unter Umständen in der Nacht vernehmen. Wir haben festgestellt in Untersuchungen, dass die meisten, nämlich 80 Prozent der Vergewaltigungen, die stattfinden, in den Abendstunden und in den Nachtstunden stattfinden. Es ist etwas, was Konstanz sicherstellt, nämlich bei der leider festzustellenden Länge der Frist zwischen der Anzeige, den Vernehmungen und der Hauptverhandlung. In dem Fall, den ich vorhin genannt habe, waren es vier oder fünf Jahre. Das ist kein Einzelfall. Das muss man einfach sagen. Wir haben immer noch zu sagen, dass die Beschuldigten angesichts der hohen Einstellungsquote, die wir haben, keine Veranlassung sehen, sich im Ermittlungs-



verfahren zu äußern. Wenn eine audiovisuelle Vernehmung existiert, dann wird der Verteidiger schon schauen müssen, wie er mit dieser Vernehmung umgeht. Was für Auswirkungen hat das unter Umständen in der Hauptverhandlung? Dann muss er sich mit dem Beschuldigten diese Vernehmung ansehen und kann dann auch besser einschätzen, wie seine Chancen hinterher in der Hauptverhandlung stehen. Das sind die wichtigsten Punkte. Dann zum Stichwort Effektivität: Wir haben seit 1998 nun den sexuellen Missbrauch und die Vernehmung nach § 58a StPO in der ursprünglichen Version. Es ist eben einfach so, dass das Mittel effektiv ist. Wir haben praktisch überhaupt keine Revisionsverfahren gehabt, weil nämlich die Aussage, die dort aufgenommen und in der Hauptverhandlung vorgespielt worden ist, praktisch wie eine Vernehmung vorgespielt und eingeführt worden ist, als wenn ein Protokoll vorgehalten worden wäre. Das ist doch gerade das, was dann Gegenstand des Urteils ist. Deswegen haben wir eine große Anzahl von Inbegriffsrügen in der Revision im Ersten Strafsenat seitdem ich tätig gewesen bin, nicht feststellen können. Nun zu Ihrer Frage zum Katalog. Natürlich ist es so, dass das, was mit großem Engagement im Referentenentwurf stand, der ja auch aus der Expertengruppe herübergekommen ist, in Bezug auf die Frage, was für Taten das nun im Einzelnen sein sollen, sehr weit gefasst ist. Das muss man einfach zugeben. Man sieht hier einfach, dass Vernehmungen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei gravierenden Delikten wie Schwurgerichtssachen und Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder dem Staatsschutz aufzuzeichnen sind. Das ist ein ehrgeiziges Ziel gewesen. Das ist natürlich schwierig. Und wenn wir jetzt, gerade was den Angeklagten, den Beschuldigten...

Die **Vorsitzende**: Denken Sie ein bisschen an die Zeit.

SV **Dr. Axel Boetticher**: Ich bin sofort fertig. ... den Beschuldigten angeht, dazu kommt, nur ein Tötungsdelikt anzunehmen, dann kann man unter Umständen darüber auch nachdenken, ob man hier eben einfach den § 177 StGB, also den schweren sexuellen Missbrauch und/oder die Vergewaltigung, und den für eine Erweiterung zunächst mal für den § 58a StPO nimmt. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr! Ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen. Vielleicht kommt die eine oder andere noch hinzu. Ich will nur sagen: Diese Anhörung kann bis 17:00 Uhr gehen, weil dann alle – zumindest im Außenring – in andere Termine eilen werden, weil wir das so terminiert haben. Deshalb bitte ich, präzise zu fragen und beim Antworten daran zu denken. Sonst beißen den letzten die Hunde. Sehen Sie, es hat schon mal geholfen: Herr Wunderlich, Frau Bähr-Losse, Herr Dr. von Notz, Frau Ripsam, Frau Winkelmeier-Becker, Herr Dr. Sensburg. Da müssen Sie aber schön kurz und präzise fragen. Sonst ist die Zeit mit den Fragen um. Also Herr Wunderlich.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ganz fair. Frage an Herrn Dr. Boetticher und Herrn Rechtsanwalt Conen. Dr. Löffelmann hat gesagt: Das Opening-Statement, also dieses Eröffnungsstatement bevor der Angeklagte sich zur Sache einlässt oder Angaben macht oder auch nicht, ist ein Fremdkörper. Sehen Sie das auch so? Und was soll es letztlich im Vergleich zu den jetzigen Möglichkeiten, die die StPO bietet, an Effektivität bringen?

Die **Vorsitzende**: Danke! Frau Bähr-Losse.

Abg. **Bettina Bähr-Losse** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will mich auch kurz fassen. Eine Frage noch an Dr. Löffelmann. Sie präferieren immer noch die von Vernehmungspersonen gefertigten schriftlichen Protokolle – trotz aller Bedenken, die ich persönlich auch habe, weil das auch nur Menschen sind, die Fehler machen. In Ihren schriftlichen Ausführungen haben Sie unter anderem auch gesagt, dass kein Anlass bestehe zu einem generellen Misstrauen gegenüber Vernehmungsbeamten. Gleichzeitig haben Sie gerade in Bezug auf das Eingangsstatement gesagt, dass das auch missbraucht werden könnte. Sie äußern also auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme an einigen Stellen grundsätzliches Misstrauen gegenüber Rechtsanwälten, die ja ihrerseits auch Organe der Rechtspflege sind, was mich persönlich irritiert, zumal selbst hier Strafverteidiger sind, die sagen: Die Beamten können sich hinterher zum Teil nicht erinnern. Wenn sie schriftliche Protokolle fertigen, ist es immer auch vom Faktor Mensch gefärbt. Deswegen bin ich nach wie vor irritiert, dass Sie



der audiovisuellen Aufzeichnung so kritisch gegenüber stehen.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. von Notz.

Abg. **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zumal wir hier gerade audiomäßig aufgezeichnet werden. Naja gut. Ich habe noch eine Frage an zwei Sachverständige: Nämlich an Herrn Dr. Norouzi und Herrn Wenske. Und zwar im Hinblick auf Vertrauenspersonen. Das ist ja ein Thema, das aktueller kaum sein könnte, wenn man sich den Fall Amri und ähnliches ankuckt. Im Vorentwurf, diesem Rohentwurf, stand beim § 110 Abs. 3 StPO eine schöne und interessante Regelung. Da war das noch enthalten: Einsatzvoraussetzungen für Vertrauenspersonen. Im Regierungsentwurf steht das jetzt erstaunlicherweise nicht mehr. Teilen Sie die Auffassung, dass es notwendig ist in Anlehnung an die Regelung zum Einsatz eines verdeckten Ermittlers nach den §§ 110a ff. StPO auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen eine gesetzliche Spezialermächtigung zur Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu schaffen – inklusive ganz klar normierter Einschränkungen für diese Einsätze? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Frau Ripsam.

Abg. **Iris Ripsam** (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Boetticher. Herr Dr. Boetticher, Sie haben vorher einen Beispielfall mit einer vergewaltigten Frau vorgetragen. Glauben Sie nicht, dass die betroffene Frau in so einer belastenden Situation es nicht so gut finden würde, wenn diese Aussage aufgenommen wird?

Die **Vorsitzende**: Frau Winkelmeier-Becker.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CSU/CSU): Ich wollte noch einmal an Professor Dr. Radtke und Professor Dr. Mosbacher die Frage zusammenfassend richten: Wir haben jetzt hier vor allem die audiovisuelle Aufzeichnung als neues Element oder als ausgefeiltes Element vorgesehen und sie hat sicherlich auch Vorteile in Bezug auf die Effizienz bei der Wahrheitsfindung. Wir haben aber auch Bedenken hinsichtlich der Effizienz auf der Verfahrensseite, der Verfahrenseffizienz in der Revision. Das ist ein Konflikt. Den möchten wir jetzt wirklich gut auflösen, so dass das eine nicht zu Lasten des anderen geht. Da möchte ich Ihre konkreten Vorschläge hören. Wie

kann man das möglichst gut zum Ausgleich bringen, so dass das eine nicht unter dem anderen leidet? Wie können wir tatsächliche Vorteile in Bezug auf eine Dokumentation durch Videoaufnahmen nutzen, ohne dass uns das in einer Vielzahl von Fällen dazu bringt, dass dann endlos lange Aufnahmen angeschaut werden müssen, um irgendwo nach dreieinhalb Stunden, fünf Minuten und siebenundzwanzig Sekunden die drei anderen Worte zu finden, mit denen das behauptet und dann ein sehr großer Aufwand betrieben wird. Sie hatten vorhin einen Fall geschildert, wo gesagt wurde, man konnte nicht mehr die Aussage im Ermittlungsverfahren rekonstruieren. Deshalb konnte man dem Betreffenden etwas nicht nachweisen. Das wurde dann gelöst im Wege des in dubio pro reo und das wurde eben nicht nachgewiesen. Also das muss man auch noch sehen, dass es diese Vermutung zu Gunsten des Angeklagten gibt, wenn man etwas nicht nachweisen kann. Vor dem Hintergrund doch begrenzter Ressourcen, auch bei den Strafgerichten, egal was wir machen, werden wir nie alle Verfahren zu 100 Prozent aufklären können und alle Ressourcen reinstecken können. Deshalb brauchen wir jetzt das, was uns da unter Wahrung aller Verfahrensmaximen zum besten Ergebnis führt. Da würde ich gerne Ihre Vorschläge haben. Danke!

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Sensburg bitte.

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CSU/CSU): Eine Frage an Professor Radtke und eine Frage an Herrn Wenske. Erste Frage an Professor Radtke: Sie sind auf den § 153a StPO eingegangen, wenn ich mich richtig erinnere. Da habe ich dieses Konstrukt, das Sie dargestellt haben, und die Problematik noch nicht verstanden. Habe ich es so richtig interpretiert, dass die jetzige Formulierung unklar ist? Ich bitte darum, mir dort ein bisschen Klarheit zu verschaffen. Ich habe mir den § 153a StPO gerade auch noch mal angekuckt. Bitte schärfen Sie bei mir das Problembewusstsein dazu. Ich fand das so schön. Ich glaube Herr Conen hatte eben gesagt: Das kann man jetzt als erste Diskussionsgrundlage hier sehen. Ich füge jetzt hinzu und lege Ihnen das in den Mund: diesen Entwurf hier. Da müssen wir aber einiges diskutieren. Dann könnten wir den § 153a StPO mitnehmen. Die zweite Frage geht an Herrn Wenske: Sie hatten das Nichterscheinen des



Zeugen thematisiert. Welche Folgen hat das denn? Ich meine jetzt nicht für den Zeugen. Das ist mir jetzt erstmal egal, sondern gegebenenfalls für das Verfahren hinterher. Da steht nichts im Entwurf. Heißt das: Das gilt so wie bisher, wenn der Zeuge nicht kommt, oder welche Folgen hat das möglicherweise? Der nimmt alle sonstigen Folgen auf sich? Was hat das für das weitere Verfahren gegebenenfalls für Konsequenzen? Müsste man da nicht etwas regeln? Oder sehen Sie da Bedarf?

Die **Vorsitzende**: Dank sehr! Also 15 Minuten. Herr Dr. Boetticher hat es in der Hand, ob der Letzte noch eine Minute hat. Natürlich Herr Conen dann auch. Herr Dr. Boetticher hat – wir machen es jetzt umgekehrt – Fragen von Herrn Wunderlich und Frau Ripsam.

SV Dr. Axel Boetticher: Ich muss ehrlich sagen, dieses Opening-Statement ist für mich nicht so sehr überzeugend, insbesondere weil eigentlich im Vorfeld schon zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger so viel hin und her geschrieben worden ist. Ich sehe nicht so sehr, dass ein Opening-Statement den Prozess wesentlich weiter bringt, als wenn die Anklage verlesen wird. Allenfalls kann das Sinn machen, wenn Schöffen dabei sind und die Schöffen schon mal kennenlernen, was der Verteidiger mit seinem Opening-Statement sagt. Aber dass es unbedingt wichtig sein müsste, erscheint mir wenig sinnvoll. Zu Frau Ripsam: Zur Frage, ob eine Frau durch eine Videovernehmung besonders belastet wird. Das ist in der Tat auch mit den Notruf-Frauen immer wieder besprochen worden und zunächst waren die auch sehr skeptisch. Das ist gar keine Frage. Aber es ist, wenn man ein vernünftiges Opferblatt entwickelt und da drin steht, dass die Möglichkeit einer Videovernehmung besteht, und zwar durchgeführt durch eine Richterin oder durch einen Richter, und das alles in einem geschützten Raum stattfindet und sie weiß, dass der Beschuldigte nicht mit in dem Raum ist, sondern erstmal woanders zugeführt wird, aber auch woanders sitzt und zwar Fragen stellen kann, aber nicht in ihrer Nähe und auch nicht in ihrer Konfrontation steht, jedenfalls besser, als in der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten konfrontiert zu werden und in seiner Anwesenheit unter Umständen eine Aussage zu machen. Das haben die Notruf-Frauen

auch begriffen und haben klipp und klar gesagt: Dann ist auch eine Videovernehmung – so wie wir sie uns vorstellen im Idealfall – die wesentlich bessere Lösung, als die Frau als Geschädigte erst in der Hauptverhandlung zu hören.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr! Herr Conen hat eine Frage von Herrn Wunderlich.

SV Stefan Conen: Das ist auch die Frage nach dem Opening-Statement. Systematisch will ich mich gar nicht dazu auslassen, ob das jetzt unbedingt ein Fremdkörper ist oder nicht. Ich sehe einen dringenden Bedarf dies in dem Gesetzestext zu regeln. Da heißt es, in dem vorgesehenen oder vorgeschlagenen § 243 Abs. 5 S. 2, dass vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen der Verteidiger eine Erklärung zur Anklage abzugeben hat. Ich befürchte, dass es möglicherweise Streit geben wird, ob Inhalte einer Verteidigererklärung zu Beginn, die möglicherweise auch Tatsachen enthalten, auf einmal dem Angeklagten zugerechnet werden. Es gibt entsprechende Diskussionen, die auch in der Rechtsprechung geführt werden, ob ich aus bestimmten Beweisantragsversuchen und Beweisantragsinhalten einem schweigenden Angeklagten gegebenenfalls etwas zurechnen kann. Ich würde ganz stark dafür plädieren, dass man dieses „für diesen“ herausnimmt, sondern als Organ der Rechtspflege sollte der Verteidiger unabhängig vom Willen seines Mandanten einen Antrag stellen können. Nehmen Sie Unterbringungsverfahren, wo Verteidiger psychisch Kranke verteidigen müssen. Gibt der Verteidiger eine Erklärung für diesen ab: Nein, er gibt sie als Organ der Rechtspflege ab. Ich halte das nicht für ein unglaublich starkes Verteidigungsinstrument. Bei einem Großteil meiner Kollegenschaft meine ich auch nicht, dass das missbrauchsanfällig ist. Ich habe es in einem Verfahren mit Herrn Dr. Mosbacher gehabt, in welchem es durchaus dienlich war. Es ist auch in diesen sogenannten Raserverfahren am Anfang passiert, dass die Verteidigung der Anklage in rechtlicher Hinsicht teilweise etwas entgegen gesetzt hat. Das ist natürlich auch ein bisschen auf die Öffentlichkeit abzielend. Die Verteidigung wird sich dann daran messen lassen müssen. Ich habe mich ganz selten nur mit Richtern darüber verständigt. Aber die waren immer aufgeschlossen, weil sie auch der



Meinung waren, sie können dann die Schwerpunkte der Verteidigerarbeit besser einschätzen. Da wird die Beweisaufnahme entsprechend strukturiert – nicht bindend. Aber tatsächlich legt man ja auch als Verteidigung die Karten auf den Tisch, so dass ich eigentlich nichts dagegen einzuwenden habe. Es ist auch kein Riesenfortschritt für die Verteidigung. Aber ich würde wirklich ganz stark dafür plädieren, dem Verteidiger keine Vertreterfunktion, gerade wenn Sie sagen, dass das missbrauchsanfällig ist, zuzugestehen.

Die **Vorsitzende**: Danke! Herr Löffelmann hat jetzt eine Frage von Frau Bähr-Losse.

SV Dr. Markus Löffelmann: Dankeschön. Eigentlich handelt es sich inhaltlich um zwei Fragen. Erstens: Ja, ich präferiere die schriftlichen Vernehmungsprotokolle und zwar zunächst einmal ganz einfach aus Gründen der Praktikabilität. Schriftliche Vernehmungsprotokolle lassen sich querlesen, Fundstellen lassen sich schnell finden, man kann daraus schnell Vorhalte machen – eine Aufzeichnung ist da deutlich unpraktischer. In schriftlichen Vernehmungsprotokollen werden teilweise stundenlange Vernehmungen auf die wesentlichen Aussagen kristallisiert. Die werden dem Beschuldigten oder dem Zeugen vorgehalten. Damit kann man gut arbeiten. Wenn ich einen Beweis Antrag bekomme, die ganze audiovisuelle Aufzeichnung in die Hauptverhandlung einzuführen, werden unsere Ressourcen in einer Art und Weise belastet, dass die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege massiv behindert wird oder in Gefahr gerät. Zumal wenn das jetzt bei den Tötungsdelikten ein Austesten ist und diese Aufzeichnungen später flächendeckend für alle möglichen Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen Einsatz finden sollen. Das lässt sich mit unseren Ressourcen nicht stemmen. Da müssen Sie mehr Leute einstellen und die Ressourcen stärken. Ein weiterer Punkt sind die prozessualen Folgen, die mit der Aufzeichnung einhergehen. Darauf habe ich schon hingewiesen. Das müsste man auch regeln. Aber ich habe auch deutlich gemacht, dass ich kein genereller Gegner solcher Aufzeichnungen bin, sondern in bestimmten Situationen durchaus die Sinnhaftigkeit sehe. Das sind dann Situationen, in denen es auch geboten ist, entsprechend die Ressourcen einzusetzen. Das ist

im Übrigen ganz einhellige Auffassung bei den Strafkammern an unserem Gericht. Ich möchte auch noch auf folgendes hinweisen. Ich bin selber nicht im Bereich der Tötungsdelikte tätig. Ich habe zur Vorbereitung der Anhörung mit drei Schwurgerichtsvorsitzenden gesprochen. Die haben mir gesagt: Warum eigentlich bei Tötungsdelikten? Gerade dort gibt es äußerst sensibel und genau aufgezeichnete Beschuldigtenvernehmungen, die Seite für Seite vom Beschuldigten abgezeichnet werden. Bei denen ist in aller Regel der Verteidiger anwesend. Das sind gute Vernehmungsprotokolle. Mir wurde auch gesagt, dass es gerade in diesem Bereich überhaupt keinen Anlass für ein generelles Misstrauen gegenüber Vernehmungsbeamten gebe. Natürlich gibt es immer wieder Fälle, das sind vielleicht auch die Fälle, die dann beim BGH aufschlagen. Aber Sie müssen mal die ganze Basis sehen, die wir zu bearbeiten haben. Die Basis der Pyramide. Das, was sich zuspitzt, das landet dann beim BGH und das sind die Fälle, bei denen es Sinn macht. Der andere Punkt: Sie haben sich irritiert gezeigt, dass ich Missbrauchsmöglichkeiten durch die Verteidigung angesprochen habe. Das ist ganz einfach. Die Verteidigung hat im Verfahren ein anderes Interesse als das Gericht. Für das Gericht ist die Erforschung der materiellen Wahrheit das leitende Kriterium und die Verteidigung hat ein legitimes verfassungsrechtlich abgesichertes Interesse daran, dass die Wahrheit nicht erforscht werde, dass die Wahrheitserforschung erschwert werde. Das darf die Verteidigung.

Die **Vorsitzende**: Was, wenn die Wahrheit einen Freispruch kriegt?

SV Dr. Markus Löffelmann: Je nach dem, was für den Beschuldigten günstiger ist. Das ist doch klar. Das ist unser täglich Brot, dass ein Kräftemessen zwischen Gericht und Verteidigung stattfindet. Dass das Gericht auch genervt wird mit einer Fülle von Anträgen. Dass wir mit einer prozessual völlig überfrachteten StPO umgehen müssen und herausfinden müssen, welche revisionsrechtlichen Folgen dann die Behandlung dieses Antrags hat. Da sind Unterbrechungen notwendig und Beratungen und so fort. Damit kann man natürlich den Ablauf einer Hauptverhandlung torpedieren und dahin zielt das tatgerichtliche Interesse, dass man solche Möglichkeiten nicht auch noch ausweitet. Das ist ja auch Ihr Anliegen



für ein effizienteres Strafverfahren. Darauf zielt die Beschränkung des Beweisantragsrechts, des Befangenheitsrechts. Das ist überaus begrüßenswert und macht Sinn.

Die **Vorsitzende**: Herr Prof. Mosbacher.

SV Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Danke! Frau Winkelmeier-Becker, Sie hatten gefragt, wie man diesen Konflikt auflösen kann. Aus meiner Sicht besteht kein Konflikt. Ich habe Tage und Wochen meines Richterlebens damit verbracht, Polizeibeamte dazu anzuhören, wie der Inhalt einer früheren Vernehmung war – auch im Schwurgericht mehrere Jahre übrigens. Diese ganze Zeit kann man sparen, wenn man eine Aufzeichnung hat, denn sie ist eine objektive Grundlage. Da schau ich gerne mal eine halbe Stunde rein und spare mir die Wochen und Tage, die ich sonst mit den Polizisten zusammensitze und die mühsam vernehme und wo die Verteidiger zu recht dann kritisch nachfragen, wenn die sich nicht erinnern. Deswegen glaube ich nicht, dass sich durch solche Aufzeichnungen ein Konflikt aufbaut. Darauf, dass es im Revisionsrecht keinen Konflikt gibt, habe ich schon hingewiesen – auch in meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich das näher ausgeführt. Wir haben im Bereich des § 58a StPO – da hat Herr Dr. Boetticher zu recht darauf hingewiesen –, keine vermehrten Inbegriffsrügen. Wenn eine Videoaufzeichnung vorhanden ist, können wir damit gut umgehen. Auch im Revisionsrecht wird aus meiner Sicht wieder so ein kleines Schreckgespenst aufgebaut, das aber nicht praktisch zutrifft.

Die **Vorsitzende**: Danke! Herr Dr. Norouzi hat eine Frage von Herrn Dr. von Notz.

SV Dr. Ali B. Norouzi: Ich muss jetzt die Frage beantworten und kann mich jetzt nicht zum Wahrheitsverständnis der Strafverteidigung oder dazu, ob unsere StPO überfrachtet ist, äußern. Ich will es aber kurz machen. Ja, es ist kaum erklärbar, warum wir dafür nach wie vor keine gesetzliche Grundlage in der StPO haben. Wir haben eine im präventiven Bereich, im repressiven nach wie vor nicht. Es ist nicht erklärlich, dass man es ohne gesetzliche Grundlage durchführen kann, wenn der Staat sich zur Ermittlung des Sachverhalts Privater bedient, die in grundrechtssensible Bereiche eindringen

und zugleich häufig selbst aus dem kriminellen Milieu stammen. Der Referentenentwurf hat eine ganz moderate Vorlage geliefert, bei der jetzt nicht die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu Schaden käme, hätte man die umgesetzt. Ich will auch etwas dazu sagen. Eigentlich ist ja Herr Conen dafür der Experte. Aber ich kann mal das antworten, was er immer dazu sagt, weil ich es so häufig schon von ihm gehört habe. Ich weiß gar nicht, ob wir Verteidiger, wenn wir nur das Verteidigungsinteresse ansehen, unbedingt uns eine gesetzliche Grundlage wünschen. Es scheint doch so zu sein, dass eigentlich alle professionellen Beteiligten sonst im Strafverfahren – und ich gehe jetzt einfach mal davon aus, dass ist auch mein Bild, alle Richter sind rechtstaatlich – eine große Hemmschwelle überwinden müssen in Verfahren, in denen mit V-Männern gearbeitet wird. Sie tun sich da sehr schwer, weil es eine Beweisaufnahme ist, die für alle Beteiligten immer sehr unangenehm ist. Es kommt zu Späherklärungen etc. Was ein Richter nicht mag ist, wenn er das Gefühl hat, ihm wird die Wahrheit vorenthalten – gerade von staatlichen Ermittlungsbehörden. Wenn wir jetzt eine gesetzliche Grundlage haben, die das ganze auf legale Beine stellt, weiß ich gar nicht, ob das Ziel der Strafverteidigung, Straftaten zu verdecken, so gefördert wird.

Die **Vorsitzende**: In Berlin hat es mal ein Verfahren, das Schmücker-Verfahren, gegeben, das, ich glaube, in dritter Runde eingestellt – in vierter...

SV Dr. Ali B. Norouzi: In vierter. Es wurde dreimal vom Bundesgerichtshof aufgehoben und Frau Töpperwien hat es nach einundfünfzig Hauptverhandlungstagen dann eingestellt, bevor die Anklageschrift überhaupt verlesen werden konnte.

Die **Vorsitzende**: Wegen zu viel Einflussnahme vermutlich, genau. Ich kann ich erinnern, weil ich in Berlin mitbekommen habe, wie wir mal den Tresor beim Landesamt für Verfassungsschutz öffneten, wo man vermutete, dass dort die eine Tatwaffe ist. Da fand man allerdings zwei, ohne zu wissen, welche von beiden welche gewesen ist. Herr Professor Radtke hat eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker und Herrn Dr. Sensburg.



SV Prof. Dr. Henning Radtke: Noch mal vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich darf ganz kurz entgegen der Reihenfolge beginnen. Das geht etwas schneller. Herr Sensburg: § 153a StPO mit dem jetzigen Regelungsvorschlag heißt einfach nur: Zukünftig darf auch ein Revisionsgericht auf der Grundlage von § 153a Abs. 2 StPO das Verfahren einstellen, wenn es als Revisionsgericht zu der Auffassung kommt, dass allein durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen das Interesse an der Bestrafung des Angeklagten beseitigt werden kann. Da habe ich eben systematische Zweifel, weil es nicht Aufgabe von Revisionsgerichten ist, eigene Strafzumessungserwägungen anzustellen. Das sind sie aber in der Sache. Natürlich geht es um Quasisanktionen. Aber diese Quasisanktionen sollen eben gerade strafvertretend wirken, was die Strafzwecke betrifft. Ich glaube, dass das nach wie vor nicht Aufgabe der Revisionsgerichte ist. Deshalb diese Bedenken. Sie sind in der Praxis unproblematisch. Die Fälle, in denen es darauf ankommt, werden ganz, ganz selten sein. Das wird in der Begründung zu recht hervorgehoben. Was das konkrete Vorgehen betrifft: Ich glaube anders als Herr Professor Mosbacher, dass es in der Zukunft solche Fragen für das Revisionsrecht und die Auswirkungen geben wird, möchte aber einen pragmatischen Ratschlag geben. Erstens: Wir sind uns alle darüber einig, dass die jetzige Regelung jedenfalls dazu beiträgt – audiovisuelle Vernehmungen von Beschuldigten aufzuzeichnen –, dass jedenfalls eine verlässliche Dokumentation der Einhaltung der Förmlichkeiten stattfindet. Das ist ein großer Vorteil. Das wird niemand bestreiten können, selbst ein so Konservativer wie ich – wie Herr Ignor gesagt hat – sagt: Das ist ein großer Vorteil. Zweite Erwägung: Ich bin nicht ganz sicher, ob es klug ist, Verbesserungen der Wahrheitsermittlung, die ich für ganz, ganz zentral halte, mich vielfach literarisch dazu geäußert habe, gerade am Beschuldigten und Angeklagten festzumachen. Das ist nun der einzige Mensch im Strafverfahren und das dürfte auch unstrittig sein, der nicht verpflichtet ist, zur Wahrheitsermittlung beizutragen. Deshalb weiß ich nicht, ob das ein kluges Einstiegsbeispiel ist. Ich würde trotzdem sagen, diese Regelung ist gut, wenn man vielleicht die Ist-Formulierung in eine abgeschwächte Soll-Formulierung ändert. Dann soll man es mal laufen lassen und die

Evaluierungsklausel ernst nehmen und schauen: Wie hat sich das in fünf Jahren entwickelt. Und der nächste Deutsche Bundestag wird sich überlegen, ob er nicht doch noch eine größere StPO-Reform angeht. Das ist etwas, womit man leben könnte.

Die **Vorsitzende:** Alle freuen sich schon auf die nächste Legislaturperiode. Fangen wir bei null an. Herr Wenske hat eine Frage von Herrn Dr. von Notz und Herrn Dr. Sensburg.

SV Marc Wenske: Ja, zunächst darf ich an die Ausführungen von Herrn Dr. Norouzi anschließen zur Vertrauensperson. Im Grundsatz kann ich dem näher treten, dass man darüber nachdenken mag, eine solche Regelung für die Vertrauensperson gesetzlich zu schaffen. Das ist glaube ich nicht das Problem, diese Frage zu beantworten. Das Problem ist vielmehr die Frage, wie gestalten wir das aus und welche Regelung geben wir vor, wenn wir darüber nachdenken, Verhaltensmaßregeln aufzugeben? Was darf die Vertrauensperson? Was darf sie nicht? Wir können uns an § 110a StPO teilweise orientieren. Diese strengen Maßgaben von § 110a StPO sind bei der Vertrauensperson möglicherweise nicht in gleichem Maße angezeigt, weil durch die Legendierung und den langfristig angelegten Einsatz des verdeckten Ermittlers meines Erachtens in der Regel andere Eingriffe im Raum stehen als bei einer Vertrauensperson. Die andere Seite – und das will ich der Kürze der Zeit wegen nur noch abschließend sagen – ist: Jedenfalls eine Betretensbefugnis für die Wohnung von Beschuldigten muss gesetzlich unabdingbar vorhanden sein. Die Schwierigkeit liegt im Detail bei der Frage: Was darf die Vertrauensperson? Zur zweiten Frage von Herrn Dr. Sensburg: Habe ich richtig verstanden, dass es um die Frage der Sanktionierung der nicht erschienenen Zeugen vor der Polizei und der Verhaltenssteuerung bei diesen Zeugen geht?

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Nein, gerade nicht. Sondern es geht darum, wie dann die Situation in der Hauptverhandlung zum Beispiel ist? Wird er dann ganz normal wieder geladen? Kann er da kommen? Oder schlägt das durch? Gibt es da irgendwelche Konsequenzen?

Die **Vorsitzende:** Wenn der Zeuge zur polizeilichen Vernehmung nicht erscheint, zur



geplanten Videoüberwachung aber später bei Gericht. Was macht das Gericht?

Abg. **Dr. Patrick Sensburg** (CDU/CSU): Genau! Sind das getrennte Akte? Oder schlägt das irgendwie durch? Oder hat das Konsequenzen? Im Gesetzentwurf steht dazu nichts. Vielleicht braucht man es gar nicht zu problematisieren, weil man sagt: Ist ja ein neuer Verfahrensabschnitt.

SV **Marc Wenske**: Tatsächlich würde ich sagen, bedarf es keiner neuen Regelung. Das würde sich so für mich erschließen. Das ergibt sich aus der

Regelung für mich. Da sehe ich kein Problem. Die Regelung scheint praxisgerecht.

Die **Vorsitzende**: Gut. Dann bedanke ich mich bei allen. Bei den Sachverständigen, bei den Abgeordneten und füge noch hinzu: Wir haben das natürlich alles diskutiert ohne generellen Verdacht gegen irgendjemanden, sondern mit generellem Vertrauen gegenüber allen, die an den Strafverfahren teilnehmen. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17:03 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Axel Boetticher	Seite 41
Stefan Conen	Seite 53
Dr. Markus Löffelmann	Seite 62
Prof. Dr. Andreas Mosbacher	Seite 74
Prof. Dr. Henning Radtke	Seite 80
Marc Wenske	Seite 92

Dr. Axel Boetticher
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Blankenburger Straße 26
28205 Bremen
Tel: 0421/16696269
Mobil: +491705251287
E-Mail: mail@axel-boetticher.de
den 27. März 2017

Entwurf eines ... Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung der Strafverfahrens BT - Drs 18/11277

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Künast,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit unterbreite ich Ihnen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am Mittwoch, den 29. März 2017, 15.00 Uhr meine schriftliche Stellungnahme.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass diese Stellungnahme auf einem umfangreichen Festschriftbeitrag zu Ehren von Herrn Richter am Bundesverfassungsgericht Herbert Landau (Bouffier/Horn/Poseck/Radtke/Safferling (Hrsg.): Grundgesetz und Europa, S. 319 bis 350, Verlag Mohr Siebeck, 2016) beruht. Herr Landau war selber längere Zeit Mitglied des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Außerdem verweise ich auf den von mir verfassten „Offenen Brief“ vom 15. Januar 2017 an die Frau Vorsitzende des Rechtsausschusses und an mehrere Abgeordnete des Deutschen Bundestages.

I. Vorläufiges Ergebnis

Ich will mich in der Anhörung zunächst nur zum zentralen Themenbereich **„zeitgemäße Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren“** äußern. Hinsichtlich der übrigen Themen stehe ich für Fragen zur Verfügung.

1. Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf ist nach der Herausnahme des o.a. zentralen Themenbereichs unbefriedigend. Die technische Ausstattung unserer Gerichte und die Verwendung technischer Instrumente (zB Aufzeichnung der Hauptverhandlung mit Audio-Geräten und Speicherung auf einer CD als Bestandteil der Akte - bleiben hinter dem Stand von kleinen Ländern wie zB Georgien – wo ich für die IRZ mehrfach tätig gewesen bin - weit zurück. **Soll das neue materielle Sexualstrafrecht nicht nur symbolisches Recht bleiben, muss der Gesetzgeber im Ermittlungsverfahren die im Referentenentwurf vorgeschlagene Erweiterung des § 58a StPO beschließen, damit es nicht mehr bei Einstellungsquoten der Staatsanwaltschaften um die 85 % und bei Verurteilungsquoten bei rund 6 % bleibt.**

2. Wir haben jetzt jahrelang diskutiert, haben Expertenkommissionen eingesetzt, haben durch wegweisende Entscheidungen des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 2003 und 2004 die Justiz bei der Anwendung des § 58a StPO bestärkt und wir haben im Jahr 2009/2010! endlich eine Einigung zwischen der Justiz und den Strafverteidigern erzielt.

Im Einzelnen haben wir

- den Gesetzentwurf der BRAK vom Februar **2010**: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“, mit dem die Strafverteidiger sich in schweren Fällen mit der audiovisuellen Vernehmung von Opferzeugen bereit erklärt haben, wenn es auch für Beschuldigte eine audiovisuelle Vernehmung gibt,
- die Forderung des „WEISSEN RING“ vom **Juni 2014** nach Überarbeitung der § 58a und § 255a StPO mit dem Ziel, dass es bei besonders schutzbedürftigen Zeugen über den Kreis kindlicher und jugendlicher Opfer hinaus die Regel sein sollte, im Ermittlungsverfahren eine frühe richterliche Vernehmung durchzuführen und aufzuzeichnen,
- den Abschlussbericht vom **13. Oktober 2015** der im Jahr 2014 vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Expertenkommission mit der Empfehlung, den Gesetzentwurf der BRAK hinsichtlich der Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren umzusetzen:

Dokumentation des Ermittlungsverfahrens

Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sollten jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Vernehmung sollte nach den hierfür geltenden Regelungen zusätzlich protokolliert werden,

- zuletzt den Referentenentwurf des BMJV vom **16. März 2016** mit der Lösung „Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts soll durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren erreicht werden. Der Vorschlag knüpft dabei an die dazu bereits in der Strafprozessordnung vorgesehenen Regelungen (des § 58a StPO) an und erweitert diese moderat“,

und was passiert:

Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 in Berlin wird insbesondere auf Initiative von Bayern und Nordrhein-Westfalen gegen die Stimmen der meisten anderen Länder das Kernstück des Referentenentwurfs aus dem Entwurf gekippt¹:

„Bedenklich sind hingegen Teile des Entwurfs, die zu dem signifikanten finanziellen, personellen und zeitlichen Mehraufwand sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch die Gerichte führen können.

¹ Beschlussvorschlag der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016 in Berlin

Problematisch sind vor allem die vorgeschlagenen weit reichenden Pflichten zur audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren ("Aufzeichnungsgrund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Rechtslage"). Über den massiven Kostenaufwand für Polizei und der Justiz hinaus drohen namentlich ein gravierender Mehraufwand für die Verfahrensbeteiligten vor, während und nach der Sitzung, Risiken für das Persönlichkeitsrecht der Vernommenen, Gefahren für die Wahrheitserforschung infolge unerwünschter Auswirkungen auf die „Aussagebereitschaft oder das Aussageverhalten, erhebliche Verfahrensverzögerungen sowie kaum absehbare Folgen für das Revisionsverfahren.

Diese Stellungnahme beruht auf reinen Schätzungen und nicht auf rechtstatsächlichen Erhebungen! **Ironischerweise widerspricht sie gerade der in Bayern seit Jahren geübten Praxis bei der Polizei und ab 2009 beim Amtsgericht München.** Sie ignoriert die Einspareffekte, die sich aus der Aufbereitung des Streitstandes im Ermittlungsverfahren und klärt Sachverhalte vor der Hauptverhandlung in häufig sehr schwierigen und streitigen Strafverfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Und sie entmutigt junge Kolleginnen und Kollegen, die mit viel Engagement solche schwierigen Videovernehmungen durchführen.

Es ist auch sehr befremdlich, dass sich auch der Deutsche Richterbund, der ewig über zu wenig Personal und über eine schlechte Behandlung der Justiz durch die Politik klagt, Einwände gegen die neue technische Ausstattung der Gerichte gewendet hat.

Die junge Juristin Frederike Lamping formuliert in dem demnächst in der Juristischen Rundschau erscheinenden Beitrag, „der tatsächliche Erfolg, den Videovernehmungen in Aschaffenburg, Bamberg, Flensburg, Braunschweig und Bremen wurde damit unter den Teppich gekehrt“²

Wegen der Herausnahme dieses Kernstücks aus dem Referentenentwurf wurde am 14. Dezember 2016 ein aus meiner Sicht **inhaltlich entleerter Gesetzentwurf** vom Kabinett beschlossen – nunmehr Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Februar 2012 – BT-Drs.18/11277 –, und in die Beratung eingebracht.

Ich appelliere deshalb an alle Abgeordneten des 6. Ausschusses des Deutschen Bundestages – wie im Fall des materiellen Sexualstrafrechts – im Wege eines interfraktionellen Antrags die Nr. 5 des Referentenentwurfs vom 11. März 2016 zur Neufassung des § 58a StPO wieder in die Beratungen des Rechtsausschusses mit einzubeziehen und dafür die Nr. 8 des Regierungsentwurfs vom 22. Februar 2017 entfallen zu lassen. Ich hoffe auf den zweiten Teil der von Herrn Löffelmann in seinem Beitrag in recht + politik vom 11. Juli 2016 beschriebenen „überwältigenden Einstimmigkeit und stehendem Applaus ... beschlossenen Reform des Sexualstrafrechts“.

² Frederike Lamping, Die Rationalisierung und Überregulierung der Sexualität – Zur aktuellen Reform des Sexualstrafrechts -, JR 2017 (erscheint demnächst)

Denn Widerstand ist geboten! Von den zunächst die Opfer schwerer Straftaten schützenden „Vorschriften zur Ermittlung des wahren Sachverhalts“ ist allein übrig geblieben der in seinem Anwendungsbereich sehr begrenzte

§ 136 Abs. 4 StPO

„Die Vernehmung des Beschuldigten **kann** in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Sie „**ist**“ aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren **ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt** zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
2. **die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten**, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren oder
 - b) Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, **durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.**

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. Bei und nach der im Sommer letzten Jahres sehr emotional geführten Debatte um das neue Sexualstrafrecht wussten Insbesondere die so aktiven weiblichen Mitglieder des Deutschen Bundestages, dass es allein mit der materiellen „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im neuen Sexualstrafrecht nicht sein Bewenden haben konnte. Eine der maßgeblichen Initiatorinnen des materiellen Rechts, Prof. Hörnle von der Humboldt-Universität, hatte bereits in der Debatte keinen Zweifel daran gelassen, dass „Faktoren, für die man annehmen muss, dass sie Verurteilungsquoten maßgeblich beeinflussen (personelle und materielle Ressourcen in den Ermittlungsbehörden, beweismäßig-relevante Einstellungen der Entscheidenden) ... unabhängig vom materiellen Recht (sind)“ (Hörnle, ZIS 4/2015, S. 206, 214). Es musste klar sein, dass es zu mehr Aussage-Aussage-Konstellationen kommen wird und die Gerichte erst Recht in Beweiswürdigungsschwierigkeiten kommen werden.

Der Regierungsentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 22. Februar 2017 darf in seiner jetzigen Fassung im weiteren parlamentarischen Verfahren so nicht bestehen bleiben.

3. Wenn es denn aber bei dem jetzigen Gesetzentwurf der Bundesregierung bleiben sollte, der in seiner jetzigen Form zu keinem besseren Schutz von Geschädigten in schweren Fällen der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung führt, dann bitte ich wenigstens darum, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren der Schutz betroffener Frauen auf anderem Wege verbessert wird.

Was bei kindlichen Opferzeugen inzwischen Standard ist, könnte in den streitigen und belastenden Hauptverhandlungen auch die erwachsenen Zeuginnen durch Erweiterung des § 241a StPO erfolgen, wonach die Befragung der erwachsenen Opferzeugen durch den Richter erfolgen müsste.

§ 241a StPO

Vernehmung von Zeugen durch den Vorsitzenden

(1) **Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren und von Personen, die nach der Anklage einer vorsätzlich begangenen Gewaltstraftat oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt sind, wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.**

(2) Die in § 240 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen können verlangen, dass der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

II. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Ein exemplarischer Fall: In einer Großstadt gab es im Jahr 2011 eine Anzeige wegen eines gravierenden sexuellen Übergriffs zu Lasten einer erwachsenen Geschädigten. Das Ermittlungsverfahren zog sich lange hin, der Beschuldigte ließ sich auf Anraten seines Verteidigers zunächst nicht ein **Die Aussagen der Geschädigten, die sie nach ihrer Anzeige vor drei verschiedenen Polizeibeamten gemacht hatte, wurden von der Verteidigung als widersprüchlich zurückgewiesen.** Erst im Herbst 2016 kam es zu einer Hauptverhandlung. In der Hauptverhandlung machte die Geschädigte auf Anraten der Nebenklägervertreterin gemäß § 55 StPO von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch, weil sie nach einer so langen Zeit befürchten musste, dass sie einen Teil ihrer ohnehin negativ besetzten Erinnerungen an die Tat verdrängt haben könnte und ihr niemand mehr glaubte. Sie musste auch befürchten, dass sie sich dem Vorwurf des Verteidigers des Angeklagten wegen falscher Anschuldigung ausgesetzt sehen könnte. **Eine frühe Videovernehmung der Geschädigten, die nach der Rechtsprechung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs zumindest nach den Grundsätzen des Urkundenbeweises entsprechend § 253 StPO ohne Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO zu Beweis Zwecken möglich wäre³, wurde weder bei der Polizei durchgeführt noch beim Ermittlungsrichter beantragt. Das Verfahren endete mit einem Freispruch auf Antrag der Staatsanwaltschaft.**

Ein solcher Fall prägt heute den Justizalltag, in dem junge mit der Technik vertraute Richter, Staatsanwälte und Verteidiger häufig ihre Arbeit im Gerichtssaal mit Hilfe eines Laptops erledigen.

2. Dass dieser Fall kein Einzelfall ist, belegt nicht zuletzt eine in vom Senator des Innen und der Justiz der Hansestadt Bremen in Auftrag gegebene Aktenanalyse der von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren des Jahrgangs 2012. Die "inter-

³ BGHSt 49, 68, Beschl. vom 12. Februar 2004 – 1 StR 566/03 -

disziplinäre Arbeitsgruppe“ beim Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPOS) kam zu dem Ergebnis, dass 120 von 145 Verfahren eingestellt worden sind. Das ergab eine Einstellungsquote von 82,76 %. Das Ergebnis der Aktenanalyse ergab sogar eine Einstellungsquote von 85,7%. Überwiegend handelte es sich um Fälle der sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 1 StGB. Von den Beschuldigten wurde 13, 5% in der Mehrzahl wegen § 177 Abs. 2 StGB (vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper) angeklagt aber nur 5,5% aller Angeklagten nach § 177 StGB verurteilt. In den Fällen, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, fiel auf, dass die Staatsanwaltschaft in fünf Fällen (31,3 %) selbst Freispruch beantragte und noch zusätzlich in zwei Fällen (21,5 %) eine Einstellung des Verfahrens.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe deutet dieser Befund darauf hin, dass es bereits Zweifel an der Qualität der Aussage im Ermittlungsverfahren gegeben haben muss, die möglicherweise mit Hilfe einer richterlichen Videovernehmung ausgeräumt hätten werden können. Nicht vollständig belegt werden konnte die Hypothese, dass in der Hälfte der Fälle die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nicht aussagen, weil sie bei der Einstellungsquote von rund 85 % kaum etwas zu befürchten haben.

Kommt es in der Minderzahl der Verfahren doch zur Hauptverhandlung, sind die Geschädigten den Angriffen der Verteidigung ausgesetzt, die es angesichts der schlechten Qualität der aufgenommenen Aussagen leicht haben, Widersprüche aufzudecken.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in dem Abschlussbericht des IPOS vom 30. April 2015 ausführlich dargestellt⁴.

3. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wollte im Rahmen der schwierigen Diskussion um die Neuordnung des Sexualstrafrechts diesem verfahrensrechtlichen Missstand abhelfen. Er hatte bereits im Juli 2014 mit Blick auch auf die bessere Aufklärung von Sexualstraftaten eine Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des Jugendstrafverfahrens einberufen. Der Expertenkommission gehörten Vertreter der Wissenschaft und der juristischen Praxis sowie Experten aus den Landesjustizverwaltungen, dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an.⁵

Die Expertenkommission übergab dem Bundesminister der Justiz am 13. Oktober 2015 einen Abschlussbericht mit umfangreichen Empfehlungen und zwei Bänden Gutachten. Dieser Bericht baut hinsichtlich der Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren auf dem Gesetzentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) von 2010 auf.

⁴ <http://www.ipos.bremen.de/publikationen/detail> = Sexualstraftaten

⁵ http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf

In den Empfehlungen zum Ermittlungsverfahren heißt es u. a.:

„Dokumentation des Ermittlungsverfahrens:

Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen sollten jedenfalls bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Vernehmung sollte nach den hierfür geltenden Regelungen zusätzlich protokolliert werden“.

Mit der Begründung hatten sich endlich die aussagepsychologischen Erkenntnisse durchgesetzt, die die Befürworter eines umfangreicheren Einsatzes der Videotechnologie seit der Einführung des § 58a und des § 255a StPO im Jahr 1998 vergeblich vorgebracht haben:

„Für die Aufzeichnung der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen spricht jedoch maßgeblich, dass eine effektivere Ausgestaltung des Strafverfahrens gerade auch durch eine Verbesserung der Wahrheitsfindung infolge einer erweiterten Dokumentation erreicht wird. Es besteht kein Zweifel, dass eine authentische Videoaufzeichnung dem herkömmlichen schriftlichen Protokoll weit überlegen ist.

- Das schriftliche Inhaltsprotokoll enthält eine reduzierte Dokumentation des Gesprächs zwischen der Vernehmungsperson und dem zu Vernehmenden, die Ergebnis eines kommunikativen Prozesses ist, bei dem Wahrnehmungsmängel auf beiden Seiten naturgemäß nicht ausgeschlossen werden können.
- Auch wird der Inhalt einer Vernehmung durch die Art der Fragestellung und die Auswahl des Gesprächsstoffs von der Vernehmungsperson gesteuert.
- Die Schwächen des herkömmlichen Protokolls werden bei Einführung in die Hauptverhandlung im Wege der Vernehmung des Vernehmungsbeamten noch perpetuiert, weil dieser hier wiederum nur seinen eigenen Wahrnehmungs- und Erlebnishorizont wiedergibt.
- Diesen Defiziten kann durch die audiovisuelle Aufzeichnung begegnet werden, weil sich hierdurch Wahrnehmungs- und Verständnismängel im weiteren Verlauf aufklären lassen.
- Im Hinblick auf die spätere Hauptverhandlung und einen möglichen Beweistransfer der Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren ist die Videodokumentation in jedem Fall qualitativ hochwertiger als die Einführung über die Verlesung des Inhaltsprotokolls oder die Vernehmung des Vernehmungsbeamten als Zeugen vom Hören-Sagen.“

Demgegenüber gewährleistet eine exakte Dokumentation in einer der Tat nahen frühen Videovernehmung gegenüber einer herkömmlichen verbale Vernehmungsdokumentation durch nacheinander vernehmende Polizeibeamte, Staatsanwälte oder Richter eine zeitnahe Fixierung der Erlebnisse unmittelbar nach dem Ereignis. Aufeinander folgende Vernehmungen führen dagegen häufig zu Veränderungen der Aussage zum Tatgeschehen, werden in eigenen Worten wiedergegeben und führen so gewollt oder ungewollt zu veränderten oder sogar widersprüchlichen Schilderungen. Diese Veränderungen reichen in vielen Fällen aus, dass die belastende Aussage durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht retrospektiv als nicht ausreichend bewertet wird und die Verfahren eingestellt werden oder mit Freisprüchen enden.

4. Des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte am 11. März 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vor. Zum besseren Schutz von Geschädigten einer Sexualstraftat wurde u.a. vorgeschlagen, eine wesentliche und zugleich zeitgemäße Optimierung zur Ermittlung des wahren Sachverhalts durch den verstärkten Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren zu erreichen. Der Vorschlag knüpfte dabei an die dazu bereits in der Strafprozessordnung vorgesehenen Regelungen der §§ 58a und 255a zum Schutz von geschädigten Kindern unter 18 Jahren vor sexuellem Missbrauch an.

§ 58a Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Die Vernehmung **eines Zeugen ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn**

1. **die Aufzeichnung auf Grund des schweren Tatvorwurfs oder der besonders schwierigen Sachlage geboten erscheint** oder
2. die schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren,
 - b) Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 genannten Straftaten verletzt worden sind, oder
 - c) Personen, die unter erheblich eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden anderen seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

Die **Vernehmung** soll als **richterliche Vernehmung** erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht vernommen werden kann oder seine schutzwürdigen Interessen durch weitere Vernehmungen beeinträchtigt werden.“

Zur Vernehmung des Beschuldigten heißt es:

„136 Abs. 4 StPO

Die §§ 58a und 58b gelten entsprechend“.

5. Die Gegner dieser neuen erfolgreichen Praxis in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern wollen offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen, dass es z.B. zunächst in den Räumen der Münchener Polizei und ab dem Jahr 2009 **beim Amtsgericht München im Justizzentrum** ein mit modernen Geräten ausgestattetes richterliches Vernehmungszimmer gibt, in dem der Beschuldigte und sein Verteidiger die Zeugenvernehmung verfolgen und Fragen stellen können. Die Vernehmung wird auf Festplatte und DVD aufgezeichnet, letztere steht dann für die Gerichtsverhandlung zur Verfügung. Für Fälle des § 247 a Abs. 1 StPO ist das Beratungszimmer zum Sitzungssaal des Amtsgerichts mit der entsprechenden Technik ausgestattet, die eine zeitgleiche Übertragung der Aussage in Bild und Ton in den Sitzungssaal ermöglicht. Für erwachsene Geschädigte bedarf es deshalb einer vorsichtigen Erweiterung des § 58a StPO!

Die engagierte Richterin am Amtsgericht München **Karin Jung** hat mitgeteilt, dass in den beiden Dezernaten **im Jahr 2016 in 220 Fällen ermittlungsrichterlicher Vernehmungen 290 Zeugen – überwiegend weibliche Opferzeuginnen – durchgeführt worden sind. Davon waren 2/3 kindliche und 1/3 erwachsene Zeuginnen. Diese**

Videovernehmungen haben wesentlich zur Klärung von Vorwürfen, insbesondere aber zu einer erheblichen Entlastung der Justiz geführt: Es gab in mehr als 50 % der Fälle noch vor oder zu Beginn der Hauptverhandlungen Geständnisse und deutlich weniger quälende und streitige Hauptverhandlungen, die häufig in großem Abstand zu den Taten durchgeführt werden.

Die Praxis, Zeugen (in den gesetzlich vorgesehenen Fällen) im Ermittlungsverfahren mittels Videoaufzeichnung zu vernehmen und eine Ladung der Zeugen zur Hauptverhandlung nicht zuzulassen, wird von allen Seiten akzeptiert, auch von Verteidigerseite. Die Verfahrensweise hat ein hohes Maß an Akzeptanz, an Effizienz, aber auch an Opfer- und Täterschutz. Denn die sorgfältigen richterlichen Vernehmungen bereits im Ermittlungsverfahren und die Möglichkeit für alle Beteiligten, den Zeugen in diesem frühen Stadium zu befragen, führt dazu, dass keine Fälle angeklagt werden, wo sich dann in der Hauptverhandlung bei Befragung des vermeintlichen Opfers herausstellt, an den Vorwürfen ist nichts dran, die Angaben sind nicht belastbar, der Angeklagte sitzt hier zu Unrecht.

Nach den Erfahrungen der Amtsrichterin gewährleistet die Video-Vernehmung eine exaktere Dokumentation in einer der tatnahen Vernehmung gegenüber einer herkömmlichen verbalen schriftlichen Zeugenaussage durch nacheinander vernehmende Polizeibeamte. Aufeinander folgende Vernehmungen führen häufig zu Veränderungen der Aussage zum Tatgeschehen, werden in eigenen Worten wiedergegeben und führen so gewollt oder ungewollt zu veränderten oder sogar widersprüchlichen Schilderungen. Diese Veränderungen reichen in vielen Fällen aus, dass die belastende Aussage durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht retrospektiv als nicht ausreichend bewertet wird und die Verfahren eingestellt werden oder mit Freisprüchen enden.

Zwar kann in Videovernehmungen auch eine schlechte Befragungstechnik dokumentiert werden und dadurch eine Verlagerung des Interesses von der Aussage des Zeugen auf die Art der Vernehmung erfolgen. Dafür können Fehlerquellen und Verzerrungen in der unveränderbaren Dokumentation des Vernehmungsinhalts bis in die Revisionsinstanz thematisiert werden. Es können aber auch durch weniger formelle Befragungstechniken eingesetzt werden, die zum Abbau von Barrieren führen können. Jedenfalls müssen alle Vernehmungspersonen in der Lage sein, gute vollständige, nicht suggestive Befragungen durchzuführen. Dies erfordert freilich umfangreiche und intensive Schulungen und Fortbildungen aller Beteiligten der Polizei und der Justiz.

Neben dem erfolgreichen Münchner Modell zum Schutz von geschädigten Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch gibt es seit Jahren auch das **Aschaffener Modell** und ein Videovernehmungszimmer hinter dem **Sitzungssaal des Landgerichts Bamberg**. Es gibt das von Frau **Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt** initiierte und gemeinsam mit Richterinnen und Richtern in Fortbildungen praktizierte **Flensburger Modell**. Es gibt seit langen Jahren das **Braunschweiger Modell** und demnächst auch ein richterliche, mit Videotechnologie ausgerüstetes Vernehmungszimmer **beim Amtsgericht Bremen**.

Eine Ausweitung der richterlichen Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren auf schwere Fälle sexueller Übergriffe auf erwachsene Geschädigte ist aus **Opferschutzgründen** nicht nur geboten, sondern auch technisch ohne erhebliche Aufwendungen

möglich! Die Sachkosten für die Einrichtung des Videovernehmungszimmers betragen voraussichtlich unter 100.000 Euro. **Viele engagierte Kolleginnen und Kollegen warten nach den positiven Erfahrungen in den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern auf eine Erweiterung des § 58a StPO.**

III. Zu § 136 Abs. 4 StPO-E

Macht die jetzt im Regierungsentwurf vorgeschlagene isolierte Einführung einer „**Kann-Vorschrift**“ zu einer durch die Polizei durchgeführten Videovernehmung des Beschuldigten Sinn?

1. Im neuen **§ 136 Abs. 4 StPO** soll es heißen:

Die Vernehmung des Beschuldigten „**kann**“ in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Sie „**ist**“ aufzuzeichnen, wenn

3. dem Verfahren **ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt** zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
4. **die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten**, insbesondere von
 - a) Personen unter 18 Jahren oder
 - b) Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, **durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.**

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

Eine rechtstatsächliche Erhebung darüber, in wie vielen Fällen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes beschuldigte Personen für eine Videovernehmung überhaupt in Betracht bereit und wie viele davon bereit sein könnten, eine Aussage vor der Polizei und dann unter Verwendung der Videotechnologie zu machen, ist nicht bekannt. Diese isolierte Vorschrift geht ins Blaue. Als „Kann-Vorschrift“ ausgestattete Vorschrift des § 136 Abs. 4 Satz 1 StPO kann sie Zukunft haben. Polizei und Justiz, die noch über keine Videotechnologie verfügen, werden aufgrund der in Betracht kommenden Einzelfälle dazu keine Veranlassung haben.

Dies gilt umso mehr für den in der „**Soll-Vorschrift**“ des § 136 Abs.4 Satz 2 StPO beschriebenen Personenkreis von Beschuldigten, dessen „**schutzwürdige Interessen**“ durch den Einsatz der als zu kostenträchtig angesehenen Videotechnologie besser gewahrt werden „**soll**“. **Überhaupt, warum gilt diese „schutzwürdigen Interessen“ nicht erst Recht für Geschädigte in schweren Fällen von sexueller Nötigung und Vergewaltigung?**

In der Begründung des Gesetzentwurfes zu dem neuen § 136a StPO werden auf S. 25 genau die Gründe angeführt, die für den erweiterten § 58a StPO des Referentenentwurfes Verwendung (dort S. 20) finden sollten:

„Mit der Regelung wird schließlich auch eine behutsame Anpassung der Dokumentationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren an den aktuellen Stand der Technik bewirkt und der Strafprozess mit Blick auf die internationale und europäische Entwicklung modernisiert. Die audiovisuelle Dokumentation eines Zeugen- bzw. Beschuldigtenbeweises stärkt die Möglichkeiten des transnationalen Beweistransfers und gleicht den deutschen Standard an den in einzelnen europäischen Ländern bereits geltenden höheren Standard an. Die vorgeschlagene Regelung trägt damit auch der aktuellen Entwicklung auf der Ebene der europäischen Union Rechnung: Artikel 9 des Vorschlags zu einer Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder sieht die Videovernehmung von beschuldigten Personen unter 18 Jahren unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten grundsätzlich vor [KOM (2013) 822 vom 27. November 2013]. Die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen enthält ebenso wie Artikel 30 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft [KOM (2013) 851 vom 27. November 2013] die Möglichkeit des transnationalen Beweistransfers, für den einheitliche Regelungen der Beweiserhebung und Dokumentation zur besseren Verkehrsfähigkeit der Beweise erforderlich sind.

Soll auf diesem Wege der weitergehenden Einführung die Tür offen gehalten werden?
Nur dann macht diese Vorschrift überhaupt einen Sinn. Da sie aber kaum einen Anwendungsbereich haben wird, besteht auch kein Zwang für eine Ausstattung der Gerichte.

2. Dabei gibt es für die isolierte Fassung des neuen § 136 Abs. 4 StPO gar keinen Anlass. Zwar waren die Strafverteidiger vor der Einführung der ersten Fassung des § 58a StPO im Jahre 1998 gegen jede Vorverlagerung der Beweisaufnahme durch die Vernehmung kindlicher Zeugen im Ermittlungsverfahren und erst Recht bei Straftaten gegen erwachsene Zeugen. Sie wollten auf die Befragung solcher Zeugen – in der großen Mehrheit Zeuginnen – in der Hauptverhandlung nicht verzichten.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion ist ein Wandel der Auffassungen eingetreten. *Werner Leitner* hat den Prozess des Umdenkens bei den Strafverteidigern in der Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V. in Band 35 dokumentiert.⁶ Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hatte nach langen Debatten im Jahr 2010 einen Gesetzesvorschlag zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik vorgelegt.⁷ Der frühere Vorsitzende des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs Armin Nack hat den Gesetzesvorschlag ausdrücklich unterstützt.

⁶ Leitner, Werner Videotechnik im Strafverfahren, Ein Petitum für mehr Dokumentation und Transparenz, Nomos-Verlag, 2012

⁷ Gesetzesvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik, BRAK-Stellungnahme-Nr. 1/2010

- Nach § 58 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO-E „**soll**“ eine BTA-Aufzeichnung in den Fällen vorgenommen werden, wenn „die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein und der Aussage des Zeugen im Verfahren eine erhebliche Bedeutung zukommen wird.“
- Nach § 58a Abs. 1 Satz 3 „**ist**“ „in den Fällen von Satz 2 Nr. 3 die Vernehmung aufzuzeichnen, wenn abzusehen ist, dass der Aussage eines Zeugen ausschlaggebende Bedeutung zukommen wird.“

Inzwischen geht es nach langen Diskussionen auch den Strafverteidigern um mehr Schutz der Zeugen vor Beeinträchtigungen durch wiederholte Vernehmungen im Strafverfahren. § 58a StPO erhält endlich eine Funktion als „Dokumentation“, denn wichtig ist für die Strafverteidiger – sowohl bei den Tatopfern wie auch bei den Beschuldigten – der Schutz vor Beweisverlusten. Sie schafft aber auch Aufklärung über die Umstände der Vernehmung einschließlich der nonverbalen Elemente der Interaktion. Dies alles dient der Wahrheitsfindung im Strafprozess viel besser als das herkömmliche Verfahren.

Die Strafverteidiger haben in dem Gesetzesentwurf verständlicherweise ihren Fokus insbesondere auf den Beschuldigten gerichtet. Sie haben - quasi als „Gegenleistung“ und „zur Wiederherstellung der "Waffengleichheit" zum besseren Schutz vor fehlerbehafteten Aussagen und Geständnissen bei der Polizei die Forderung auch nach einer audiovisuellen Vernehmung des Beschuldigten erhoben. Sie haben dargelegt, dass der Beschuldigte in der StPO bisher keinen Anspruch auf Vernehmung in einer von ihm zu wählenden Form habe. Der ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung komme aber große Bedeutung zu, da alle weiteren am Verfahren beteiligten Personen ihre Informationen zur Sache im Wesentlichen aus den dort angefertigten Vernehmungsniederschriften beziehen.

Bremen, den 27. März 2017
Dr. Axel Boetticher

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Das Gesetzesvorhaben nimmt in seiner Einleitung explizit auf Arbeitsergebnisse der Expertenkommission des BMJV Bezug, welche unter dem gleichen Titel, unter dem der jetzige Gesetzesentwurf firmiert, einen Abschlussbericht erarbeitete.

Dieser Abschlussbericht wollte die Rechte der Verfahrensbeteiligten bei allem Bemühen um Effektivität in einem ausgewogenen Verhältnis austarieren bzw. erhalten. Dies erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht mittlerweile unabdingbar, da die Prozess- und Rechtsstellung von Angeklagten/Beschuldigten durch diverse Novellierungen zur Stärkung von Nebenklage-/Verletztenrechten ohnehin in den letzten zwei Jahrzehnten gravierend geschwächt wurde. Den von der Kommission vorgelegten Ergebnissen war und ist in ihrer Gesamtheit die redliche Ernsthaftigkeit dieses Ziel auch zu erreichen keinesfalls abzuspochen. Wenn der Regierungsentwurf indes meint, auch insoweit auf den Abschlussbericht Bezug nehmen zu dürfen, erweist er sich leider als Etikettenschwindel.

Im Einzelnen:

1. Änderungen im Befangenheitsrecht - §§ 26, 26a sowie 29 StPO

a) Zu §§ 26, 26a StPO

Die Änderungen im Befangenheitsrecht sind zur Effektivierung des Strafverfahrens ungeeignet und auch als gesetzessystematisch problematisch abzulehnen. Sie werden absehbar zu mehr Streit und damit verbunden Aufwand in der Hauptverhandlung als zu deren Straffung führen. Eine Effektivierung wird absehbar hierdurch nicht eintreten.

Der Entwurf sieht u. a. vor, dass das Gericht dem Antragsteller eines Befangenheitsgesuches aufgeben kann, sein Gesuch innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu begründen.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu noch, dass diese Option auf Missbrauchsfälle Anwendung finden soll. Bei einer solchen Erwägung hätte es nahegelegen, an den Katalog des § 26a StPO anzuknüpfen, der sachfremde Begehren

enumerativ normiert und diesen Katalog gegebenenfalls zu erweitern. Der Gesetzeswortlaut der vorgeschlagenen Regelung nimmt indes keinerlei Konkretisierung vor, sondern stellt es in das Belieben des Gerichts, wann ein Antragsteller auf den Schriftweg verwiesen werden soll. Damit legt es der Entwurf sehenden Auges ganz allgemein ggfls. befangenen (zumindest wegen dieser Besorgnis abgelehnten) Richtern in die Hand, dem Antragsteller ohne darzulegende Anknüpfungspunkte per se missbräuchliche Absichten zu unterstellen. Der Vorschlag legitimiert den potentiell befangenen Richter insoweit voraussetzungslos, auf die Ausgestaltung des ihn betreffenden Ablehnungsverfahrens Einfluss zu nehmen.

Entsprechendes war wie ausgeführt aus guten Gründen bislang lediglich auf die in § 26a StPO aufgelisteten Fälle beschränkt.

Nach der bisherigen Systematik des Gesetzes sollen abgelehnte Richter an Entscheidungsfindung und – prozess im Ablehnungsverfahren (mit Ausnahme der in § 26a StPO genannten Konstellationen und dem Abfassen dienstlicher Erklärungen) grundsätzlich nicht beteiligt sein. Hingegen wird es durch den vorgesehenen Verweis auf den Schriftweg abgelehnten Richtern zukünftig möglich sein, die Darlegung der Ablehnungsgründe des Antragstellers aus der Hauptverhandlung zu verbannen. Der bislang gültige Ausschluss des § 257a Abs. 3 StPO im Befangenheitsrecht soll nach dem Entwurf künftig nicht mehr gelten. Damit hätten es abgelehnte Richter in der Hand, die Rüge ihrer möglichen Befangenheit der Kontrolle der Hauptverhandlung durch die Öffentlichkeit vorzuenthalten.

Man muss kein strafprozessualer Prophet sein, um zu antizipieren, dass die Anwendung dieser Norm gegebenenfalls weitere Ablehnungsgesuche nach sich ziehen wird und sei es, weil Streit darüber entsteht, ob die in diesem Zusammenhang gesetzte Frist angemessen ist oder nicht. Effektivität ist damit jedenfalls nicht zu gewinnen.

Dies gilt, zumal bereits nach geltender Rechtslage der Bundesgerichtshof zur Vermeidung der im Entwurf besorgten Verzögerungen der Hauptverhandlung es dem Tatrichter grundsätzlich ermöglicht, die Beweisaufnahme für Anträge nicht sofortig zu unterbrechen. Das Gericht kann dem Antragssteller zusichern, dass er später Gelegenheit zur Stellung eines Ablehnungsgesuchs bekommen wird und dieser Antrag aufgrund dieser Zusicherung nicht als verspätet (§ 25 StPO) vorgebracht gilt (s. hierzu etwa LR-*Siolek*, Rz. 29 zu § 25 StPO unter Bezugnahme auf BGH NStZ 2004, 163 sowie SK-*Deiters* Rz. 31ff m.w.N., vgl. a. *Drees*, NStZ 2005, 184). Die vorgeschlagene Änderung ist daher auch deshalb abzulehnen, weil sie zur Erreichung des gesetzten Zieles nicht nur überflüssig, sondern mit Blick auf den in ihr angelegten Konfliktstoff sogar kontraproduktiv erscheint.

b) Zu § 29 StPO

Die vorgeschlagene Änderung des § 29 StPO, nach welcher im Zeitraum von § 25 Abs. 1 StPO vorgebrachte Befangenheitsgesuche die Fortsetzung der Hauptverhandlung ermöglichen sollen, bis die Anklage verlesen ist, birgt keinen effektiven Verfahrensfortschritt.

Offenkundig will der Entwurf dem Einsatz von Befangenheitsgesuchen zu Beginn der Hauptverhandlung als befürchtetes „Anklageverlesungsverhinderungsinstrument“ den Boden entziehen. Hierzu ist die Regelung tauglich. Ob aber ein solches Procedere für den Fall, dass sich die Ablehnungen zunächst als unbegründet erweisen, die anschließende Verhandlungsatmosphäre verbessern würde, darf bezweifelt werden. Ohne Not werden Richter in die Situation gebracht, zu einer vermeintlich (zeitlich regelmäßig sehr überschaubaren) Beschleunigung beizutragen, indem sie sich durch Gestatten der Anklageverlesung auf die Seite der Anklagebehörde schlagen, obschon sie wegen besorgter Parteilichkeit in diese Richtung gerade abgelehnt wurden. Hingegen ist es nach dem Wortlaut der Norm auch dem gutwilligsten abgelehnten Richter nach der Vorschrift unmöglich, den Anschein seiner Unparteilichkeit dadurch zu wahren, dass er es der Verteidigung im Gegenzug ermöglicht, das im Entwurf in § 243 Abs. 5 S. 2 StPO zugestandene Opening Statement vorzutragen. Das ganze Procedere erweckt daher den Eindruck, dass allein das kurzfristige Stellen eines Befangenheitsgesuches durch Verlesung der Anklage ohne Erwidermöglichkeit gleichsam abgestraft werden solle. Eine Verhärtung der Fronten, ggfls. verbunden mit Effektivitätsverlusten im weiteren Verfahren, wird die absehbare Folge in nicht nur vereinzelt Fällen sein.

Wenn – rational indes kaum nachvollziehbar – die Verlesung einer Anklage trotz schwebenden Befangenheitsgesuchs aus Sicht des Gesetzgebers ein Effektivitätsgarant des modernen Strafprozesses sein soll, sollte er die Entscheidung, ob im jeweiligen Prozess entsprechend zu verfahren ist, selbst regeln und nicht einem gerade abgelehnten Richter übertragen. Vorzugswürdig wäre es dann allerdings, die Norm so auszugestalten, dass in derartigen Fällen sodann auch das in § 243 Abs. 5 S. 3 vorgesehene Opening Statement zuzulassen wäre.

2. Änderungen der Vorschriften zur DNA Untersuchung – insbesondere Behandlung von „Beinahetreffern“

Die Regelungen zum sog. Beinahetreffer, bei welchem die Vermutung naheliegt, das Spurenmaterial könne von einem Verwandten des DNA-Trägers stammen, ist mit Blick auf die Rechte aus §§ 52, 55 2. Alternative StPO mehr als bedenklich. Es kann sich – soweit sich jemand im Rahmen einer DNA-Reihenuntersuchung von einem Verdacht entlasten will, indes gleichzeitig um die mögliche Täterschaft eines engen Verwandten weiß – ein unauflöslicher Konflikt zwischen dem Recht und Bedürfnis nach eigener Entlastung und dem damit einhergehenden Beitrag zur Überführung eines engen Angehörigen ergeben. Derartiges will die StPO durch die insoweit auch Art. 1 I, 2 II GG reflektierenden Regelungen (vgl. BVerfG v. 25.9.2003 – 2 BvR 1337/03) der §§ 52, 55 2. Alt., 252 StPO dem Verwandten ersparen. Äußerungen, die ein Beschuldigter tätigt, um sich (auch) eines Verdachts gegen ihn zu entlasten, welche hierzu indes einen nahen Verwandten belasten, sind nach allgemeiner Auffassung jedenfalls dann nicht verwertbar, wenn er sich später als Zeuge im Verfahren gegen den nahen Verwandten auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO beruft.

Die vorgeschlagene Regelung bricht mit dieser Wahlfreiheit. Dies gilt zumal auch die entsprechenden Belehrungen in dem Entwurf nicht geeignet sind, diesen Konflikt zu

lösen. Zum einen wird die DNA abgebende Person als Laie das gleichzeitig gesetzte Risiko für die Überführung eines nahen Verwandten regelmäßig kaum zutreffend einschätzen können. Zum anderen stellt sie sich vor die nach hiesiger Auffassung auch verfassungsrechtlich untunliche Wahl, sich selbst zu entlasten und damit einen Verwandten zu belasten oder auf eigene Entlastung vorerst zu verzichten. Darüber hinaus könnte der einer richterlichen Anordnung gem. § 81 a Abs. 2 StPO unterworfenen Beschuldigte nach dem vorliegenden Entwurf – ohne dass es seiner Disposition unterliegt – in eine Situation geraten, in der seine Stellung als Subjekt des Verfahrens zu der eines Objekts der Beweismittelgewinnung gegen einen nahen Verwandten gerät. Systematisch tunlich wäre es, einen Erlaubnisvorbehalt der DNA abgebenden Person im Gesetz aufzunehmen, der es ihr freistellt, einer Untersuchung betreffend naher Verwandter zuzustimmen oder dieser – entsprechend § 52 StPO – die Zustimmung zu verweigern. Die Regelung ist in ihrer gegenwärtigen Fassung daher aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen.

3. Regelungen zur Vernehmung des Beschuldigten

Zu begrüßen ist die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen des Beschuldigten in Tötungsermittlungsverfahren. Der Streit um das Zustandekommen von Vernehmungsprotokollen Beschuldigter in der Hauptverhandlung nimmt tatsächlich nicht selten breiten und wenig effektiven Raum in einer Hauptverhandlung ein, weil sich die Erinnerung der Vernehmungsbeamten zumeist auf das Vernehmungsprotokoll reduziert, dessen Qualität und Authentizität, was die Vernehmungssituation angeht, von den Verfahrensbeteiligten wiederum schwer eingeschätzt werden können. Hier schafft der Entwurf Abhilfe. Das entsprechende Problem beschränkt sich indes nicht auf die allein vom Entwurf in den Blick genommenen Tötungs-, sondern gilt praktisch für alle Delikte. Insoweit bleibt unerklärt und letztlich auch unerklärlich, warum die Vernehmungen lediglich in Fällen von Kapitaldelikten aufgezeichnet werden sollen.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung gehen explizit von einer erhöhten Gefahr für die Wahrheitsfindung auch in anderen Vernehmungskonstellationen aus, wenn Beschuldigte etwa von der sog. Kronzeugenregelung der §§ 46b, 31 BtMG Gebrauch machen (vgl. nur § 164 Abs. 3 StGB). Ähnlich schwierig ist die Beweissituation nicht nur in den Augen der Rechtsprechung bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen etwa im Bereich der Sexualdelikte. Dies sind nur zwei der augenfälligsten Beispiele, bei denen es unverständlich bleibt, dass von zwingender audiovisueller Aufzeichnung auch bei Zeugen abgesehen wird, obschon diese die Qualität und Werthaltigkeit weit besser belegen kann, als das die tatsächliche Aussage meist nur rudimentär zusammenfassende Protokoll, das zudem regelmäßig im Duktus des Vernehmungsbeamten nicht indes des Zeugen abgefasst wird. Die Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls Glaubhaftigkeitsgutachter werden nach dem Entwurf bei späterer Beurteilung und Rekonstruktionsbemühungen der Aussagekonstanz weiterhin aufwändigst im Trüben fischen müssen. Naheliegender wäre es gewesen, die Regelung allgemein zumindest auch auf Ermittlungsverfahren zu erstrecken, in denen Delikte mit erhöhten Mindeststrafen vorgeworfen werden und zumindest nicht hinter dem Vorschlag der Expertenkommission zurückzubleiben.

Warum der Entwurf sich in Zeiten, in denen zum einen Aufzeichnungstechnik und –speicherung praktisch kaum noch Kosten verursachen und in denen überall nach der Ausweitung der Videoüberwachung gerufen wird, auf Beschuldigtenvernehmungen in Kapitaldelikten beschränkt und das Vernehmungszimmer ansonsten eine Dunkelkammer bleiben soll, ist unerfindlich und eines auf Wahrheitsfindung und Effektivität bedachten Entwurfes unwürdig. Dies zumal der Entwurf davon absieht die bis heute nicht existierenden Mindeststandards der Protokollierung polizeilicher Vernehmungen in den Blick zu nehmen und damit auf dem Niveau des 1.2.1877 (Inkrafttreten der RStPO) verharret, in welchem an Computer oder Audioaufzeichnungen nicht zu denken, sondern bereits Schreibmaschinen rar waren.

Bedenken gelten auch im Hinblick auf die unbestimmten Ausnahmeregelungen hinsichtlich „äußerer Umstände“ oder „besonderer Dringlichkeit“, welche die Aufzeichnung entbehrlich machen sollen. Denn jede Vernehmung kann heutzutage auch in Fällen, in denen die gängige Technik eines Vernehmungsraumes nicht verfügbar ist, zumindest mit einem wohl stets in Reichweite der Beamten befindlichen Smartphone vollständig aufgezeichnet werden.

Was die Verteidigungsrechte des Beschuldigten angeht, ist zu begrüßen, dass der Entwurf die notwendige Verteidigung moderat in § 141 Abs. 3, S. 3 vorverlagert. Unverständlich bleibt, dass der Entwurf nicht der Empfehlung der Expertenkommission gefolgt ist, dem Beschuldigten insoweit ein eigenes Antragsrecht zuzugestehen. Dies bleibt auch in der Entwurfsbegründung unerörtert. Da der Beschuldigte nach § 136 Abs. 1 S. 3 ohnehin darüber belehrt werden soll, dass ihm in bestimmten Fällen die Beordnung eines Verteidigers zustehe, bleibt unerfindlich, warum ihm als diesbezüglicher Rechtsreflex dennoch kein Antragsrecht eingeräumt wird.

Stattdessen soll er lediglich über die mögliche Kostenfolge einer notwendigen Verteidigung im Falle der Verurteilung belehrt werden. Für einen – wie regelmäßig - Rechtsunkundigen in dieser Situation wird der staatlich zu gewährende Beistand hierdurch ohne Not unattraktiv gemacht. Denn ein Wahlrecht hat der Beschuldigte im Falle der gesetzlich notwendigen Verteidigung weder hinsichtlich des Ob einer Beordnung noch hinsichtlich der damit verbundenen Kostenfolge im Falle der Verurteilung. Die Belehrung in der jetzt vorgesehenen Form ist hiernach allenfalls geeignet bei dem Beschuldigten die Fehlvorstellung hervorzurufen, er könne sparen, wenn er nicht auf eine (auch frühzeitige) Pflichtverteidigung hinwirkt. Auf Fürsorgegesichtspunkte kann sich diese Belehrung mithin in keiner Weise berufen.

4. Die Regelungen zur Erscheins- und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei

Die Regelung droht durch den weiteren Kompetenzzuwachs der Polizei die bereits bestehende Schieflage im Ermittlungsverfahren jedenfalls dann zu vertiefen, wenn es dem Gutdünken des jeweiligen Polizeibeamten überlassen bleibt, in welcher Qualität die Vernehmung protokolliert wird. Die Expertenkommission hatte sich zumindest bei

schwereren Tatvorwürfen dafür ausgesprochen diese regelmäßig audiovisuell aufzuzeichnen. Insoweit gilt aus hiesiger Sicht das bereits unter **3.** Ausgeführte.

Solange der Gesetzgeber nicht gleichzeitig dafür Sorge trägt, dass polizeiliche Vernehmungsprotokolle einen Mindeststandard an Authentizität bieten bzw. diesen durch audiovisuelle Aufzeichnungen absichern, kann der vorgeschlagenen Regelung nur entgegengetreten werden. Dies gilt im Übrigen auch deshalb, weil die für Ladung und Vernehmung zuständigen Polizeibeamten aus taktischen Gründen Personen, gegen welche die Ermittlungen bereits einen gewissen Verdachtsgrad ergeben haben, oft zunächst als Zeugen laden, um auf dieser Grundlage ihr Erscheinen bei der Vernehmung und letztendlich in Missachtung der Selbstbelastungsfreiheit eine Aussage zu erreichen. Mit Einführung der Erscheinens- und Aussagepflicht wird dieses durchaus nicht seltene taktische Verhalten der Polizeibeamten weiter unterstützt. Schutz bietet insoweit auch nicht die Regelung, nach welcher in Zweifelsfällen die StA entscheidet, denn sie stellt auf Zweifel des Beamten hat, welche dieser in derartigen Fällen gerade nicht geltend zu machen gedenkt.

5. Zu § 213 – E StPO

Die Vorschrift des **§ 213-E StPO** begegnet aus hiesiger Sicht keinen Bedenken. Sie ist indes bereits nach Beobachtung des Unterzeichners geübte Praxis und kann, obschon gut gemeint, letztlich auch wieder zu Reibungsverlusten führen, wenn sich die Verfahrensbeteiligten schlicht terminlich nicht unter „einen Hut“ bringen lassen. Es droht dann der Zustand, dass sich aufgrund der Sollvorschrift einzelne Verfahrensbeteiligte, die hieraus ein subjektives Recht herleiten möchten, zurückgesetzt fühlen und unter Berufung auf § 213 –E StPO Anträge stellen, welche die mit der Vorschrift beabsichtigte Effektivierung konterkarieren können.

6. Opening Statement - § 243 Abs. 5 S. 3 StPO

Das Opening Statement bietet tatsächlich eine Chance zur Effektivierung des Prozesses, da es dem Gericht ermöglicht die Stoßrichtung der Verteidigung zu erfahren und diese antizipierend in die Prozessplanung einzubeziehen. Tatsächlich lassen aus nämlichen Grund bereits jetzt nicht wenige Richter solche Eröffnungsstatements im Rahmen des rechtlichen Gehörs durchaus zu.

Die Regelung ist allerdings fehlerhaft konzipiert, sofern sie statuiert, der Verteidiger gebe die Erklärung für den Angeklagten ab. Dies wird absehbar zu Streit darüber führen, inwieweit Äußerungen des „Opening Statements“ dem Angeklagten zuzurechnen sind bzw. inwieweit Elemente tatsächlicher Darstellung im Opening Statement ggfls. ein Einlassungsverhalten des Angeklagten darstellen können. Der Entwurf scheint dies nicht insinuieren zu wollen und dies wäre auch falsch. Das Opening Statement ist ein aliud zur Einlassung. Entsprechend sollten dann konsequenterweise auch die Worte „für diesen“ in § 243 Abs. 5 S. 3 gestrichen werden,

um einerseits den Gebrauch des Opening Statement durch den Anwalt auch in tatsächlicher Hinsicht für den Angeklagten risikofrei mit Leben füllen zu können und andererseits unnötige Unklarheiten und das damit verbundene Streitpotential zu meiden.

7. Fristenlösung für Beweisanträge in § 244 Abs. 6 StPO-E

Der Entwurf knüpft offenkundig an BGHSt 52, 355 (vom BVerfG bestätigt in NJW 2010, 592) an. Er geht indes weit über dieses Judikat hinaus. Hatte es der Bundesgerichtshof in der aufgrund des Wortlauts von § 246 StPO bereits höchst umstrittenen Entscheidung dem Gericht gestattet, nach Abschluss des gerichtlichen Beweisprogramms in umfangreicheren Verfahren eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen zu setzen, deren Nichteinhaltung *ein Indiz* für Verschleppungsabsicht sein konnte, knüpft der Entwurf allein an die Fristverletzung an, um Beweisanträge der Verbescheidung in der Hauptverhandlung zu entziehen. Der Entwurf lässt zudem offen, was eine angemessene Frist ist. Der Streit hierüber wird absehbar zu Befangenheitsanträgen führen und sei es nur, weil sich Verteidiger überhaupt noch Luft verschaffen wollen, Anträge überhaupt formulieren zu können.

Die Weite des Anwendungsbereichs der Norm sowie ihre Unbestimmtheit in tatsächlicher Hinsicht werden auch darüber hinaus Probleme aufwerfen, welche die Fairness des Verfahrens tangieren:

Wer schützt einen Angeklagten beim Amtsgericht, bei dem 7 Verfahren an einem Tag verhandelt werden, davor, dass nach dem Entwurfsvorschlag die Frist zur Antragstellung in einer Hauptverhandlung auf 30 Minuten nach Abschluss der gerichtlich von Amts wegen erhobenen Beweise begrenzt wird?

Ist – wie jetzt in München beim NSU Verfahren geschehen – im Jahr 4 eines mehrere hundert Verhandlungstage währenden Verfahrens eine Fristsetzung von einer Woche für Beweisanträge angemessen?

Hinzu kommt folgendes: Dem Beweisantragsrecht wird ganz allgemein eine Dialogfunktion des Antragsstellers mit dem Gericht zugemessen. Durch die Verbescheidung der Anträge positioniert sich das Gericht und die Verfahrensbeteiligten können sich hierauf einrichten, ersichtliche Missverständnisse der Antragsinterpretation durch das Gericht ausräumen etc. Diese – auch für die Effektivität des Verfahrens und die effektive Ausübung des rechtlichen Gehörs eines Angeklagten wichtige Funktion – wird durch die vorgeschlagene Regelung mindestens stark geschwächt. Durch die tatbestandlich uferlose Fristsetzungsbefugnis werden Beweisanträge als solche zudem von vornherein in ihrer Bedeutung abgewertet. Es wird gleichsam gesetzlich insinuiert, dass Beweisanträge der Verteidigung und damit das rechtliche Gehör, welches insoweit häufig erst im Anschluss an das gerichtlich vorbestimmte Beweisprogramm (von dessen Verlauf auch nicht selten die Antragstellung abhängt) wahrgenommen wird, ein Beweisvorbringen zweiter Klasse darstellt, welches es von vornherein einzuhegen gilt. Dies kann in einem austarierten Strafprozess nicht dem Fairnessprinzip und dem Angeklagten als Prozesssubjekt und nicht – objekt verpflichtetes rechtsstaatliches Gedankengut sein. Auch die zitierte Entscheidung des 1. Strafsenats hatte derartiges, was der vorliegende Entwurf

formuliert, nicht im Blick. Der Gesetzgeber täte gut daran, wenn er schon ein entsprechendes Bedürfnis zeitlicher Limitierungsmöglichkeiten von Beweisanträgen verspürt, sich allein auf die Kodifikation der genannten BGH-Entscheidung und der Nachzeichnung der von der Rechtsprechung hierzu gefundenen Linie zu beschränken.

Zudem ist die vermeintliche Kompensation durch Glaubhaftmachung der Unvermeidbarkeit von Fristverletzungen untauglich: Zum einen kann der Angeklagte selbst nicht als Mittel der Glaubhaftmachung fungieren. Soweit die Strafprozessordnung eine Glaubhaftmachung von Tatsachen fordert, die im Zusammenhang mit (insbesondere befristeten) Anträgen stehen, ist die eigene Erklärung des Antragstellers als Mittel der Glaubhaftmachung regelmäßig ausgeschlossen (Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO Rz. 9 zu § 26, Rz. 9 zu § 46 m.w.N.). Sofern der Angeklagte auf eidesstattliche Versicherungen verwiesen werden soll, würden Erklärungen seines prozessualen Verteidigungsverhaltens unter Strafe gestellt, soweit auch nur fahrlässige Unrichtigkeiten in seiner Erklärung auftauchen. Dies wäre ein Paradigmenwechsel in der Angeklagtenstellung, den der Entwurf so offenbar noch gar nicht antizipiert hat. Auch der Verteidiger kann mit einer anwaltlichen Versicherung zur Verteidigungskonzeption, welche ggfls. fristgerechte Stellung der Anträge hinderte, in Konflikt mit seiner Schweigepflicht geraten, wenn er aus dem Innersten des Mandatsverhältnisses zu berichten hätte.

Die Fristsetzung wird in der vorgeschlagenen Form in der forensischen Praxis keinesfalls die Ausnahme sein. Bereits jetzt berufen sich Gerichte unter dem Regime des eigentlich dem Beschuldigten/Angeschuldigten als EMRK-Recht zur Seite stehenden Beschleunigungsgebotes auf die vermeintliche Notwendigkeit Verfahrensrechte im Sinne der Beschleunigung zu beschneiden (vgl. etwa *Tepperwien*, NSTZ 2009, 1). Auch hier bedarf es keiner hellseherischen Kraft, um zu antizipieren, dass zumindest in Verfahren mit Untersuchungshaft die Fristsetzung für Beweisanträge, so wie der Entwurf sie vorschlägt, zum Regelfall werden wird.

Es ist weiterhin absehbar, dass prozessual gewieftere Verteidiger die Frist ggfls. sogar bewusst verstreichen lassen werden, um dem Gericht mit schwierig zu bescheidenden Beweisanträgen den auf die Verteidigung aufgebauten Druck mit Blick auf die Revision zurückzureichen.

Der so gesetzte Konfliktstoff durch Fristen, die künftig gleichsam Notfristen des Beweisantragsrechts und des rechtlichen Gehörs darstellen sollen, in Verfahren, in denen es keinerlei Anzeichen von Verschleppungen gab, wird sich auch auf das eigentliche Ziel – die Wahrheitsfindung – mit Sicherheit nicht positiv auswirken. Diese ist u. a. regelmäßig gerade dann gefährdet, wenn Prozesse sich zuvörderst mit dem Kräftenessen der Verfahrensbeteiligten beschäftigen. Ein solches, ggfls. ohne Not durch eine nur an das Ende der amtlichen Aufklärungspflicht anknüpfende Fristsetzung zu provozieren, kann weder im Interesse eines effektiven noch eines modernen Strafverfahrens liegen.

Fristsetzungen für Beweisanträge sollten nach alledem nur da zur Anwendung kommen können, wo, wie vom BGH entschieden, bereits ernsthafte Anzeichen von Verschleppungstaktiken festzustellen sind und greifbar im Raum steht, dass der

Prozess bereits nicht mehr sachorientiert geführt wird. Fristsetzungen sollten nicht ohne Not potentieller Auslöser von Konflikten eines bis dahin sachorientiert geführten Verfahrens sein.

8. § 265 Abs. 2 – E

Der Vorschlag entspricht dem, was die höchstrichterliche Rechtsprechung betreffend § 265 Abs. 4 StPO bereits vorgezeichnet hat und wird diesseits begrüßt, da insoweit ein Zuwachs an Rechtssicherheit gewonnen wird, ohne Konfliktpotential zu bergen.

Fazit:

Von Claus Roxin stammt der Ausspruch, dass das Strafverfahrensrecht als Seismograph der Staatsverfassung wirke. Nimmt man diesen Maßstab ernst, ist der vorliegende Entwurf Anlass zur Sorge. Gerechtigkeit ist ebenso wie der Fair Trial Grundsatz ein ökonomisch nicht quantifizierbares Verfassungsgut. Der Vorschlag der Regierung scheint indes Effektivität wesentlich auch darin zu sehen, Verteidigungsrechte einzuhegen. Dies gilt zuvörderst für die gerichtliche Fristsetzungskompetenz betreffend Beweisanträge. Seriöse Strafverteidigung hat kein Problem damit, dass dysfunktionaler Verteidigung Wege der Obstruktion beschnitten werden. Der Rechtsstaat hat indes ein Problem, wenn er Verteidigungsrechte generell unter Missbrauchsverdacht stellt und der Gesetzgeber seine Aufgabe unter Effektivitätsgesichtspunkten im Wesentlichen darin sieht, diese Rechte von vornherein – ohne konkrete Anzeichen dysfunktionalen Gebrauchs im Einzelfall – ganz generell einzuhegen. Das Regel - Ausnahmeverhältnis droht normativ umgekehrt zu werden, wenn sich die Wahrnehmung elementarster Verteidigungsrechte von einem Missbrauchsverdacht erst zu befreien hat und sich stets aufs Neue erst als seriöse Rechtswahrnehmung legitimieren muss. Die Angemessenheit der im Entwurf enthaltenen Regelung speziell zum Beweisantragsrecht käme erst dann in Betracht, wenn sich empirisch Belege dafür finden ließen, dass das Beweisantragsrecht im Geltungsbereich gleichsam flächendeckend und nicht nur in Einzelfällen aus justizieller Sicht obstruierend eingesetzt wird. Dies ist in der Rechtswirklichkeit indes nicht ansatzweise erkennbar, wäre indes erforderlich, um im Rahmen des in der Einleitung des Entwurfs postulierten Prüfungsauftrags des Gesetzgebers Legitimation zu schaffen.

Gez.
Stefan Conen
Rechtsanwalt

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

BT-Drucksache 18/11277

I. Vorbemerkung

Zutreffend geht der Gesetzentwurf davon aus, zentrales und verfassungsrechtlich verankertes (vgl. etwa BVerfGE 32, 373, 381; 33, 367, 383; 77, 65, 76; 80, 367, 375; 107, 299, 316) Anliegen des Strafprozesses sei die „Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lasse.“ Dem Angeklagten müssten „Tat und Schuld prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte, nachgewiesen werden“, was die Strafjustiz angesichts einer dauerhaft hohen Arbeitsbelastung und der besonderen Bedeutung des Beschleunigungsgebots in Strafsachen vor große Herausforderungen stelle (BT-Drs. 18/11277, S. 1, 11). Unter anderem durch die Stärkung „kommunikativer Elemente“ möchte der Gesetzentwurf vor diesem Hintergrund das Strafverfahren effizienter und praxistauglicher ausgestalten.

Aus Sicht der tatgerichtlichen Praxis erscheint zweifelhaft, ob eine Stärkung „kommunikativer Elemente“ generell geeignet ist, zu einem Effizienzgewinn im Strafverfahren bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner Ausrichtung auf den Grundsatz der Wahrheitserforschung beizutragen. Das moderne Strafverfahren ist in hohem Maße prozessual überfrachtet, so dass die Erforschung der Wahrheit „in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren“ zunehmend schwer fällt. Durch zusätzliche zwingende kommunikative Elemente wird dieser Zustand weiter verschärft. Soweit die Verfahrensrechte des Beschuldigten und der Verteidigung betroffen sind, ist außerdem zu berücksichtigen, dass deren prozessuale Rolle zu dem Kernelement der Wahrheitserforschung in einem Spannungsverhältnis steht. Der Beschuldigte hat im Einzelfall ein legitimes und verfassungsrechtlich abgesichertes (vgl. zu Unschuldsvermutung und Beweislast BVerfGE 133, 168, 202 m. w. N.) Interesse daran, dass die Wahrheit *nicht* erforscht und gefunden werde. Insofern eignet den prozessualen Rollen von Tatgericht und Verteidigung ein asymmetrisches Verhältnis. Verstärkte Kommunikation im Strafverfahren zielt daher nicht selbstverständlich auf eine bessere Wahrheitserforschung, sondern nicht minder auf deren Verhinderung oder Erschwerung. Wie offen und kommunikativ die Verhandlungsführung erfolgt, sollte deshalb abhängig von den Umständen des Einzelfalls und in den durch die Beteiligtenrechte gezogenen Grenzen wie bisher grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden stehen.

Im Hinblick auf den zugrunde liegenden Referentenentwurf ist zu begrüßen, dass mehrere dort vorgesehene, für die Strafjustizpraxis hoch problematische Änderungen im Regierungsentwurf bereits deutlich „entschärft“ wurden (vgl. dazu meine Kritik in recht + politik, Ausgabe 10/2016 = Löffel-

mann, Rechtspolitik 2016, S. 101 ff.). Dennoch sind weiterhin einige zentrale Punkte der beabsichtigten Reform aus tatgerichtlicher Sicht abzulehnen oder jedenfalls stark modifizierungsbedürftig. Die Darstellung beschränkt sich im Folgenden auf diese Kritikpunkte.

II. Einzelne Kritikpunkte

1. Videovernehmung des Beschuldigten (Artikel 1 Ziff. 8 Buchst. b)

Die Möglichkeit, die Vernehmung des Beschuldigten audiovisuell aufzuzeichnen, sieht das Gesetz seit den Änderungen durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013 (BGBl. I, S. 935) in § 163a Abs. 1 S. 2 mit dem Verweis auf § 58a Abs. 1 S. 1 StPO als fakultative Regelung („kann“) vor. Diese Befugnis wird durch den Gesetzentwurf in § 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E übertragen. Darüber hinaus sieht § 136 Abs. 4 S. 2 StPO-E die grundsätzlich obligatorische audiovisuelle Aufzeichnung bei Tötungsdelikten sowie besonders schutzbedürftigen Personen vor. Die Regelung vermag in der beabsichtigten Fassung nicht zu überzeugen:

a) Fakultative Aufzeichnung (§ 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E)

Soweit § 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E die allgemeine Befugnis zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen aus § 163a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 StPO übernimmt, lässt der Gesetzentwurf – wie schon die bisherige Rechtslage – ermessensleitende Kautelen vermissen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die audiovisuelle Aufzeichnung einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) des Beschuldigten vermittelt. Dieser Eingriff bedarf einer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Ermächtigungsgrundlage. Eine entsprechende Abwägung, die beispielsweise nach dem Grad des hoheitlichen Strafverfolgungsinteresses differenzierte, sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

Darüberhinaus sind – anders als bei Zeugen – durch die Vorschrift die Verteidigungsrechte des Beschuldigten tangiert. Ordnet die Vernehmungsperson die audiovisuelle Aufzeichnung an, hat der Beschuldigte nur die Wahl, dies zu akzeptieren oder zu schweigen. Entscheidet er sich dafür, nichts zu sagen, muss er u. U. Nachteile für seine Verteidigungsstrategie – etwa den in geringerer Weise schuld mindernden Wert eines erst späten Geständnisses – in Kauf nehmen. Entscheidet er sich hingegen für eine Aufzeichnung, kann dies ebenfalls seine Verteidigungsmöglichkeiten massiv beeinträchtigen. So können beispielsweise durch die nachträgliche detaillierte Analyse des Verhaltens des Beschuldigten und seiner physiologischen Reaktionen während der Aufzeichnung (Gestik, Mimik, Augenbewegungen, Schweißbildung, Veränderungen der Hautfärbung etc. pp.) Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt seiner Aussage gezogen werden. Das Bewusstsein solcher Analysemöglichkeiten dürfte die Bereitschaft von Beschuldigten, sich zur Sache einzulassen, generell mindern. Damit bestehen bei einer audiovisuellen Aufzeichnung, die *gegen den Willen* des Beschuldigten angeordnet wird, maßgebliche – auch verfassungsrechtliche – Bedenken im Hinblick auf eine effektive Wahrnehmung der Verteidigungsrechte (Recht auf ein faires Verfahren).

Die Befugnis zur Anordnung der audiovisuellen Aufzeichnung ist dabei durch keinerlei, den Beschuldigtenrechten Rechnung tragende Einschränkungen limitiert. Ihre ermessensfehlerfreie Ausübung ist

auch nicht durch prozessuale Mechanismen – etwa einen staatsanwaltlichen oder richterlichen Anordnungsvorbehalt – abgesichert. Spezifizierende Vorgaben im Hinblick auf eine Bewertung des hoheitlichen Aufklärungsinteresses – etwa die Anbindung an einen Katalog schwerer Straftaten oder an Situationen der Beweisnot – fehlen. Diese Gesichtspunkte wurden – soweit ersichtlich – auch nicht im Rahmen der Einfügung des geltenden § 163a Abs. 1 S. 2 StPO durch das Gesetz vom 25.04.2013 thematisiert (die Änderung geht auf die damalige Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zurück, vgl. BT-Drs. 17/12418, S. 8, 16).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorschrift des § 136 Abs. 4 S. 1 StPO-E als zu weit und zu unbestimmt, um die mit einer audiovisuellen Aufzeichnung einhergehenden Eingriffe in die Persönlichkeits- und Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu legitimieren. Die Befugnis sollte grundsätzlich von einer Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht werden. Im Übrigen sollte es bei einer fakultativen Regelung sein Bewenden haben, mit der berechtigten Interessen der Wahrheitserforschung und schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten im Einzelfall Rechnung getragen werden kann [vgl. den Formulierungsvorschlag unten f)].

b) Obligatorische Aufzeichnung bei Tötungsdelikten (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO-E)

Die vorstehend dargestellten Einwände betreffen auch die obligatorische Aufzeichnung gemäß § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StPO-E. Hier wird das Erfordernis einer Aufzeichnung mit der besonderen Schwere von Tötungsdelikten und des deshalb erforderlichen hohen Ermittlungsaufwands begründet (BT-Drs. (18/11277, S. 22, 23). Warum gerade diese Gesichtspunkte maßgeblich sind, um eine audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung zu legitimieren, ist allerdings schwer erkennbar.

- Bei Tötungsdelikten ist allgemein rechtstatsächlich eine hohe Aufklärungs- und Verurteilungsquote zu verzeichnen. Unter dem Blickwinkel der Wahrheitserforschung erscheint eine Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung daher nicht selbsterklärend.
- Gerade bei Tötungsdelikten werden die polizeilichen Vernehmungsprotokolle erfahrungsgemäß besonders sorgfältig als Wortprotokolle und unter Beigabe eines Eindrucksvermerks der Vernehmungsbeamten erstellt. Es besteht insoweit kein Anlass zu einem generellen Misstrauen gegenüber den Vernehmungsbeamten.
- Gerade bei Tötungsdelikten erfolgen die Beschuldigtenvernehmungen in aller Regel im Beisein eines Verteidigers, der auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Vernehmung und die Richtigkeit der Protokollierung achtet. Die Protokolle werden vom Beschuldigten üblicher Weise gegengelesen und Seite für Seite abgezeichnet.
- Schwierige Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, bei denen es in erhöhtem Maße auf die Aussagehistorie und die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ankommt, sind bei dieser Deliktsgruppe – zumal bei vollendeten Delikten – generell eher selten.
- Auch eine besondere Schwere der Tat ist nicht bei allen Kapitalverfahren gegeben. In zahlreichen Verfahren, in denen zunächst wegen des Verdachts eines (versuchten) Tötungsdelikts ermittelt wird, erfolgt die Anklageerhebung (nur) wegen eines Körperverletzungsdelikts.
- Umgekehrt wird nicht selten bei Körperverletzungsdelikten nachträglich ein Tötungsvorsatz festgestellt. Gerade in solchen hoch problematischen Fällen würde die Aufzeichnungspflicht leerlaufen.
- Dasselbe gilt, wenn – wie bei Tötungsdelikten überdurchschnittlich häufig – Personen zunächst als Zeugen vernommen werden und ihre Beschuldigteneigenschaft sich erst nachträglich herausstellt. Gerade die wichtige erste Aussage wäre dann nicht audiovisuell erfasst.

- Bedenken ergeben sich schließlich unter dem Blickwinkel der Vernehmungspsychologie. Gerade bei dem Verdacht eines Tötungsdelikts befinden sich Zeugen und Beschuldigte erfahrungsgemäß häufig in einem emotionalen Ausnahmezustand, der ein besonders hohes Maß an Empathie seitens der Vernehmungsbeamten erfordert. Die in der kommunikativen Interaktion zwischen diesen und dem Beschuldigten erfolgende Bildung einer Vertrauensbasis als Grundlage einer Einlassung des Beschuldigten kann durch die Herstellung der für die audiovisuelle Aufzeichnung erforderlichen technischen Umgebung empfindlich gestört werden.
- Gerade bei Tötungsdelikten erfolgen nicht selten Einlassungen der Beschuldigten schon außerhalb der förmlichen Vernehmungssituation. Diese spontanen und für die Beweiswürdigung daher besonders wichtigen Äußerungen werden durch die Aufzeichnungspflicht ebenfalls nicht erfasst.

Durch die Ausnahmetatbestände der entgegenstehenden „besonderen Umstände“ und einer „besonderen Dringlichkeit der Vernehmung“ werden diese Konstellationen nur unzureichend erfasst.

Damit soll nicht umfassend die Eignung einer audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung bei Tötungsdelikten zur Stärkung der Beschuldigtenrechte und Wahrheitserforschung verneint werden. In Einzelfällen – etwa wenn die Vernehmungsfähigkeit des Beschuldigten zweifelhaft ist, wenn er über keinen anwaltlichen Beistand verfügt oder wenn Zweifel bestehen, ob er in der Lage ist, der Vernehmung sprachlich ausreichend zu folgen – kann sich eine derartige Aufzeichnung durchaus als sinnvoll erweisen. Dies betrifft aber nicht allein die Gruppe der Tötungsdelikte.

c) Obligatorische Aufzeichnung bei schutzbedürftigen Beschuldigten (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO-E)

Die ratio legis des § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO-E folgt der des § 58a StPO. Anders als der Zeuge, der einer allgemeinen Zeugenpflicht unterliegt und deshalb einen Anspruch auf besonderen Schutz vor ihm daraus erwachsenden Gefährdungen gegen den Staat hat (vgl. BVerfGE 57, 250, 285; BT-Drs. 14/638, S. 1, 11; 14/6279, S. 3, 8), muss der Beschuldigte gar nicht aussagen. Anders als der Zeuge, der andere Personen belastet, befindet sich der Beschuldigte in der Regel auch nicht in einer vergleichbaren Konfliktsituation, in der er etwa einer Beeinflussung durch andere Personen, Pressalien oder Gefährdungen ausgesetzt wäre, die besondere ihn schützende prozessuale Vorkehrungen erforderlich machten. Eine generelle, aus einer Analogie zum Zeugenschutz hergeleitete Pflicht zu einer die schutzwürdigen Interessen Beschuldigter absichernden audiovisuellen Aufzeichnung erscheint daher schief. In Einzelfällen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Beschuldigten vorliegen – etwa bei der Belastung von Mittätern (vgl. § 46b StGB, § 31 BtMG) in Fällen aus dem Bereich der Schwerkriminalität – kann eine derartige audiovisuelle Aufzeichnung gleichwohl sinnvoll sein.

Soweit § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Buchst. a) StPO-E spezifisch auf minderjährige Beschuldigte zielt, gibt es keine rechtstatsächliche Grundlage für die Annahme, dass diese – unabhängig von der in Rede stehenden Straftat und dem konkreten Tatbeitrag – stets in besonderer Weise schutzbedürftig seien. Davon geht auch § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO nicht aus. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass gerade diese Personengruppe unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die durch die Aufzeichnungspflicht berührt werden, besonders schutzbedürftig ist. Dies kommt z. B. in kürzeren Speicherfristen für Minderjährige betreffende personenbezogene Daten zum Ausdruck (vgl. etwa § 63 Abs. 1 BZRG; § 11 Abs. 2 BVerfSchG). Vor diesem Hintergrund wäre gerade bei minderjährigen Beschuldigten ein eher zurückhaltender Einsatz des besonders eingriffsintensiven Instruments der audiovisuel-

len Vernehmung angezeigt, zumal es sich bei Jugenddelinquenz in weiten Teilen um einen Bereich ubiquitärer Kriminalität handelt. Noch der Gesetzentwurf zum 2. Opferrechtsreformgesetz sah in diesem Sinne im Hinblick auf § 58a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO Anlass zur Klarstellung, *„dass die Vorschrift nicht für Alltagssituationen der polizeilichen Vernehmung gelten soll, in denen Jugendliche als Zeugen vernommen werden, sondern nur in den Fällen, in denen dies aufgrund des Schutzbedürfnisses dieser Zeugen geboten ist. In der Literatur wird dies bereits für den geltenden Wortlaut der Vorschrift angenommen (vgl. Rieß, NJW 1998, S. 3241). Der mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung verbundene erhebliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Zeugen sowie die angestrebte Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes erforderten in jedem Fall eine sorgfältige Abwägung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit, der den Einsatz der Videotechnologie etwa gestatte, wenn eine entscheidungserhebliche Aussage umfangreich ist, wenn sie ein komplexes Tatgeschehen betreffe oder wenn sich die Vernehmung besonders schwierig gestalte“* (BT-Drs. 16/12098, S. 12; vgl. auch schon BT-Drucks. 13/7165, S. 5: *„Auch wenn der Videoaufzeichnung ein hoher Beweiswert zukommt, darf nicht jede beliebige Zeugenvernehmung auf Bild-Tonträger aufgezeichnet werden.“*).

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Formulierung „insbesondere“ in § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StPO-E als zu weit und unbestimmt. Als Ausnahme sollte der Bereich einer obligatorischen audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen jedenfalls *abschließend* geregelt werden.

Darüberhinaus erscheint die Verweisung in § 136 Abs. 4 S. 3 StPO-E auf § 58a Abs. 2 StPO unpraktisch und unter Bestimmtheitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. BVerfGE 110, 33, 63 f.). Soweit dort wiederum § 101 Abs. 8 und die §§ 147, 406e StPO in Bezug genommen werden und in den letztgenannten Normen auf weitere Vorschriften verwiesen wird, die wiederum andere Regelungen für entsprechend anwendbar erklären, führt die Verweisung zu einer kaum überschaubaren Verweisungskette über mehrere Ebenen. Vor dem Hintergrund der Einschränkungen für sein Verteidigungsverhalten, die ein Beschuldigter bei einer gegen seinen Willen angeordneten audiovisuellen Aufzeichnung hinzunehmen hat, erscheint ferner – entgegen dem Gesetzentwurf (vgl. BT-Drs. 18/11277, S. 24) – die Normierung eines Widerspruchsrechts wie in § 58a Abs. 3 StPO geboten. Durch die die Legitimation der Aufzeichnung tragenden Gesichtspunkte einer besseren Wahrheitserforschung kann der Verzicht auf das Widerspruchsrecht nicht begründet werden.

d) Prozessuale Folgeprobleme

Nur unzureichend klärt der Gesetzentwurf den prozessualen Status, der einer audiovisuellen Aufzeichnung zukommt. Nach § 254 StPO-E (Artikel 1 Ziff. 17) soll die Einführung von in audiovisuellen Aufzeichnungen enthaltenen Erklärungen des Angeklagten 1. zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis und 2. zur Aufklärung eines Widerspruchs zur Aussage in der Hauptverhandlung, sofern dieser nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, zulässig sein. Damit stellt die Vorschrift die audiovisuelle Aufzeichnung, soweit in ihr Erklärungen des Angeklagten wiedergegeben werden, dem Urkundenbeweis gleich (obwohl es sich dabei um keine Urkunde handelt, die durch Verlesen eingeführt werden könnte). Eine Verwertung zu anderen Zwecken – etwa zum Nachweis eines bereits in der polizeilichen Vernehmung erfolgten Bestreitens der Tat – wäre danach unzulässig. Die Verwendbarkeit der audiovisuellen Aufzeichnung zu Beweis Zwecken wird dadurch erheblich eingeengt.

Fraglich ist weiter, ob über die Wiedergabe einer Erklärung des Angeklagten hinaus die Aufzeichnung auch in ihrer formalen Dimension als Augenscheinsobjekt eingeführt werden darf, z. B. zum Nach-

weis einer ordnungsgemäßen Belehrung des Angeklagten oder zur Begutachtung seines psychischen Zustands während der Vernehmung. Die Augenscheinseinnahme von Beweismitteln steht nach den Beweisregeln der StPO in jeder Verfahrenslage im Ermessen des Gerichts. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 250 S. 1 StPO gilt hierfür nicht. Eine spezifische – etwa dem § 255a StPO entsprechende – den Beweisstatus der audiovisuellen Aufzeichnung determinierende Vorschrift sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Damit tritt die audiovisuelle Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt als ein grundsätzlich gleichrangiges Beweismittel neben den Personalbeweis und andere Formen des Sachbeweises. Unklar ist, ob das Gericht, das eine Aufzeichnung im Wege des Augenscheins einführt, auch die dabei wahrgenommenen Erklärungen des Angeklagten verwerten darf, soweit die Voraussetzungen des § 254 StPO-E nicht vorliegen.

Folge einer umfassenden Möglichkeit der Einführung einer audiovisuellen Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt ist ferner, dass sich die Aufklärungspflicht des Tatgerichts und das Beweisantragsrecht darauf uneingeschränkt erstrecken. Soll, wie der Gesetzentwurf andeutet, die klassische Vernehmungsniederschrift, „die sich gegenüber der wörtlichen Transkription als übersichtlicher und zweckmäßiger erweist und den Anforderungen der Praxis besser Rechnung trägt“ (BT-Drs. 18/11277, S. 24), weiterhin aus Gründen der Praktikabilität vorrangig Verwendung finden, sollte dies gesetzlich klargestellt werden, um der Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht vorzubeugen, falls die audiovisuelle Aufzeichnung nicht eingeführt wird. Für die Ablehnung entsprechender Beweisanträge dürfte die bestehende Regelung in § 244 Abs. 5 S. 1 StPO eine ausreichende Grundlage bilden. Dass dennoch bei geschickter Antragsstellung die Möglichkeit der Prozessverschleppung besteht, indem das Gericht gezwungen wird, umfangreiche audiovisuelle Aufzeichnungen in Augenschein zu nehmen, dürfte sich letztlich nicht vermeiden lassen.

Aus dem Gesetztext ergibt sich weiter nicht, welche prozessualen Folgen das rechtswidrige Unterlassen einer gebotenen Aufzeichnung hat. Soweit die Begründung (BT-Drs. 18/11277, S. 25) ausführt, dies führe „grundsätzlich nicht zur Unverwertbarkeit der Aussage im weiteren Verfahren“, trifft dies tatsächlich nur im Grundsatz zu. Nach den von der höchstrichterlichen und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben können schwerwiegende oder bewusst oder willkürlich begangene Verfahrensverstöße im Ermittlungsverfahren ein Verwertungsverbot begründen (vgl. etwa BVerfG, NJW 2009, 3225; 2011, 2783, 2784 m. w. N.). Solche Verstöße sind auch bei einem Unterlassen einer gebotenen audiovisuellen Aufzeichnung denkbar.

Klargestellt werden sollte ferner – jedenfalls in der Begründung der Ausschussempfehlung –, dass § 136 Abs. 4 StPO-E keinerlei Wirkungen für Beschuldigtenvernehmungen in der Hauptverhandlung entfaltet. § 243 Abs. 5 S. 2 StPO verweist zwar lediglich auf § 136 Abs. 2 StPO. Dies schließt eine analoge Anwendung des § 136 Abs. 4 StPO-E im Rahmen der Hauptverhandlung jedoch nicht aus. Eine solche Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist jedoch wegen der damit verbundenen Belastung des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens dezidiert abzulehnen.

e) Praktische Folgeprobleme

Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen kann im Einzelfall zweifellos ein sinnvolles Mittel zur Verbesserung der Wahrheitserforschung darstellen. Andererseits sind aber auch die in praktischer Hinsicht mit der Aufzeichnung und ihrer Verwendung verbundenen Nachteile – die der Gesetzentwurf nicht oder nur am Rande thematisiert – zu berücksichtigen. So gestaltet sich das Abspielen der Aufzeichnung einer Vernehmung in aller Regel als wesentlich zeitaufwändiger als das

Vernehmen der Vernehmungsperson über ihre Eindrücke oder das Verlesen von Vorhalten aus dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll. Weitschweifige Antworten, Gesprächspausen, Missverständnisse und andere Unzulänglichkeiten der Kommunikationssituation werden durch die Videoaufzeichnung in Echtzeit dokumentiert und in der Hauptverhandlung wiedergegeben, bringen in der Regel aber keinen Erkenntnisgewinn. Auch der gezielte Zugriff auf bestimmte Aussagen ist anhand eines schriftlichen Vernehmungsprotokolls deutlich einfacher und schneller zu bewerkstelligen. Dies beeinflusst nicht nur die Hauptverhandlung, sondern bereits die Vorbereitung des Hauptverfahrens im Ermittlungs- und Zwischenverfahren für alle Verfahrensbeteiligten nachteilig. Nach dem Vorbild des – im Gesetzentwurf allerdings nicht in Bezug genommenen – § 58a Abs. 3 StPO müsste ferner eine wörtliche Transkription der Videoaufzeichnung erfolgen, wenn der Betroffene der Überlassung der Videoaufzeichnung an die Akteneinsichtsberechtigten widerspricht. Dies führte zu einer ganz erheblichen Ressourcenbelastung für die Polizei oder Justiz und zu massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Gewährung von Akteneinsicht. Nicht übersehen werden darf ferner, dass es sich auch bei der Videoaufzeichnung einer Vernehmung nur um ein mittelbares Beweismittel handelt, das die Vernehmungssituation u. U. unvollständig oder auch verzerrt wiedergeben kann. So verhalten sich erfahrungsgemäß Personen in dem Bewusstsein, dass ihre Äußerungen und ihr Verhalten in Wort und Bild aufgezeichnet werden, weniger unbefangen als in einer natürlichen Gesprächssituation. Subtile Aspekte der Körpersprache, die einem erfahrenen Vernehmungsbeamten auffallen, können durch eine Videoaufzeichnung, die immer nur einen Ausschnitt der Vernehmungssituation wiedergibt, u. U. nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden, zumal einheitliche technische Standards für die Aufzeichnung nicht existieren. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Vorzüge, die der Gesetzentwurf der Videovernehmung beimisst, bescheidener. Die Belastungen, die daraus für die Hauptverhandlung resultieren können, blendet der Gesetzentwurf weitgehend aus. Das Ziel des Gesetzentwurfs, in Zukunft die audiovisuelle Vernehmung möglicherweise auf andere Deliktsbereiche (BT-Drs. 18/11277, S. 22) oder gar – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – auf den Zeugenbeweis auszudehnen, ist vor diesem Hintergrund besonders kritisch zu sehen.

f) Formulierungsvorschlag

Zusammenfassend sollte den Strafverfolgungsbehörden neben der Aufzeichnung mit Zustimmung des Beschuldigten – aufgrund des erheblichen Eingriffs in Persönlichkeitsrechte Betroffener in der gebotenen Enge – ein Ermessensspielraum für die Anordnung der audiovisuellen Aufzeichnung eingeräumt werden. Die kriminalpolizeilichen und staatsanwaltlichen Sachbearbeiter sind am besten in der Lage, zu beurteilen, ob eine solche Aufzeichnung im Einzelfall hilfreich ist. Eine entsprechende Befugnisnorm könnte unter Berücksichtigung der dargestellten Kritikpunkte lauten:

Die Vernehmung des Beschuldigten kann mit dessen Zustimmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung der Vernehmung kann durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden, wenn

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte in seiner Vernehmungs- oder Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt ist,*
- 2. dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten geboten ist,*
- 3. den Angaben des Beschuldigten ausschlaggebende Bedeutung für den Nachweis der Tat zukommt und es sich um einen besonders schweren Tatvorwurf handelt,*

4. *der Verteidiger des Beschuldigten dies beantragt und gewichtige Erfordernisse der Strafverfolgung und des Persönlichkeitsschutzes der Aufzeichnung nicht entgegenstehen.*

Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 101 Abs. 8 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Beschuldigten. Widerspricht der Beschuldigte der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Satz 5, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. Der Beschuldigte ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 9 hinzuweisen.

2. Verfahrenseinstellung durch das Revisionsgericht (Artikel 1 Ziff. 10 - § 153a Abs. 2 S. 1 StPO-E)

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung einer Einstellungsmöglichkeit nach Opportunitätsgesichtspunkten für das Revisionsgericht ist zwar unter pragmatischen Gesichtspunkten zu befürworten, begegnet aber auch grundsätzlichen dogmatischen Bedenken. Sie geht über den herkömmlichen Zweck des Revisionsverfahrens, durch die Überprüfung rechtlicher Fragestellungen die Einheitlichkeit der Strafrechtsordnung herzustellen, hinaus und verwischt damit die Grenzen zur Kompetenz der Tatgerichte. Die Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO setzt eine Feststellung strafrechtlicher Schuld voraus. Dabei handelt es sich um eine originär tatgerichtliche Aufgabe. Auch die Erteilung von Auflagen und Weisungen stellt eine spezifisch tatgerichtliche Aufgabe dar, die insbesondere der positiven Spezialprävention dient und damit eine gute Kenntnis der Täterpersönlichkeit voraussetzt. Das Revisionsgericht besitzt diese Kenntnis in der Regel nicht.

3. Abstimmungserfordernis (Artikel 1 Ziff. 13 Buchst. b - § 213 Abs. 2 StPO-E)

Nach § 213 Abs. 2 StPO-E soll der Vorsitzende in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter abstimmen.

Dieses Abstimmungserfordernis ist aus tatgerichtlicher Sicht abzulehnen. Das Tatgericht ist von Amts wegen gehalten, die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 StPO). Nach diesem Grundsatz, an dem sich das Tatgericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung orientiert, muss es in der Lage sein, den Gang der Beweisaufnahme zur Erforschung des wahren Sachverhalts selbst zu gestalten, ohne auf die Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter angewiesen zu sein.

Neben diesen grundsätzlichen dogmatischen Einwänden treten Gesichtspunkte der Praktikabilität, die gegen ein Abstimmungs- oder auch nur (wie noch im Referentenentwurf) Erörterungserfordernis sprechen: Bereits nach gängiger Praxis ist die Terminierung umfangreicher Hauptverfahren überaus aufwändig. Nicht selten bereitet schon die Festlegung der Termine aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit insbesondere von Verteidigern, Nebenklagevertretern und Sachverständigen große Schwierigkeiten und macht langwierige Absprachen erforderlich. Nicht selten muss in umfangreichen Verfahren auf die Verfügbarkeit zahlreicher Verfahrensbeteiligter Rücksicht genommen werden. Müsste zusätzlich der gesamte Ablauf der Hauptverhandlung mit diesen abgestimmt oder erörtert werden, würde dies eine ganz erhebliche Mehrbelastung bei der Vorbereitung bedeuten und in keinem angemessenen Verhältnis zu den nach der Gesetzesbegründung zu erwartenden Verfahrensvereinfachungen stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Erörterungen zum Ablauf der Hauptverhandlung naturgemäß in einem engen Verhältnis zu den – revisionsrechtlich äußerst kritischen – Erörterungen i. S. d. §§ 202a, 257c StPO stehen, die von vielen Vorsitzenden bewusst vermieden werden. Andererseits bietet der erst durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 eingefügte § 212 StPO bereits heute eine Rechtsgrundlage für Erörterungen zum Gang der Hauptverhandlung. Ein Mehrwert des § 213 Abs. 2 StPO-E demgegenüber ist nicht erkennbar. Dass das Gericht „frühzeitig eine genauere Vorstellung von Art und Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme“ erhalte und dadurch spätere Verzögerungen vermieden werden könnten (BT-Drs. 18/11277, S. 31), unterlegt außerdem, dass die Verteidigung bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Verteidigungsstrategie wenigstens teilweise offenbare und später nicht mehr entsprechend dem Gang der Beweisaufnahme anpasse. Dies stellt nach tatgerichtlicher Erfahrung gerade in umfangreichen Verfahren eher die Ausnahme dar. Ferner ist zu bedenken, dass bei der Gestaltung des äußeren Ablaufs Interessen verschiedener Verfahrensbeteiligter (etwa die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen betreffend) in Konflikt treten können. Folgte das Gericht dem Ansinnen eines Verfahrensbeteiligten zu Lasten eines anderen, könnte dies bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung Störmanöver der Verteidigung bis hin zu Befangenheitsanträgen hervorrufen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht später von dem vereinbarten Ablauf abweichen möchte. Hinzu kommt, dass das Abstimmungserfordernis auch der in vielen Strafkammern und Strafsenaten üblichen internen Aufgabenverteilung zuwiderläuft. Danach wird das Verfahren bis zur Terminierung zunächst von einem Berichtersteller betreut. Erst mit dem Eröffnungsbeschluss und der häufig zeitgleich erfolgenden Terminierung erfolgt eine substantielle Sachbefassung durch den Vorsitzenden. Wäre dieser gehalten, schon im Vorfeld der Terminbestimmung den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung mit den anderen Verfahrensbeteiligten abzustimmen oder zu erörtern, erforderte dies seine frühzeitige Sachbefassung und mithin eine doppelte Inanspruchnahme von gerichtlichen Ressourcen zu diesem Zeitpunkt.

4. Eingangserklärung (Artikel 1 Ziff. 14 - § 243 Abs. 5 S. 3 und 4 StPO-E)

Die Änderung, die dem Verteidiger in besonders umfangreichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht das Recht einräumt, für den Angeklagten eine „Erklärung zur Anklage“ abzugeben, erscheint mit Blick auf das Anliegen größerer Effizienz wenig zielführend. Bereits nach geltender Rechtslage verfügt die Verteidigung über vielfältige Gelegenheiten, ihre Sicht der Dinge umfassend zur Geltung zu bringen und den Fortgang des Verfahrens in ihrem Sinne zu beeinflussen, so etwa in den Erörterungsterminen gem. § 202a StPO, § 212 StPO oder in schriftlichen Stellungnahmen vor Beginn der Hauptverhandlung. Außerdem entspricht es bereits heute einer verbreiteten und im Einklang mit § 243 Abs. 5 S. 2 StPO stehenden Praxis, dass der Angeklagte sich über eine bereits vorbe-

reitete, von seinem Verteidiger vorgetragene Erklärung zur Sache einlässt und anschließend die Richtigkeit der Erklärung bestätigt. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung dieser Praxis ist nicht erkennbar.

Eine darüber hinausgehende allgemeine, von der Einlassung des Angeklagten zur Sache gelöste Erklärung der Verteidigung hingegen ist dem deutschen Strafverfahren fremd und würde dieses zu Beginn unnötig aufblähen. Die von der Eingangsstellungnahme erhoffte Orientierungs- und Beschleunigungswirkung würde in vielen Fällen nicht eintreten, sondern Streitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten und damit einhergehende Verfahrensverzögerungen evozieren. Eine Auseinandersetzung der Verteidigung mit Gesichtspunkten der Beweisführung würde zu diesem frühen Zeitpunkt für die mit dem Akteninhalt nicht vertraute Öffentlichkeit und die beteiligten Laienrichter gegenstandslos sein und wäre geeignet, Verwirrung zu stiften und die – erwünschte – Unbefangenheit der Laienrichter gegenüber den noch zu erhebenden Beweisen zu beeinträchtigen.

Die Eingangserklärung der Verteidigung ist auch nicht im Sinne eines Instruments zur Herstellung von „Waffengleichheit“ gegenüber der Anklagebehörde geboten. Mit der Verlesung des Anklagesatzes werden die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit über den der Anklage zugrunde liegenden Lebenssachverhalt unterrichtet. Eine vorläufige Auseinandersetzung mit der Beweislage erfolgt insoweit nicht. Dies wäre aber notwendiger Gegenstand einer Eingangserklärung der Verteidigung, die sich insoweit mit Argumenten auseinandersetzt, die für die Laienrichter und die Öffentlichkeit mangels Kenntnis ihres tatsächlichen Hintergrundes nicht nachvollziehbar wären. Die Einschränkung, dass die Erklärung nicht den Schlussvortrag vorwegnehmen dürfe, erscheint nicht geeignet, dieses strukturelle, im logischen Ablauf der Hauptverhandlung angelegte Problem zu entschärfen. Konsequenz des Gedankens der „Waffengleichheit“ müsste außerdem sein, auch der Staatsanwaltschaft und den Nebenklagevertretern ein gesetzlich verankertes Recht zur Erwidern einzuräumen. Dadurch würde der Prozessbeginn, wie sich unschwer vorstellen lässt, zu Beginn noch mehr unnötig überfrachtet.

Hinzu kommt auch hier das Missbrauchspotenzial: Gerade in Verfahren, die in besonderer Weise im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wie z. B. bei politischen Strafsachen oder Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität, könnte das Recht zu einer Eingangserklärung genutzt werden, um losgelöst von den das Verfahren betreffenden Sach- und Rechtsfragen allgemeine politische oder persönliche Überzeugungen kundzutun, die auch darauf abzielen könnten, die Strafverfolgungsorgane in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren. Generell erhielte die Verteidigung auf diese Weise Gelegenheit, den öffentlichen Diskurs über den Gang des Verfahrens zu determinieren, zumal sich bei umfangreichen Verfahren das Interesse der Medienöffentlichkeit erfahrungsgemäß auf den Beginn und das Ende der Hauptverhandlung konzentriert.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung aus tatgerichtlicher Sicht abzulehnen.

5. Frist für Beweisanträge (Artikel 1 Ziff. 15 - § 244 Abs. 6 StPO-E)

Die Änderung ist nachdrücklich zu begrüßen. Allerdings sollte – wie im Referentenentwurf – die Durchbrechung der Präklusion an das Fehlen eines Verschuldens und nicht an die Möglichkeit zum Stellen eines Beweisantrags anknüpfen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung erscheint zu unspezifisch. Zur Auslegung einer an das Verschulden anknüpfenden Regelung kann hin-

gegen auf die Rechtsprechung zum Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgegriffen werden.

6. Erweiterte Hinweispflicht (Artikel 1 Ziff. 19 Buchst. a - § 265 Abs. 3 StPO)

Die Änderung dient der Erweiterung der gerichtlichen Hinweispflichten. Bislang sind gerichtliche Hinweise nur bei einer Veränderung der rechtlichen Gesichtspunkte (§ 265 Abs. 1 StPO) oder wenn sich die Strafbarkeit erhöhende oder die Anordnung einer Maßregel rechtfertigende Umstände ergeben (§ 265 Abs. 2 StPO), erforderlich. Nach dem Gesetzentwurf soll auch ein Hinweis auf „eine veränderte Sachlage“ erforderlich sein, wenn dies „zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist“, ferner, wenn das Gericht „von einer mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage abweichen will“ und wenn sich Umstände ergeben, welche die Anordnung einer anderen Maßnahme als einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen.

Die Änderung begegnet aus tatgerichtlicher Sicht erheblichen Bedenken. Die gerichtlichen Hinweispflichten gemäß § 265 StPO stellen bereits im geltenden Recht eine Quelle der Unsicherheit und Revisionsanfälligkeit dar. Mit den geplanten Änderungen wird diese Problematik erheblich verschärft. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wendet § 265 Abs. 1 StPO zwar bereits heute bei einer Veränderung eines tatsächlichen Umstandes entsprechend an, wenn die Veränderung in ihrem Gewicht der Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunktes gleichsteht (vgl. nur BGH NStZ 2015, 233 m. w. N.). Über das daraus folgende ausnahmsweise Gebot eines Hinweises bei bloßer Änderung der Sachlage geht die beabsichtigte gesetzliche Änderung jedoch hinaus, zumal bislang keine *förmliche* Hinweispflicht besteht. Mit der Änderung ist folglich ein deutlicher Anstieg auf die Verletzung einer entsprechenden Hinweispflicht gründender revisionsrechtlicher Rügen zu erwarten.

Insbesondere die Einschätzung, ob eine veränderte Sachlage überhaupt „zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist“, dürfte in der Rechtsanwendungspraxis zu massiver Verunsicherung führen und kann bei schwieriger Beweislage eine laufende Erörterung des Stands der Beweisaufnahme mit der Verteidigung erforderlich machen, zumal nach § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO-E auch eine Hinweispflicht bei einer Abweichung von einer früheren Einschätzung geboten sein soll. Im Ergebnis bedeutet das, dass die Dynamik der gerichtlichen Überzeugungsbildung im Gang der Hauptverhandlung zu weiten Teilen öffentlich gemacht werden muss. Hierzu sind bei Kollegialgerichten jeweils Unterbrechungen der Verhandlung und Beratungen notwendig. Die zügige Durchführung der Hauptverhandlung wird dadurch massiv beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Verteidigung auf jeden gerichtlichen Hinweis mit Unterbreuchungsersuchen zur Erörterung des Hinweises mit dem Mandanten und mit einer taktischen Anpassung der Verteidigungsstrategie und Beweisansträgen oder sogar mit einem Antrag auf Aussetzung (§ 265 Abs. 4 StPO) reagieren kann, woraus sich weitere massive Verzögerungen ergeben können. Außerdem begründet eine vorläufige Bewertung der Sachlage stets die Gefahr des Vorwurfs der unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung und der Befangenheit.

Dogmatisch erscheint die Erweiterung der Hinweispflicht auf Veränderungen der Sachlage zumindest fragwürdig. Zwar trifft es zu, dass eine Veränderung nicht nur rechtlicher Gesichtspunkte, sondern auch der Sachlage für die Verteidigung in gleichem Maße bedeutsam ist (BT-Drs. 18/11277, S. 35). Während aber der rechtliche Rahmen für alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen verbindlich und einheitlich sein muss, ist die Feststellung der Sachlage dem Tatgericht überantwortet und nicht Er-

gebnis eines Konsenses aller Verfahrensbeteiligten. Dies rechtfertigt eine grundsätzliche Begrenzung der Hinweispflicht auf rechtliche Gesichtspunkte. Die am Ideal einer konsensualen Sachverhaltsfeststellung orientierte Idee des Änderungsvorschlags stellt im geltenden inquisitorischen Strafverfahrensmodell einen Fremdkörper dar.

Unabhängig von der vorgenannten Kritik wäre die konkretere Formulierung „Hauptverhandlung“ statt „Verhandlung“ vorzugswürdig.

III. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält – neben den kritisierten und abzulehnenden Gesichtspunkten – eine Anzahl begrüßenswerter Änderungsvorschläge, die zu einer effizienteren Ausgestaltung des Strafverfahrens und einer Stärkung des Grundsatzes der Wahrheitserforschung beitragen können. Zu nennen sind hier in erster Linie die Möglichkeit der Fristsetzung im Ablehnungs- und Beweisantragsrecht, die Erscheinungspflicht für Zeugen zu polizeilichen Vernehmungen, die erweiterten Verlesungsmöglichkeiten von Dokumenten im Hauptverfahren und die erweiterte Verwendung von DNA-Identifizierungsmustern.

Neben diesen Verbesserungen erscheinen aus tatgerichtlicher Sicht allerdings weitere Reformen erforderlich, um langfristig die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in Anbetracht der weiter zunehmenden – auch durch die Schaffung immer neuer Straftatbestände sowie die Digitalisierung der Lebenswirklichkeit determinierten – Arbeitsbelastung für die Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten. Das heutige Strafverfahrensrecht hat durch unzählige Detailänderungen und eine in immer feinere Nuancen ausziselierte höchstrichterliche Rechtsprechung einen Grad an Komplexität erreicht, die einen „prozessordnungsgemäß, also unter Beachtung aller Verfahrensrechte“ erfolgenden Tat- und Schuldnachweis vor sehr hohe Hürden stellt. Die Vorzüge von Rechtsstaatlichkeit verkehren sich durch die gegebene überbordende normative Komplexität zunehmend in Beeinträchtigungen für Rechtssicherheit, Rechtsdurchsichtigkeit, Rechtsdurchsetzbarkeit und Rechtsakzeptanz. Eine Gesamtnovellierung des Strafverfahrensrechts müsste dieses ausgehend von seinem Charakter als „angewandtes Verfassungsrecht“ von seinen verfassungsrechtlichen Bezügen her neu entwickeln und ordnen. Virulente Probleme wie das der Beweisverwertungsverbote, des Datenschutzes oder des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern müssten dabei in schlüssiger und abschließender Weise geregelt werden. Insgesamt müsste das Strafverfahrensrecht für die Rechtsanwendung in seinen Grundstrukturen wieder besser intuitiv zugänglich werden. Hand in Hand damit müsste eine entsprechende Reform des materiellen Strafrechts gehen, für das dieser Befund nicht minder zutrifft.

München, den 27. März 2017

Dr. Markus Löffelmann

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens – BT-Drucks. 18/11277

zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 29. März 2017

1. Änderungen im Befangenheitsrecht (Art. 1 Nr. 1 bis 3)

Die geplanten Änderungen in § 26, § 26a und § 29 StPO sind aus Sicht der Praxis uneingeschränkt zu begrüßen. Rechtliche oder tatsächliche Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen nicht. Ohne dass es zu einem Rechtsverlust der Verfahrensbeteiligten kommt, wird so eine Möglichkeit beseitigt, „Sand ins Getriebe der Hauptverhandlung zu streuen“.¹

2. Änderungen bei Untersuchung von DNA-Material (Art. 1 Nr. 4 und 5)

Insgesamt ist gegen die Vorschläge des Gesetzesentwurfs nichts einzuwenden. Dies gilt zunächst für die Klarstellungen in § 81e Abs. 1 Satz 1 und § 81c Abs. 2 Satz 3 StPO und die Änderungen in § 81h Abs. 3 und Abs. 4 StPO-E (Art. 1 Nr. 4 und Art. 1 Nr. 5 Buchst. b und c).

Für die Verwertung von Beinahe-Treffern bei DNA-Untersuchungen fehlt es bislang an einer gesetzlichen Grundlage; ein Beweisverwertungsverbot hat der Bundesgerichtshof insoweit allerdings für Altfälle – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – angesichts der bis dahin ungeklärten Rechtslage abgelehnt.² Bei seiner Abwägungsentscheidung hat der Bundesgerichtshof den Eingriff in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG als nicht besonders schwerwiegend bewertet, sondern vor allen Dingen auf das Fehlen einer gesonderten gesetzlichen Grundlage abgestellt.³ Dass der Gesetzgeber diese gesetzliche Grundlage nunmehr in § 81h Abs. 1 StPO-E schaffen will (Art. 1 Nr. 5 Buchst. a), erscheint mir verfassungsrechtlich unbedenklich und im Interesse der Wahrheitserforschung gut vertretbar. Gleiches gilt für die vom Bundesrat empfohlene Erweiterung der Untersuchungsmöglichkeit von DNA-Material auf die Feststellung äußerer Merkmale (vgl. BT-Drucks. 18/11277 S. 43 und 47).

¹ Vgl. hierzu näher bereits Mosbacher, Das Strafverfahrensrecht – ein schon etwas baufälliges Haus, in: Jahn/Radtke (Hrsg.), Deutsche Strafprozessreform und Europäische Grundrechte – Herausforderungen auch für die Rechtsprechung des BGH in Strafsachen?, S. 29 ff.

² Vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2012 – 3 StR 117/12, BGHSt 58, 84; BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 2015 – 2 BvR 616/13.

³ Vgl. BGH aaO Rn. 25, 40.

3. Änderungen bei § 101b Abs. 6, § 101b Nr. 2 StPO (Art. 1 Nr. 6 und 7)

Die geplanten Änderungen sind aus meiner Sicht unproblematisch.

4. Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten nach § 136 Abs. 4 StPO-E (Art. 1 Nr. 8)

a) Was bringt eine solche Aufzeichnung?

Gerade in Kapitalstrafsachen kommt den frühen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren nicht selten eine entscheidende Bedeutung zu, weil hier Beschuldigte (und auch Zeugen) häufig authentischer als später von ihren Wahrnehmungen etc. berichten. Ändert der Beschuldigte später sein Aussageverhalten (was nicht selten vorkommt), muss in der Hauptverhandlung der Inhalt der früheren Vernehmung oft mühsam rekonstruiert werden. Als Beweismittel hierfür steht neben dem Vernommenen selbst die Vernehmungsperson zur Verfügung, die in der Regel ein zusammenfassendes Inhaltsprotokoll der Vernehmung hergestellt hat (vgl. Nr. 45 Abs. 2 RiStBV); die Verlesung des aufgenommenen Vernehmungsprotokolls zu unmittelbaren Beweis Zwecken allein ist regelmäßig nicht gestattet.⁴ Der Versuch, den Inhalt einer meist viele Monate oder Jahre zurückliegenden Vernehmung durch die Befragung der Vernehmungspersonen zu ermitteln, führt in der Hauptverhandlung nicht selten zu großen Schwierigkeiten und Verzögerungen.

Gelingt es nicht, den konkreten Inhalt einer früheren Vernehmung exakt zu ermitteln, kann dies für die Entscheidung des gesamten Falls entscheidend sein. Dies zeigt etwa ein unlängst vom Bundesgerichtshof entschiedener Fall, in dem die Frage einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wegen des Vorwurfs eines schwerwiegenden Tötungsdelikt auch entscheidend davon abhing, was der Beschuldigte in einer frühen Vernehmung gesagt hatte. Auch wegen der Unmöglichkeit, die Vernehmung, in der sich der Beschuldigte selbst schwer belastet haben soll, ganz genau zu rekonstruieren, wurde die Unterbringung letztlich abgelehnt.⁵

Damit dient die Aufzeichnung nicht nur der Wahrheitsfindung und dem Schutz vor Fehlurteilen⁶, sondern auch der effektiveren Durchführung der Hauptverhandlung, weil der nicht seltene Streit über den genauen Inhalt einer früheren Vernehmung angesichts der objektiven Grundlage vermieden werden kann.

b) Auswirkungen auf die Revision

Auswirkungen auf die revisionsgerichtliche Beurteilung von Fällen hat die Änderung nicht. Schon bislang gibt es Videoaufzeichnungen von Vernehmungen, insb. in Fäl-

⁴ Vgl. hierzu ausführlich Mosbacher, Zur Zulässigkeit vernehmungsergänzender Verlesung, in: NSTZ 2014, 1 ff.

⁵ Urteil des Landgerichts Traunstein vom 26. Juni 2015, Revision verworfen durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Juli 2016 – 1 StR 607/15, in der Revisionsentscheidung spielte dieser Punkt allerdings keine Rolle mehr.

⁶ Hierzu ausführlich bereits Mosbacher, Das Ideal richterlicher Wahrheitsfindung und die Betrübnisse des wirklichen Lebens – Richterliche Schuld festgestellt und die Gefahr des Fehlurteils, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2015, 82 ff., insb. 89 f.

len sexuellen Missbrauchs von Kindern (vgl. § 58a StPO), ohne dass sich hieraus für das Revisionsverfahren besondere Komplikationen ergeben hätten. Das Revisionsverfahren ist zudem ein durchweg schriftliches Verfahren. Will ein Revisionsführer etwa rügen, dass der Inhalt einer Vernehmungsaufzeichnung in den Urteilsgründen fehlerhaft wiedergegeben ist (Inbegriffsrüge nach § 261 StPO, eine solche Rüge ist auch bei im Urkundenbeweis eingeführten schriftlichen Vernehmungsprotokollen möglich), muss er den Vernehmungsinhalt verschriften; lediglich zum Beweis seines Vortrags kann die Aufzeichnung dienen, wenn sie unmittelbar zu Beweiszwecken in die Hauptverhandlung eingeführt wurde (vgl. § 255a StPO).

c) Verfahren, denen ein vorsätzliches Tötungsdelikt zugrunde liegt?

Die Beschränkung der modifizierten Aufzeichnungspflicht auf Tötungsdelikte erscheint sinnvoll, um einmal in einem begrenzten Umfang Erfahrungen damit zu machen. Dass dies bei den schwerwiegendsten Delikten (Tötungsverbrechen) geschehen soll, bietet sich gerade auch vor dem Hintergrund der entsprechenden Spezialisierung von Mordkommissionen bei der Kriminalpolizei und entsprechenden Abteilungen bei den größeren Staatsanwaltschaften an.

Insoweit erscheinen allenfalls die Terminologie und die Beschränkung auf vorsätzliche Tötungsdelikte noch verbesserungswürdig. Im Ermittlungsverfahren besteht nur der „Verdacht“ einer Straftat, was in der Gesetzesformulierung bislang nicht deutlich wird. Zudem ist gerade bei Todesfällen nicht immer von Anfang an klar, ob es sich bei der Tat um ein vorsätzliches Tötungsdelikt im Sinne von §§ 211, 212 StGB oder etwa um eine vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) oder etwa eine Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) handelt. Auch wegen des Gleichlaufs der Spezialisierung von Mordkommissionen, Kapitalabteilungen bei der Staatsanwaltschaft und Schwurgerichtskammern bietet es sich aus meiner Sicht eher an, für die Frage der Aufzeichnung an den Straftatenkatalog anzuknüpfen, der die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet (§ 74 Abs. 2 GVG).⁷ Dies würde lediglich zu einer moderaten Erweiterung der Aufzeichnungspflicht führen, dafür aber das Ermittlungsverfahren gerade in der Anfangsphase von schwierigen Abgrenzungsfragen entlasten.

§ 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO-E sollte m. E. also wie folgt formuliert werden:

„1. der Verdacht eines Verbrechens im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG besteht und...“

5. Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren (Art. 1 Nr. 9)

Die geplante Änderung in § 141 Abs. 3 Satz 3 StPO-E erscheint sinnvoll und geboten. Eine Entscheidungshoheit des Gerichts ist gerade in diesem Bereich wichtig. Damit einhergehend könnte man auch eine Antragsbefugnis des Beschuldigten regeln, der sich ohnehin nun mit Anträgen/Anregungen an das Gericht wenden kann.

⁷ So bereits Mosbacher, DRiZ 2016, 299.

Die geplante Zuständigkeitskonzentration in § 141 Abs. 4 StPO-E wird begrüßt.

6. Einstellung nach § 153a StPO im Revisionsverfahren? (Art. 1 Nr. 10)

Die geplante Änderung erscheint aus meiner Sicht jedenfalls für den Bereich des Bundesgerichtshofs nicht sinnvoll.

Vor dem Bundesgerichtshof werden die Revisionen in Fällen der Schwerekriminalität oder der großen Wirtschaftskriminalität verhandelt, in denen es bereits eine erstinstanzliche Entscheidung gibt. Die Einstellungsmöglichkeit nach § 153a StPO betrifft hingegen Fälle kleiner und mittlerer Kriminalität, bei denen möglichst frühzeitig das Verfahren aus auch verfahrensökonomischen Gründen einvernehmlich beendet werden soll. Eine Verfahrensweise nach § 153a StPO hindert zudem oft den schnellen Verfahrensabschluss, weil erst die vorläufige Einstellung des Verfahrens mit Fristsetzung für die Erfüllung von Auflagen/Weisungen erfolgt, anschließend die Frist nicht selten bei unverschuldeter Säumnis nochmals verlängert wird und erst dann entweder das Verfahren endgültig eingestellt werden kann oder wieder aufgenommen werden muss. Derartige „Hängepartien“ sind für die von dem Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fälle nicht sinnvoll.

Zudem besteht die Gefahr, dass es gerade in komplizierten und großen Wirtschaftsstrafverfahren mit ausreichend finanzkräftigen Beschuldigten zu einem „Freikaufen“ vom strafrechtlichen Vorwurf kommen wird, was die Ungleichbehandlung von Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu „normaler“ Kriminalität (vgl. insoweit BGHSt 50, 299, 308 f.) noch vertiefen dürfte.

6. Erscheinens- und Aussagepflicht bei der Polizei (Art. 1 Nr. 11)

Die geplante Neuregelung ist aus meiner Sicht rechtlich unbedenklich und aus Praxis­sicht zu begrüßen; sie wird in vielen Fällen zu einer deutlichen Straffung des Ermittlungsverfahrens führen.

7. Folgeänderung bei § 163a StPO (Art. 1 Nr. 12)

Die Folgeänderung ist richtig und geboten.

8. Abstimmung vor größeren Hauptverhandlungen (Art. 1 Nr. 13)

Die geplante Regelung erscheint unproblematisch, vielfach wird heute schon so verfahren.

9. „opening statement“ bei Großverfahren (Art. 1 Nr. 14)

Aus meiner Sicht ist die geplante Regelung unproblematisch, als Vorsitzender bin ich in entsprechenden Verfahren – wie andere Kolleginnen und Kollegen auch - entsprechenden Wünschen schon früher nachgekommen. Zu erwägen wäre allerdings, der Nebenklage eine entsprechende Erwidlungsbefugnis einzuräumen und die Erwidlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Gesetz klarzustellen, etwa durch folgenden § 243 Absatz 5 Satz 5:

„Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft und Vertretern der Nebenklage Gelegenheit zur Erwiderung geben; Satz 4 gilt entsprechend.

10. Beweisantragsbescheidung erst im Urteil bei Anträgen nach Fristablauf (Art. 1 Nr. 15)

Das Beweisantragsrecht legt als Ausgleich zur starken Stellung des Gerichts bei der Wahrheitsermittlung im reformierten Inquisitionsprozess fest, in welchem Umfang die anderen Prozesssubjekte durch Beweisanträge auf das Beweisprogramm des Gerichts Einfluss haben können. Die Funktion des Beweisantragsrechts besteht im Kern darin, den übrigen Verfahrensbeteiligten eine Teilhabe an der Wahrheitsermittlung in der Hauptverhandlung zu sichern, indem das Gericht in bestimmten Fällen gezwungen werden kann, Beweise zu erheben, die es von sich aus nicht erheben will.⁸ Diese notwendiger Weise starke Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten wird durch den Vorschlag nicht berührt. Auch nach der geplanten Neuregelung bleibt es dabei, dass das Gericht bei einem formgerechten Beweisantrag den begehrten Beweis erheben muss, wenn nicht einer der gesetzlichen Ablehnungsgründe (§§ 244, 245 StPO) vorliegt. Entscheiden hierüber darf nach wie vor nur das Gericht.

Betroffen von der Neuregelung ist lediglich die Informationsfunktion des Ablehnungsbeschlusses. Bislang muss das Gericht alle Beweisanträge (Ausnahme Hilfsbeweisanträge) in der Hauptverhandlung durch begründeten Beschluss bescheiden. Da Beweisanträge noch bis zur Urteilsverkündung, also etwa nach Schluss der Beweisaufnahme und dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft, gestellt werden können, birgt dies erhebliches Verzögerungspotential.⁹ Schutzwürdige Interessen, die eine ganz späte Stellung von Beweisanträgen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; auf berechnete Verspätungen geht der Entwurf in der gebotenen Weise ein. Insoweit erscheint die vorgeschlagene Regelung ein „minimalinvasiver“ Eingriff in das Beweisantragsrecht, durch den eine erhebliche Effektivierung der Hauptverhandlung erreicht werden kann.

11. Änderungen bei § 254 und § 256 StPO (Art. 1 Nr. 16 und 17)

Die geplanten Änderungen bei § 254 StPO¹⁰ und § 256 StPO sind sinnvoll und werden begrüßt. Gerade durch die Neuregelung des § 256 StPO wird eine häufige Fehlerquelle beseitigt.

12. Änderung der Hinweispflicht in § 265 StPO (Art. 1 Nr. 19)

Die geplante Änderung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist jedoch da-

⁸ Vgl. hierzu näher Mosbacher, Perspektiven des Beweisantragsrechts – Der spezielle Beweiserhebungsanspruch als Anspruch auf Teilhabe am Prozess der Wahrheitsfindung, HRRS-Gedächtnisgabe für Gunter Widmaier, 2013, S. 79 ff.

⁹ Vgl. etwa den Fall BGH NJW 2005, 2466, in dem der Bundesgerichtshof erstmals eine Lösung wie die vorgeschlagene erwogen hat (die Entscheidung habe ich als damaliger wiss. Mitarbeiter mitentworfen)

¹⁰ Vgl. zu dessen Regelungsgehalt näher Mosbacher, in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 254 Rn. 1 ff.

rauf hinzuweisen, dass die „starre“ Aussetzungspflicht in § 265 Abs. 3 und 4 StPO nach erheblicher Ausweitung der Unterbrechungsfristen auf drei Wochen und mehr (§ 229 Abs. 1 und 2 StPO) nicht mehr nachvollziehbar erscheint. In aller Regel wird ein Zeitraum von drei Wochen ausreichen, um auf entsprechende Hinweise reagieren zu können.

§ 265 Abs. 3 und 4 StPO sollten also dahingehend ergänzend werden, dass nach den Worten „Hauptverhandlung auszusetzen“ jeweils die Worte stehen „oder zu unterbrechen“.

13. Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft (Art. 1 Nr. 20)

Gerade aus Sicht des Bundesgerichtshofs ist die entsprechende Regelung zu begrüßen.

14. Sonstige Änderungsvorschläge (Art. 1 Nr. 21 und 22, Art. 2 bis 6)

Gegen die weiteren geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken.

Leipzig, den 27. März 2017

Prof. Dr. Andreas Mosbacher

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafver-
fahrens“**

BT-Drucks. 18/11277

**für die Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deut-
schen Bundestages am 29. März 2017**

A. Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf Ausführungen zu solchen Vor-
schlägen des genannten Gesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der dazu ergange-
nen Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung
dazu), bezüglich derer auch aus der eigenen richterlichen Tätigkeit Erfahrungen und
Einschätzungen eingebracht werden können. Es handelt sich nicht eine vollständige
Beurteilung des Gesetzentwurfs aus strafverfahrensdogmatischer und systemati-
scher Perspektive. Die Bewertungen zielen vorrangig darauf ab zu prognostizieren,
ob und inwieweit die Reformvorschläge im Fall ihrer Umsetzung zu einer Steigerung
der Effizienz des Strafverfahrens beitragen können.

Ungeachtet des vorstehend Angesprochenen sei gestattet, die Hoffnung zum Aus-
druck zu bringen, dass der Gesetzgeber in den kommenden Legislaturperioden den
Gedanken einer grundlegenden Reform des deutschen Strafverfahrensrechts, et-
wa bezüglich der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, der Bedeutung des Zwi-
schenverfahrens und der Regelung der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung
vor dem erkennenden Gericht, nicht aus dem Blick verlieren möge.

B. Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des Gesetzentwurfs

Die Stellungnahme folgt der Reihenfolge der Vorschläge im Gesetzentwurf.

I. Art. 1 Nr. 1 – 3 des Entwurfs – Vorschläge zu Änderungen beim Verfahren der Entscheidung über die Richterablehnung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind je für sich genommen und in ihrer Gesamtheit zur Steigerung der Effizienz des Strafverfahrens gut geeignet. Rechtliche Bedenken gegen sie bestehen nicht.

1. § 29 StPO/§ 29 StPO-E

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht es, bei (unmittelbar) vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsgesuchen gegen einzelne Richter des erkennenden Gerichts oder gegen den gesamten Spruchkörper lediglich in dem durch § 29 Abs. 1 StPO eröffneten Rahmen der „Unaufschiebbbarkeit“ Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Angesichts der recht strengen Anforderungen an die „Unaufschiebbbarkeit“¹ können mit solchen Ablehnungsgesuchen Beginn und Fortgang der Hauptverhandlung nicht unerheblich verzögert werden. Insbesondere wird die Verlesung der Anklageschrift regelmäßig nicht zu den iSv § 29 Abs. 1 StPO unaufschiebbaren Handlungen gehören. Denn um solche handelt es sich lediglich dann, wenn diese wegen ihrer Dringlichkeit nicht zurückgestellt werden können, bis ein Ersatzrichter eintritt.² Verkennt der Vorsitzende den Begriff der „Unaufschiebbbarkeit“, liegt ein mit der Revision zu rügender Verfahrensfehler, bei allerdings eingeschränktem revisionsgerichtlichen Prüfungsmaßstab,³ vor.

Ablehnungsgesuche gegen zur Entscheidung berufene Richter vor Beginn der Hauptverhandlung dürften jedoch regelmäßig ohne Erfolg bleiben. Denn die Befangenheit⁴ kann sich bis dahin typischerweise lediglich aus der Mitwirkung an strafprozessualen Zwischenentscheidungen (Haftbefehl oder sonstige Haftentscheidungen, Eröffnungsbeschluss etc.) ergeben. Da die Mitwirkung an solchen Zwischenentscheidungen aber grundsätzlich gerade keine Befangenheit begründet,⁵ ist es sachgerecht und der Effizienz des Verfahrens dienlich, den Beginn der Hauptver-

¹ Vgl. BGH, Urt. vom 14. Februar 2002 – 4 StR 272/01, NStZ 2002, 429, 430 mwN.

² BGH, Urt. vom 14. Februar 2002 – 4 StR 272/01, NStZ 2002, 429, 430 mwN.

³ BGH, Urt. vom 14. Februar 2002 – 4 StR 272/01, NStZ 2002, 429, 430 mwN; *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 29 Rn. 16.

⁴ Zum Maßstab BeckOK-StPO/Cirener, 27. Edition, 1.1.2017, § 24 Rn. 5-7 mwN.

⁵ Näher BGH, Beschl. vom 8. Mai 2014 – 1 StR 726/13, NJW 2014, 2372 ff. mwN.

handlung mit der Verlesung der Anklage zu ermöglichen, bevor über das Ablehnungsgesuch entschieden wird.

2. § 26 StPO/§ 26 StPO-E

Ebenfalls sachgerecht ist der Vorschlag zur Neuregelung von § 26 Abs. 1 Satz 2 StPO mit der Möglichkeit, bei in der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsgesuchen eine schriftliche Begründung vom Antragsteller zu verlangen und die dem Gericht zur Entscheidung über das Gesuch zur Verfügung stehenden Zeiträume vom Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Begründung abhängig zu machen.

Verweist das Gericht den Antragsteller auf eine schriftliche Begründung, kann diese Entscheidung nach meinem Verständnis selbst dann nicht eigenständig mit der Revision gerügt werden,⁶ wenn das Ablehnungsgesuch erfolglos geblieben ist. Maßgeblich ist allein, ob ein befangen erscheinendes Mitglied des Spruchkörpers an dem Urteil mitgewirkt hat.

II. Art. 1 Nr. 8 des Entwurfs – vermehrte audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen/moderate Änderung der Beschuldigtenbelehrung

1. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a) des Entwurfs

Die Ergänzung der Belehrungspflicht gegenüber dem Beschuldigten ist sachgerecht.

2. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b) des Entwurfs – Erweiterung der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren

Gegen den Regelungsvorschlag bestehen – jedenfalls bei Ausbleiben weiterer daran anknüpfender Änderungen des geltenden Rechts - Bedenken. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Entwurfs, die Effizienz und Praxistauglichkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

⁶ Sollte die Begründung des Entwurfs (BT-Drucks. 18/11277 S. 18) dies implizieren, indem darauf verwiesen wird, das Gericht sollte eine schriftliche Begründung nur verlangen, wenn das Ablehnungsgesuch zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt wird, wäre dem zu widersprechen.

a) Bisherige Rechtslage

Das geltende Recht eröffnet durch eine nicht leicht zu erfassende Verweisung in § 163a Abs. 1 Satz 2 StPO auf § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO (bzgl. der Vernehmung von Zeugen) die Möglichkeit, Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren audio-visuell aufzuzeichnen. Die Gesetzestechnik des schlichten Verweises auf Regelungen über die Zeugenvernehmung ist in der Sache kaum überzeugend. Sie impliziert einen weitgehenden Gleichlauf der zu berücksichtigten Interessen bei Beschuldigtenvernehmungen einerseits und Zeugenvernehmungen andererseits. Die Vergleichbarkeit der Interessenlage ist jedoch bereits vor dem Hintergrund der völlig unterschiedlichen Rechts- und Pflichtenstellung von Zeugen und Beschuldigten zweifelhaft.⁷ Insoweit ist eine eigenständige Regelung der Möglichkeit und etwaiger Voraussetzungen der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen zu begrüßen.

Gesetzessystematisch ist es zutreffend, eine solche Regelung in § 136 StPO statt in § 163a StPO zu verorten.⁸

b) Regelungsziele und -motive

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 136 Abs. 4 StPO-E verfolgt die Bundesregierung drei unterschiedliche Zwecke

- Verbesserung (Stärkung) der Wahrheitsfindung; die Videoaufzeichnung gebe den Verlauf einer Vernehmung authentischer wieder als das schriftliche Inhaltsprotokoll
- Verbesserung des Schutzes des Beschuldigten vor iSv § 136a StPO verbotenen Vernehmungsmethoden und Verbesserung der Nachweismöglichkeiten über die Einhaltung der Förmlichkeiten der Vernehmung (zB. Erfüllung der Belehrungspflichten)
- Stärkung der Möglichkeiten des transnationalen Beweistransfers⁹

⁷ Vgl. insoweit die zwischen Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen differenzierenden Regelungsvorschläge des Alternativentwurfs Beweisaufnahme (AE-Beweisaufnahme), GA 2001, 1, 28-34.

⁸ Zu den Gründen AE-Beweisaufnahme, GA 2001, 1, 32.

⁹ BT-Drucks. 18/11277 Rn. 22 f.

c) Bewertungen

aa) Es ist nicht zu bestreiten, dass die audiovisuelle Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung besser als das schriftliche Protokoll der Vernehmung geeignet ist, die Einhaltung der Förmlichkeiten der Vernehmung zu belegen. Sie eröffnet demjenigen, der eben diese Einhaltung nachträglich zu prüfen hat (etwa dem Tatgericht, wenn in der Hauptverhandlung die Unverwertbarkeit der in einer Beschuldigtenvernehmung preisgegebenen Informationen wegen Unterbleibens der Belehrung aus § 136 Abs. 1 Satz 2 iVm § 163a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 StPO geltend gemacht wird),¹⁰ eine eigenständige Möglichkeit der Prüfung, die darüber hinausgeht, sich entweder auf die schriftliche Dokumentation (Belehrung nach Protokoll erfolgt) oder die Rekonstruktion durch Befragung der an der Vernehmung Beteiligten verlassen zu müssen.¹¹ Insoweit würde der Vorschlag zu einer Stärkung der Rechte des Beschuldigten führen.

bb) Die Annahme, die Erweiterung der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren diene „in erster Linie“ der Verbesserung der Wahrheitsfindung, ist dagegen nicht ohne weiteres tragfähig. Zwar geht der Entwurf der Sache nach zutreffend davon aus, dass die Aufgabe des Strafprozesses darin besteht, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahrens durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten.¹² Dabei die Ermittlung des wahren Sachverhalts das zentrale Anliegen des Strafverfahrens. Denn ohne die Aufklärung des wahren Sachverhalts kann sich das durch Art. 79 Abs. 3 GG mit der „Ewigkeitsgarantie“ versehene verfassungsrechtliche (materielle) Schuldprinzip nicht verwirklichen.¹³ Es darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass der im Strafverfahren Beschuldigte und ggf. später Angeklagte zur Mitwirkung an der Aufklärung des wahren Sachverhalts nicht verpflichtet ist. Das gilt in zweierlei Hinsicht. Zum einem steht ihm dem Recht zu, sich in der Sache überhaupt nicht einzulassen. Zum anderen unterliegt er im Fall der Einlassung – anders als der Zeuge – nicht der Wahrheitspflicht. Eine „Verbesserung der Wahrheitsfindung“ kann sich allenfalls mittelbar aufgrund der audiovisuellen Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen ergeben. Denkbar ist dies etwa in Geständniskonstellationen

¹⁰ Zum Beweisverwertungsverbot in diesen Konstellationen grundlegend BGH, Urt. vom 27. Februar 1992 – 5 StR 190/91, BGHSt 38, 214 ff.

¹¹ Ob die tatsächlichen Voraussetzungen des Verwertungsverbots vorliegen, ist im Freibeweisverfahren zu klären; vgl. BGH, Urt. v. 22. November 2001 – 1 StR 220/01, BGHSt 47, 172, 173; BGH, Urt. vom 10. Dezember 2002 – VI ZR 378/01, BGHZ 153, 165 ff. mwN.

¹² BVerfG 133, 165, 199; ausführlicher Radtke GA 2012, 187, 188 ff., ders. in Liber amicorum für Herbert Landau, 2016, 407, 414 ff. mwN.

¹³ BVerfGE 133, 168, 199; Radtke GA 2011, 636, 640 ff.

tionen, in denen in der tatrichterlichen Hauptverhandlung zur Überprüfung der Validität dieses Geständnisses durch andere Erkenntnisquellen als der geständigen Einlassung selbst¹⁴ Zeugen die aufgezeichnete Beschuldigtenvernehmung vorgespielt wird, um Übereinstimmungen oder Unterschiede zwischen dem vom Angeklagten über das Geschehen Angegebene und den Wahrnehmungen des Zeugen aufzuklären. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend aufgezeigt kann die Aufzeichnung in Hauptverhandlung auch dazu dienen, durch Vorspielen als Form des Vorhalt Widersprüche in den früheren Einlassung des Angeklagten und seinen Bekundungen in der Hauptverhandlung aufzuzeigen. In Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen kann die authentische Dokumentation der früheren Einlassung zudem mittelbar (indiziell) für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Belastungszeugen bedeutsam sein; etwa wenn dieser konstant aussagt, der Angeklagte aber wechselndes Einlassungsverhalten an den Tag legt und umgekehrt.

Erhebliche Erträge zur Erleichterung der Wahrheitsfindung sind aber nach meiner Einschätzung nicht zu erwarten.

cc) Skepsis besteht auch hinsichtlich der Verbesserung bzw. Erleichterung des transnationalen Beweistransfers. Zum einen betont die Begründung des Entwurfs im Hinblick auf die Bedeutung der Videoaufzeichnung für das nationale Strafverfahren selbst, die Aufzeichnung solle die unmittelbare Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht ersetzen. Ein umfassender Beweistransfer aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung sei abzulehnen (BT-Drucks. 17/11277 S. 24 f.). Für den transnationalen Beweistransfer scheint dann aber Anderes zu gelten. Zum anderen bestehen angesichts völlig unterschiedlicher Strategien der Strafverfahrensordnungen der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der (sachlichen) Zuverlässigkeit im Strafverfahren generierten Informationen weiterhin grundlegende Vorbehalte gegen die Tragfähigkeit des Gedankens eines unionsweit „verkehrsfähigen Beweises“.¹⁵ Insoweit erschöpft sich m.E. der Effekt der Aufzeichnung in denjenigen Gesichtspunkten, die vorstehend (B.II.2.b.bb.) für das inländische Strafverfahren angenommen worden sind, vor allem die Sicherung der Rechte des Beschuldigten in Vernehmungssituationen und die recht verlässliche Dokumentation, dass diese Rechte gewahrt worden sind. Das mag – je nach Rechtslage in dem Mitgliedstaat, der auf die inländische Aufzeichnung zugreifen will – die Beurteilung der Verwertbarkeit des

¹⁴ Zur verfassungsrechtlich gebotenen Überprüfung eines im Rahmen einer Verständigung (§ 257c StPO) angegebenen Verständnisses siehe BVerfGE 133, 168, 230 Rn. 110.

¹⁵ Näher *Gleß ZStW* 115 (2003), S. 131, 143 f.; *Radtke GA* 2004, 1, 16 ff.; siehe auch *Sieber ZStW* 102 (1991), S. 957, 963.

Inhalts der in Deutschland erfolgten Vernehmung für den ausländischen Mitgliedstaat erleichtern.¹⁶

d) Mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf die Revision und weitere Fragen der Rechtsmittelfähigkeit

Auswirkungen einer aufgezeichneten Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren auf das Verfahren vor dem erkennenden Gericht und der Überprüfung des dort ergangenen Urteils in der Revisionsinstanz können sich ergeben, wenn der Inhalt der Aufzeichnung zum Gegenstand der Hauptverhandlung (vgl. § 261 StPO) gemacht worden ist oder unter Verstoß gegen die Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) nicht zu deren Gegenstand gemacht worden ist.

aa) Ist eine Beschuldigtenvernehmung audiovisuell aufgezeichnet und in die Hauptverhandlung eingeführt worden, wird das tatrichterliche Urteil sich typischerweise zu dem Inhalt der durch Abspielen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten (früheren) Vernehmung verhalten. In diesem Fall kann mit der Rüge der Verletzung von § 261 StPO (sog. Inbegriffsrüge) – ebenso wie bezüglich in der Hauptverhandlung verlesener Urkunden¹⁷ – geltend gemacht werden, das Urteil gebe einen Inhalt des Gesehenen und Gehörten unrichtig wieder. Damit geht eine (weitere) Einschränkung des bislang das Wesen des Rechtsmittels der Revision prägenden Verbots der Rekonstruktion der tatrichterlichen Hauptverhandlung¹⁸ einher. Je stärker das Revisionsgericht veranlasst wird, Beweisstoff jenseits des im tatrichterlichen Urteils dargestellten selbst zur Kenntnis zu nehmen (und partiell zu bewerten), verschiebt sich dessen Aufgabe weg von einer „reinen“ Kontrolle der rechtlichen Richtigkeit des angefochtenen Urteils des Tatgerichts hin zu einer stärker eigenen tatrichterlichen Rolle. Das geltende Rechtsmittelsystem ist nicht für den Gesetzgeber nicht sakrosankt. Es sollte aber vermieden werden, unbemerkt und ohne entsprechende Intention durch Gesetzesänderung an anderen Stelle im praktischen Ergebnis die Aufgabenteilung zwischen Tatgerichten und Revisionsgerichten zu verschieben.

bb) Es wird zudem näher zu erwägen, ob und ggf. mit welcher Kontrolldichte die Entscheidung der im Ermittlungsverfahren zuständigen Behörde, § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO-E nicht anzuwenden, überprüft werden kann. Zugespielt kann sich die Frage stellen, ob der Beschuldigte einen Anspruch auf die audiovisuelle Aufzeichnung hat,

¹⁶ Zur umgekehrten Situation der Beurteilung der Verwertbarkeit im ausländischen Mitgliedstaat gewonnener Informationen im inländischen Strafverfahren näher BGH, Beschl. vom 21. November 2012 – 1 StR 310/12, BGHSt 32, 36 ff.

¹⁷ Dazu näher Ott in Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl., § 261 Rn. 79 mit zahlr. Nachw. zur Rspr. des BGH.

¹⁸ Ausführlich Bartel, Das Verbot der Rekonstruktion der Hauptverhandlung, 2014.

wenn – aus seiner Sicht – die Voraussetzungen von § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO-E vorliegen. Bezüglich § 58a StPO wird für die Zeugenvernehmung angenommen, das Unterbleiben der Videographie sei für diesen mangels Beschwer nicht anfechtbar.¹⁹ Auf den Beschuldigten ist diese Erwägung angesichts der von der Entwurfsbegründung selbst hervorgehobenen Schutzzwecke zugunsten des Beschuldigten kaum übertragbar. Bei polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen wird zu erwägen sein, ob entsprechend § 161a Abs. 3, § 163a Abs. 3 StPO (vgl. auch § 163 Abs. 5 StPO-E) gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann. Soll die Beschuldigtenvernehmung auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft durch den Ermittlungsrichter erfolgen (vgl. § 162 Abs. 1 StPO) und lehnt dieser gegen den Wunsch des Beschuldigten die audiovisuelle Aufzeichnung entgegen § 136 Abs. 4 Satz 2 StPO ab, kommt für den Beschuldigten die Beschwerde (§ 304 StPO) als Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren in Betracht. Die Möglichkeit solcher „Zwischenrechtsbehelfe“ wird der Effizienz des Strafverfahrens regelmäßig nicht förderlich sein.

Der Anordnung der audiovisuellen Aufzeichnung kann der Beschuldigte stets faktisch entgegentreten, indem er sich auf sein Recht zu schweigen beruft. Es bleibt dann die Möglichkeit, ihn herkömmlich zu vernehmen, wenn er dazu bereit ist.

e) Konkrete Ausgestaltung des Regelungsvorschlags

Sollte der Gesetzgeber den derzeitigen Vorschlag umsetzen, ist die Begrenzung der Pflicht zur audiovisuellen Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung auf den Verdacht der Begehung vorsätzlicher Tötungsdelikte in § 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO-E im Grundsatz sinnvoll. Ich schließe mich bzgl. der Fassung der Regelung aber dem Vorschlag von Herrn RiBGH Prof. Dr. Mosbacher an; Nr. 1 sollte lauten:

„der Verdacht eines Verbrechens im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG besteht
...“

Hinsichtlich des Vorschlags zu § 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) StPO-E vermag ich aus eigener Kompetenz nicht zu beurteilen, ob der sicherlich gegebenen besonderen Schutzbedürftigkeit der dort erfassten Personengruppen durch eine audiovisuelle Aufzeichnung angemessen Rechnung getragen werden kann oder ob nicht gerade die Aufzeichnung der Vernehmung eine zusätzliche Belastung darstellt. Darauf nimmt die Begründung aber Bedacht (vgl. BT-Drucks. 18/11277 S. 26)

¹⁹ Vgl. *Otte* in Radtke/Hohmann, StPO, § 58a Rn. 12; *Senge* in Karlsruher Kommentar zur StPO, aaO. § 58a Rn. 13.

III. Art. 1 Nr. 9 des Entwurfs – Erweiterung der Pflichtverteidigerbestellung und Zuständigkeitskonzentration beim Ermittlungsrichter

Aus den zutreffenden Erwägungen der Begründung des Regierungsentwurfs halte ich die vorgeschlagenen Regelungen für uneingeschränkt sachgerecht.

IV. Art. 1 Nr. 10 des Entwurfs – Ausdehnung der Anwendung von § 153a Abs. 2 Satz 1 StPO auf Revisionsgerichte

Gegen den Vorschlag bestehen Bedenken.

Hinsichtlich der praktischen Bedeutung zeigt die Entwurfsbegründung zutreffend auf, dass die Anwendung der Regelung durch die Revisionsgerichte Ausnahmecharakter haben wird. Das praktische Bedürfnis ist daher von vornherein gering. Das gilt für den Bundesgerichtshof wegen des üblicherweise vorhandenen Schweregrades der Taten, auf die sich seine Zuständigkeit erstreckt, noch in größerem Maße als für die Oberlandesgerichte.

In systematisch-dogmatischer Hinsicht ist die Anwendung von § 153a Abs. 2 StPO durch die Revisionsgericht ein Fremdkörper. Die Verfahrenserledigung nach dieser Vorschrift knüpft daran an, ob das berechnigte öffentliche Interesse des Staates an der Bestrafung des Angeklagten ausnahmsweise durch die Erfüllung von Auflagen und Weisungen befriedigt werden kann. Anders formuliert geht es um die Prüfung, ob im konkreten Fall die berücksichtigungsfähigen Strafzwecke bereits durch die formal freiwillige Erfüllung der Auflagen und Weisungen erreicht werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, richtet sich im Wesentlichen nach aus dem Strafzumessungsrecht entlehnten Einzelkriterien.²⁰ Eigene – der Sache nach – an Strafzumessungskriterien orientierte Entscheidung der Revisionsgerichte müssen jedoch angesichts der Aufgabe der Rechtskontrolle der Entscheidung der Vorinstanz und der fehlenden eigenen Beweisaufnahme zu – de facto- dem Strafzumessungsrecht entlehnten Umständen die Ausnahme bleiben.

Die praktischen Probleme der Kontrolle der Erfüllung der Auflagen und Weisungen²¹ wären aber durch die Revisionsgerichte zu bewältigen.

²⁰ Ausführlicher dazu *Radtke* in *Radtke/Hohmann*, StPO, § 153a Rn. 27 f.

²¹ Näher *Radtke* in *Radtke/Hohmann* aaO, § 153a Rn. 51.

V. Art. 1 Nrn. 11 und 12 – Erscheinspflicht von Zeugen vor der Polizei

Der Vorschlag ist zur Steigerung der Effizienz des Strafverfahrens gut geeignet und sachgerecht. Indem die Pflicht von Zeugen, zur polizeilichen Vernehmung zu erscheinen, von einem Auftrag der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht wird, ist die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ebenso ausreichend gesichert wie die Wahrung der Interessen betroffener Zeugen. Die in § 163 Abs. 5 StPO-E vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechend dem ohnehin geltenden Recht.

VI. Art. 1 Nrn. 13 und 14 – Abstimmung der Verlaufs der Hauptverhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und opening statement

1. § 213 Abs. 2 StPO-E

Eine vorherige Abstimmung der Terminierung länger dauernder Hauptverhandlung mit den übrigen Verfahrensbeteiligten entspricht den Regeln kluger und fairer Verhandlungsführung. Auf Terminwünsche der Verteidiger ist ohnehin bereits nach geltendem Recht seitens des Gerichts Rücksicht zu nehmen. Einer darüber hinausgehenden gesetzlichen Regelung bedarf es m.E. zur weiteren Sicherung der Verfahrensrechte des Angeklagten nicht.

2. § 243 Abs. 5 Satz 6 StPO-E

Gegen den Regelungsvorschlag bestehen Bedenken. Diese gründen sich teils auf systematische Erwägungen im Hinblick auf die Aufgaben unterschiedlicher Verfahrensbeteiligter im Strafverfahren und teils darauf, dass ein opening statement einer effizienten Durchführung der Hauptverhandlung eher entgegenstehen als diese fördern kann.

Die Funktion eines opening statement ist in einem durch den Amtsaufklärungsgrundsatz geprägten Strafverfahren unklar. Soweit mit dem opening statement der Gedanke verknüpft wird, es solle eine Möglichkeit geschaffen werden, umfassend zur Anklage Stellung zu nehmen, trägt dies den Strukturen eines durch den Amtsaufklärungsgrundsatz geprägten Strafprozesses nicht ausreichend Rechnung. Die Funktionen von Anklage und Eröffnungsbeschluss erschöpfen sich in einem solchen Strafprozesssystem darin, den Verfahrensgegenstand in tatsächlicher Hinsicht festzulegen, d.h. zu umgrenzen. In der rechtlichen Bewertung des angeklagten Lebenssach-

verhalts²² ist das erkennende Pflicht frei (§ 264 Abs. 2 StPO). Es wird nicht über die Anklage verhandelt, sondern über den mit ihr unterbreiteten Lebenssachverhalt. Auf diesen hat das Tatgericht seine Kognitionspflicht vollumfänglich zu erstrecken; es muss also den verfahrensgegenständlichen Lebenssachverhalt vollständig in tatsächlicher Hinsicht aufklären und rechtlich vollständig über diesen entscheiden (§ 244 Abs. 2, § 265 StPO).²³ Die Beweisführungslast in der Hauptverhandlung und damit auch die Verantwortung für die Aufklärung des wahren Sachverhalts als Grundlage der materiell gerechten Entscheidung trägt allein das Gericht. Ein opening statement als Stellungnahme zu der Anklage passt strafverfahrenssystematisch lediglich ein Prozessmodell, in dem der Verfahrensgegenstand durch den angeklagten Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt und die Beweisführungslast bei den Parteien liegt.

Mit dem Antragsrecht auf ein opening statement geht die Möglichkeit einher, im Weigerungsfall den Zwischenrechtsbehelf gemäß § 238 Abs. 2 StPO zu erheben (die Entscheidung über den Antrag dürfte dem Vorsitzenden obliegen; § 238 Abs. 1 StPO sowie § 243 Abs. 5 Satz 4 StPO-E). Das kann eher zur Belastung der Hauptverhandlung denn zu ihrer effektiven Durchführung beitragen.

VII. Art. 1 Nr. 15 – Fristsetzung für Beweisanträge nach Abschluss des gerichtlichen „Beweisprogramms“

Der Vorschlag ist zu begrüßen. Es trägt zu einer sachgerechten Straffung der Hauptverhandlung bei. Die Verteidigungsmöglichkeiten werden – wie in der Begründung des Regierungsentwurfs zutreffend aufgezeigt wird (BT-Drucks. 18/11277 S. 33) – nicht beschnitten.

VIII. Art. 1 Nrn. 16–18 – Modifikationen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 241, 254 und § 256 StPO sind sachgerechte und begrüßenswerte Modifikationen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.²⁴

In zukünftigen Legislaturperioden könnte sich aber angesichts der in Zahl und Umfang weiter zunehmenden Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz eine umfas-

²² Zum prozessualen Tatbegriff ausführlich *Radtker* in *Radtker/Hohmann* aaO § 264 Rn. 9 ff.

²³ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 17. März 2004 – 5 StR 314/04, NStZ 2004, 582, 583; *Radtker* aaO Rn. 63 mwN.

²⁴ Zur Bedeutung dieses Grundsatzes knapp zusammenfassend AE-Beweisaufnahme GA 2014, 1, 3 f. mwN; grundlegend *Frister*, Festschrift für Fezer, 2008, S. 211 ff.; *Weigend*, Festschrift für Eisenberg, 2009, S. 657 ff.

sende Reform der Regeln über die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung anbieten.

IX. Art. 1 Nr. 19 – Ausweitung der Hinweispflichten aus § 265 StPO

Die Vorschläge sind ebenfalls begrüßenswert. Sie übernehmen bereits in Auslegung und Fortentwicklung des geltenden Rechts durch die Rechtsprechung entwickelte Rechtspositionen.²⁵

X. Art. 1 Nr. 20 – Änderung bei der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft

Die Stärkung der Bedeutung der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft ist ausgesprochen sachgerecht.

²⁵ Vgl. zur Frage von Hinweispflichten bei Veränderungen der Sach- und Verfahrenslage *Radtke* in Radtke/Hohmann aaO § 265 Rn. 69 ff. und Rn. 79 ff.jeweils mwN.

Nr. 24/2016
Dezember 2016

Zweite Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Hier: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14.12.2016

A. Tenor der Stellungnahme

Der Deutsche Richterbund begrüßt, dass die Bundesregierung eine Reform der Strafprozessordnung mit dem Ziel der Vereinfachung des Strafverfahrens noch in dieser Legislaturperiode anstrebt.

Begrüßt wird ebenfalls, dass die Bundesregierung zahlreiche Petita des Deutschen Richterbundes aufgenommen hat.

Allerdings enthält der Entwurf nach wie vor Regelungen, die aus Sicht des Richterbundes seinem Ziel, nämlich das Strafverfahren zu vereinfachen, nicht gerecht werden. Dazu gehören die verpflichtende audiovisuelle Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen in bestimmten Fällen sowie das Recht des Verteidigers, in umfangreicheren Verfahren vor Beginn der Beweisaufnahme eine Erklärung zur Anklage abzugeben.

Der Deutsche Richterbund bedauert, dass der Regierungsentwurf nach wie vor keine Regelung zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation enthält.

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasserin der Stellungnahme:
Dr. Heike Neuhaus, Bundesanwältin
beim BGH, Mitglied des Präsidiums

B. Bewertung im Einzelnen

1. Mit Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens durch das Kabinett am 14. Dezember 2016 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode beschließt und damit Verfahrenserleichterungen im Strafprozess in Kraft treten. Dies wird vom DRB ausdrücklich begrüßt.

Erfreulich ist, dass der Regierungsentwurf im Referentenentwurf enthaltene Verfahrenserleichterungen, etwa in den Bereichen des Beweisantragsrechts und des Rechts der Befangenheitsanträge, beibehält. Diese Novellierungen werden die Verfahrensführung vereinfachen, ohne berechnigte Interessen der Beschuldigten zu beschneiden. Begrüßenswert ist ebenfalls, dass die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zur Molekularuntersuchung beibehalten wurden und dass Zeugen in Zukunft verpflichtet sein werden, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

2. Darüber hinaus wurden einige Bedenken, die der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf geäußert hatte, ganz oder teilweise aufgegriffen:

- Die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene zwingende audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen (§ 58a StPO) ist erfreulicherweise nicht mehr vorgesehen.
- Ebenfalls gestrichen wurde das im Referentenentwurf vorgesehene Recht des Beschuldigten, bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen, der dem zuständigen Gericht hätte unverzüglich vorgelegt werden müssen und zu erheblichen Verfahrensverzögerungen hätte führen können.
- Entfallen ist des Weiteren das im Referentenentwurf vorgesehene Verbot der Überwachung sogenannter Anbahnungsgespräche zwischen Verteidigern und inhaftierten Beschuldigten, das mit erheblichen Missbrauchsgefahren verbunden gewesen wäre.

- Eingeschränkt wurde die im Referentenentwurf enthaltene Verpflichtung des Vorsitzenden, in umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung vor der Terminsbestimmung mit dem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Nebenklägervertreter zu erörtern. Ein erstinstanzliches Verfahren gilt nach dem Regierungsentwurf nur noch dann als umfangreich, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage andauern wird. Der Referentenentwurf hatte eine voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung von mindestens drei Tagen für ausreichend erachtet. Der Deutsche Richterbund sieht es kritisch, dass die Leitungsbefugnis des Gerichts mit dieser Norm beschränkt wird. Bereits heute finden entsprechende Gespräche vor umfangreichen Hauptverhandlungen statt, wenn das Gericht sie als sinnvoll erachtet. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu ist nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls als positiv zu bewerten, dass die Verpflichtung nur noch bei wirklich umfangreichen Hauptverhandlungen gelten soll.

- Das schon im Referentenentwurf enthaltene Recht des Verteidigers, vor der Vernehmung des Angeklagten eine Erklärung zur Anklage abzugeben, wurde ebenfalls auf Verfahren mit einer Verhandlungsdauer von voraussichtlich mindestens zehn Tagen beschränkt. Diese Regelung sieht der Richterbund trotz der Einschränkung weiterhin sehr kritisch. Sie wird in umfangreicheren Verfahren regelmäßig zu Verfahrensverzögerungen führen, auch wenn nach dem Regierungsentwurf vorgesehen ist, dass der Vorsitzende dem Verteidiger aufgeben kann, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde. Es ist nicht ersichtlich, dass die Verteidigung nach geltendem Recht keine hinreichenden Möglichkeiten hätte, im Laufe des Verfahrens die erforderlichen Erklärungen zur Anklage abzugeben. Eine Erklärung vorab dürfte in der Regel nicht zur Wahrheitsfindung beitragen, sondern nur den Beginn der Beweisaufnahme hinauszögern.

3. Im Regierungsentwurf nach wie vor enthalten ist die im Referentenentwurf in § 153a Absatz 2 Satz 1 E vorgesehene Möglichkeit der vorläufigen Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen auch in der Revisionsinstanz. Der Deutsche Richterbund lehnt diese Einstellungsmöglichkeit nach wie vor ab. Mit ihr würde eine Regelung geschaffen, die nicht in das System des Revisionsverfahrens passt, obwohl ihre Praxisrelevanz fraglich ist.

4. Wie oben dargestellt, verzichtet der Regierungsentwurf erfreulicherweise auf eine zwingende audiovisuelle Dokumentation bei Zeugenvernehmungen. Er führt aber eine solche bei Beschuldigtenvernehmungen ein. Danach muss die richterliche, staatsanwaltliche oder polizeiliche Vernehmung eines Beschuldigten in Bild und Ton aufgezeichnet werden, wenn dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder wenn schutzwürdige Interessen des Beschuldigten durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. Begründet wird das Herausgreifen vorsätzlich begangener Tötungsdelikte damit, dass diese unter den besonders schweren Straftaten nochmals herausgehoben sind und in der Regel einen hohen Ermittlungsaufwand erfordern.

Auch wenn damit die Anwendungsfälle einer zwingenden audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung gegenüber dem Referentenentwurf deutlich eingeschränkt worden sind, sieht der Richterbund die im Regierungsentwurf für Beschuldigtenvernehmungen enthaltene Regelung kritisch. Die grundsätzlichen Bedenken gegen eine zwingende audiovisuelle Dokumentation von Vernehmungen bleiben bestehen. Auch die Begrenzung auf vorsätzlich begangene Tötungsdelikte überzeugt nicht. Nicht jedes vorsätzlich begangene Tötungsdelikt hat einen besonders hohen Unrechtsgehalt oder erfordert aufwändige Ermittlungen. Hingegen kann es andere Delikte etwa im Staatsschutzbereich oder im Völkerstrafrecht geben, die einen besonders hohen Unrechtsgehalt aufweisen und aufwändige Ermittlungen erfordern, aber kein vorsätzliches Tötungsdelikt umfassen. Nicht auszuschließen ist im Übrigen, dass ein Beschuldigter wegen der audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung die Aussage verweigert, ohne die Aufzeichnung aber zur Aussage bereit wäre. Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass in solchen Fällen auf die audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung verzichtet werden könnte, was aber geboten ist. Hat der Beschuldigte nur die Wahl zwischen einer audiovisuell dokumentierten Vernehmung oder einer Aussageverweigerung, ist dies der Wahrheitsfindung nicht dienlich.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass nach fünf Jahren evaluiert werden soll, ob sich die audiovisuelle Dokumentation von Beschuldigtenvernehmungen im Bereich der Tötungsdelikte bewährt hat. Dann könne über eine Ausweitung der Dokumentationspflichten auch auf andere schwere Straftaten nachgedacht werden. Aus Sicht des Deutschen Richterbundes muss die Evaluierung ergebnisneutral sein. Wenn sich herausstellen sollte, dass sich die Verpflichtung zur audiovisuellen Dokumentation nicht bewährt hat, muss sie insgesamt wieder entfallen.

5. Bedauerlich ist, dass der Regierungsentwurf wie der Referentenentwurf keine Regelung zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung enthält, obwohl die Praxis dringend klare gesetzliche Vorgaben benötigt. Auf die Ausführungen dazu in der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf wird Bezug genommen.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 16.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.